

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

60. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 18. Juli 2006

Nummer 19

INHALT

Tag		Seite
5. 7. 2006	Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO), 20330 (neu), 20330 01 08	280

**Niedersächsische Kommunalwahlordnung
(NKWO)**

Vom 5. Juli 2006

Aufgrund des § 53 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 91) wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verbundene Wahlen

Zweiter Teil

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter, Direktwahl

Erstes Kapitel

Gliederung des Wahlgebiets, Wahlräume

- § 3 Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche
- § 4 Allgemeine Wahlbezirke
- § 5 Sonderwahlbezirke
- § 6 Wahlräume

Zweites Kapitel

Wahlorgane und Wahlgremien

- § 7 Wahlleitung
- § 8 Bildung des Wahlausschusses
- § 9 Tätigkeit des Wahlausschusses
- § 10 Bildung des Wahlvorstands
- § 11 Tätigkeit des Wahlvorstands
- § 12 Briefwahlvorstand
- § 13 Neubesetzung von Wahlorganen
- § 14 Entschädigung für die Ausübung von Wahlgremien

Drittes Kapitel

Wahlvorbereitung und Wahlvorschläge

Erster Abschnitt

Wählerverzeichnis

- § 15 Führen des Wählerverzeichnisses
- § 16 Eintragung der Wahlberechtigten
- § 17 Eintragung in das Wählerverzeichnis für einen Sonderwahlbezirk
- § 18 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
- § 19 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
- § 20 Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses
- § 21 Änderung des Wählerverzeichnisses
- § 22 Abschluss des Wählerverzeichnisses

Zweiter Abschnitt

**Wahlscheine, Wahlscheinverzeichnisse,
Vermerk im Wählerverzeichnis**

- § 23 Beantragung von Wahlscheinen
- § 24 Erteilung von Wahlscheinen
- § 25 Hinweise für bestimmte Personengruppen zu Wahlscheinen
- § 26 Ungültige Wahlscheine für eine Direktwahl, Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine
- § 27 Wahlscheinverzeichnisse
- § 28 Vermerk im Wählerverzeichnis
- § 29 Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheins
- § 30 Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Dritter Abschnitt

Wahlvorschläge, Stimmzettel, Briefwahlunterlagen

- § 31 Antrag auf Feststellung durch den Wahlausschuss
- § 32 Inhalt und Form der Wahlvorschläge, Unterstützungsunterschriften
- § 33 Vertrauenspersonen

- § 34 Wahlanzeige
- § 35 Rücktritt von Bewerberinnen oder Bewerbern, Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen
- § 36 Vorprüfung der Wahlvorschläge
- § 37 Zulassung der Wahlvorschläge
- § 38 Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 39 Stimmzettel und Briefwahlunterlagen für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter
- § 40 Stimmzettel und Briefwahlunterlagen für die Direktwahl

Vierter Abschnitt

Wahlbekanntmachung der Gemeinde oder Samtgemeinde

- § 41 Inhalt und Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung

Viertes Kapitel

Wahlhandlung

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 42 Ausstattung des Wahlvorstands
- § 43 Wahlzellen
- § 44 Wahlurnen
- § 45 Wahlstisch
- § 46 Ergänzung des Wählerverzeichnisses
- § 47 Stimmabgabe
- § 48 Stimmabgabe unter Inanspruchnahme einer Hilfsperson
- § 49 Vermerk über die Stimmabgabe
- § 50 Stimmabgabe mit Wahlschein bei der Direktwahl
- § 51 Schluss der Wahlhandlung

Zweiter Abschnitt

Besondere Regelungen

- § 52 Besonderheiten in Sonderwahlbezirken
- § 53 Briefwahl

Fünftes Kapitel

Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- § 54 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- § 55 Zahl der Wählerinnen und Wähler
- § 56 Zahl der Stimmen
- § 57 Ungültige Stimmabgabe
- § 58 Zählkarte für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter
- § 59 Behandlung der Wahlbriefe
- § 60 Einbeziehung der Wahlbriefe in das Wahlergebnis des Wahlbezirks
- § 61 Gesonderte Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
- § 62 Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses
- § 63 Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse
- § 64 Wahlniederschrift
- § 65 Übergabe und Verwahrung von Wahlunterlagen
- § 66 Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in den Wahlbereichen und im Wahlgebiet
- § 67 Gesamtergebnis der Gemeindewahlen und Kreiswahlen bei allgemeinen Neuwahlen
- § 68 Feststellung des Wahlergebnisses für die Direktwahl im Wahlgebiet
- § 69 Überprüfung der Wahl durch die Wahlleitung

Sechstes Kapitel

**Nachwahl, Wiederholungswahlen, einzelne Neuwahl,
neue Direktwahl, Abwahl**

- § 70 Nachwahl
- § 71 Wiederholungswahl zur Wahl zur Vertretung
- § 72 Einzelne Neuwahl nach Auflösung einer Vertretung
- § 73 Einzelne Neuwahl nach einer Neubildung oder Grenzänderung

- § 74 Wiederholungswahl zur Direktwahl
 § 75 Neue Direktwahl
 § 76 Abwahl

Siebtens Kapitel

**Ersatz von Vertreterinnen und Vertretern,
 Ausscheiden von Ersatzpersonen**

- § 77 Ersatz von Vertreterinnen und Vertretern
 § 78 Ausscheiden von Ersatzpersonen

Dritter Teil

**Wahl zum Stadtbezirksrat, zum Ortsrat
 und zur Einwohnervertretung**

- § 79 Allgemeines
 § 80 Wahl zum Stadtbezirksrat und zum Ortsrat
 § 81 Wahl zur Einwohnervertretung

Vierter Teil

Wahlkosten

- § 82 Erstattung von Wahlkosten

Fünfter Teil

Schlussvorschriften

- § 83 Öffentliche Bekanntmachungen
 § 84 Zustellungen
 § 85 Beschaffung von Stimmzetteln, Umschlägen und Vordrucken
 § 86 Hilfskräfte und Hilfsmittel
 § 87 Sicherung der Wahlunterlagen
 § 88 Vernichtung von Wahlunterlagen
 § 89 Gemeindevahl in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden
 § 90 Mitwirkung des Landeswahlausschusses
 § 91 In-Kraft-Treten

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wahl zu den Vertretungen, den Stadtbezirksräten, den Ortsräten und den Einwohnervertretungen sowie für die Direktwahlen.

§ 2

Verbundene Wahlen

Wahlen nach § 1, die gleichzeitig stattfinden, sind verbundene Wahlen.

Zweiter Teil

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter, Direktwahl

Erstes Kapitel

Gliederung des Wahlgebiets, Wahlräume

§ 3

Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

(1) ¹Die Kreiswahlleitung unterrichtet die Gemeindevahlleitungen und Samtgemeindevahlleitungen der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden über die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche für die Kreiswahl. ²Satz 1 gilt für die Regionswahlleitung entsprechend.

(2) Die Wahlleitung teilt die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche unter Angabe der jeweiligen Einwohnerzahl der für das Wahlgebiet zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde mit.

§ 4

Allgemeine Wahlbezirke

(1) ¹Eine Gemeinde mit nicht mehr als 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern bildet in der Regel einen Wahlbezirk. ²Eine größere Gemeinde wird in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, wobei kein Wahlbezirk mehr als 2 500 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen soll.

(2) ¹Die Grenzen der Wahlbezirke sind auf räumliche Merkmale zu beziehen; dabei sind für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter die Grenzen der Wahlbereiche und der Ortschaften einzuhalten. ²Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird und die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering ist, dass erkennbar werden kann, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. ³Bei der Direktwahl gilt die Wahlbezirkseinteilung für die erste Wahl auch für die Stichwahl.

(3) Für die Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften, wie Lagerunterkünften und Unterkünften der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei oder der Stationierungstreitkräfte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, können abweichend von Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 nach anderen objektiven Abgrenzungskriterien mehrere Wahlbezirke gebildet werden.

(4) ¹Für bewohnte gemeindefreie Gebiete bestimmt die Kreiswahlleitung, welche Gemeinde oder Samtgemeinde die Wahlbezirke für die Kreiswahl oder die Wahl der Landrätin oder des Landrats bildet und die Wahl durchführt. ²Für gemeindefreie Bezirke kann sie bestimmen, dass die Aufgaben der Gemeinde von der Bezirksvorsteherin oder dem Bezirksvorsteher wahrgenommen werden.

§ 5

Sonderwahlbezirke

(1) ¹Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime und gleichartige Einrichtungen sollen bei Bedarf Sonderwahlbezirke gebildet werden. ²Die Zahl der Wahlberechtigten in einem Sonderwahlbezirk darf nicht so gering sein, dass weniger als 50 Wählerinnen und Wähler zu erwarten sind.

(2) Mehrere Einrichtungen innerhalb eines Wahlbereichs können zu einem Sonderwahlbezirk zusammengefasst werden.

§ 6

Wahlräume

(1) ¹Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlraum zu bestimmen. ²Soweit möglich, stellt die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, Wahlräume in Gemeindegebäuden oder anderen öffentlichen Gebäuden zur Verfügung. ³Bei der Direktwahl soll die Stichwahl in denselben Wahlräumen durchgeführt werden wie die erste Wahl.

(2) ¹Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit einer Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird. ²Sie sind mit einem Wahltisch für den Wahlvorstand auszustatten.

(3) ¹In größeren Wahlbezirken, in denen sich das Wählerverzeichnis ohne Gefährdung des Wahlheimnisses teilen lässt, kann gleichzeitig in verschiedenen Wahlräumen oder an verschiedenen Wahltischen eines Wahlraums gewählt werden. ²Für jeden Wahlraum, bei mehreren Wahltischen in einem Wahlraum für jeden Wahltisch, wird ein Wahlvorstand gebildet.

Zweites Kapitel

Wahlorgane und Wahl Ehrenämter

§ 7

Wahlleitung

(1) Nachdem der Tag der Hauptwahl bestimmt ist, machen die Gemeinden, die Samtgemeinden, die Landkreise und die Region Hannover den Namen und die Dienstanschrift der jeweiligen Wahlleitung öffentlich bekannt.

(2) Den Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung teilen

1. die Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde der Samtgemeinde,
2. die Samtgemeinden, auch für ihre Mitgliedsgemeinden, und die übrigen kreisangehörigen Gemeinden dem Landkreis,
3. die regionsangehörigen Gemeinden der Region Hannover und
4. die kreisfreien Städte, die Landkreise und die Region Hannover der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter mit.

(3) Die oder der Vorsitzende der Vertretung verpflichtet die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 NKWG zur Wahlleitung, zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter berufene Person zur Wahrung des Gebots der Neutralität und Objektivität im Amt sowie zur Verschwiegenheit über die bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen.

§ 8

Bildung des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss (§ 10 NKWG) wird gebildet, nachdem der Tag der Hauptwahl für die Vertreterinnen und Vertreter (§ 2 Abs. 9 Nrn. 1, 2 und 4 NKWG) bestimmt worden ist.

(2) ¹Die Wahlleitung fordert zunächst die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen einzeln oder durch öffentliche Bekanntmachung auf, innerhalb einer angemessenen Frist Wahlberechtigte des Wahlgebiets als weitere Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses vorzuschlagen. ²Dabei ist auf § 13 Abs. 2 und 3 NKWG hinzuweisen.

(3) ¹Nach Ablauf der Vorschlagsfrist nach Absatz 2 beruft die Wahlleitung unverzüglich die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses und für jedes Mitglied eine Stellvertretung. ²Dabei sollen die von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagenen Wahlberechtigten in der Reihenfolge der Stimmzahlen berücksichtigt werden, die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen bei der letzten Wahl der Vertreterinnen und Vertreter erhalten haben. ³Haben die Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so werden die weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder aus dem Kreis der Wahlberechtigten im Wahlgebiet berufen. ⁴Dabei ist auf § 13 Abs. 2 und 3 NKWG hinzuweisen.

(4) Die Wahlleitung macht die Zusammensetzung des Wahlausschusses öffentlich bekannt.

(5) Der Wahlausschuss besteht bis zur Bildung eines neuen Wahlausschusses vor der nächsten Hauptwahl fort.

§ 9

Tätigkeit des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende lädt die übrigen Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. ²In der Einladung ist auf § 10 Abs. 3 NKWG hinzuweisen. ³Die Einladungen sollen den weiteren Mitgliedern mindestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn vorliegen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Wahlausschusssitzung sind mit dem Hinweis öffentlich bekannt zu machen, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

(4) Die oder der Vorsitzende bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer, die oder der nicht Mitglied des Wahlausschusses sein muss.

(5) Die oder der Vorsitzende verpflichtet die übrigen Mitglieder und die Schriftführerin oder den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen.

(6) Die oder der Vorsitzende ist befugt, Personen, die stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(7) Die Niederschrift über die Sitzung ist von der oder dem Vorsitzenden, den weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Bildung des Wahlvorstands

(1) ¹Der Wahlvorstand ist vor jeder Hauptwahl zu berufen. ²Ihm sollen bei verbundenen Wahlen neben der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher nicht weniger als fünf weitere Mitglieder angehören. ³Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, bestellt aus dem Kreis der Mitglieder des Wahlvorstands eine Schriftführerin oder einen Schriftführer sowie eine stellvertretende Schriftführerin oder einen stellvertretenden Schriftführer. ⁴Die Gemeinde oder Samtgemeinde kann die Bestellung nach Satz 3 auf die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher übertragen.

(2) Die Gemeindevahlleitung kann das Amt der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers selbst ausüben, wenn in der Gemeinde nur ein Wahlbezirk gebildet ist.

(3) ¹Vor der Berufung der weiteren Mitglieder des Wahlvorstands fordert die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen einzeln oder durch öffentliche Bekanntmachung auf, innerhalb einer angemessenen Frist Wahlberechtigte als weitere Mitglieder vorzuschlagen. ²Sie hat dabei auf § 13 Abs. 2 und 3 NKWG hinzuweisen. ³Haben die Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so werden die weiteren Mitglieder aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen; dabei ist auf § 13 Abs. 2 und 3 NKWG hinzuweisen.

(4) ¹Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher wird von der Gemeinde, in Samtgemeinden von der Samtgemeinde, zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit über die bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. ²Die weiteren Mitglieder des Wahlvorstands werden am Wahltag vor dem Beginn ihrer Tätigkeit durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher verpflichtet.

(5) Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, unterrichtet die Mitglieder des Wahlvorstands so über deren Aufgaben, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses gesichert sind.

(6) ¹Für verbundene Wahlen wird nur ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk gebildet. ²Im Fall einer Teilung nach § 6 Abs. 3 werden mehrere Wahlvorstände gebildet.

(7) Bei einer Direktwahl sollen die Mitglieder des Wahlvorstands für die erste Wahl zugleich für die Stichwahl berufen werden.

§ 11

Tätigkeit des Wahlvorstands

(1) ¹Der Wahlvorstand wird von der Gemeinde, in einer Samtgemeinde von der Samtgemeinde, oder in deren Auftrag durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher schriftlich einberufen. ²Der Wahlvorstand tritt am Wahltag so frühzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen, dass die vorbereitenden Arbeiten nicht die Wahlhandlung zu Beginn der Wahlzeit behindern.

(2) ¹Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. ²Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstands.

(3) Der Wahlvorstand verhandelt, berät und beschließt in öffentlicher Sitzung.

(4) ¹Während der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. ²Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein. ³Fehlende Mitglieder kann die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher durch anwesende Wahlberechtigte ersetzen. ⁴Sie sind zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit nach § 12 Abs. 3 NKWG und die Mindestbesetzung nach Satz 1 erforderlich ist.

(5) Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

§ 12

Briefwahlvorstand

(1) Wird das Briefwahlergebnis gesondert festgestellt, so hat die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, besondere Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) zu bilden; § 10 Abs. 1, 2, 4 bis 7 und § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) ¹Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, bildet so viele Briefwahlvorstände, dass das Ergebnis noch am Wahltag festgestellt werden kann, und sorgt dafür, dass dem Briefwahlvorstand ein ausgestatteter Raum für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung steht. ²Auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 zu erwartende Wahlbriefe entfallen. ³Die Wahlleitung macht Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände öffentlich bekannt.

§ 13

Neubesetzung von Wahlorganen

¹Wird

1. die Wahlleitung oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der Wahlleitung,
2. ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Wahlausschusses oder
3. ein Mitglied des Wahlvorstands

als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber vorgeschlagen oder mit seinem Einverständnis als Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag benannt, so ist das Amt neu zu besetzen. ²Das Amt ist auch dann neu zu besetzen, wenn bei verbundenen Wahlen eine Voraussetzung des Satzes 1 nur für eine Wahl erfüllt ist.

§ 14

Entschädigung für die Ausübung von Wahlehenämtern

(1) Für den Ersatz des Aufwands bei der Ausübung von Wahlehenämtern gelten als Richtsätze

1. 16 Euro je Sitzung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlausschüsse und
2. 16 Euro für die Mitglieder eines Wahlvorstands.

(2) Notwendige Auslagen, die in Ausübung des Wahlehenamts durch Fahrkosten außerhalb des Wohnorts oder durch Fernsprechkosten entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet.

(3) Ein in Ausübung des Wahlehenamts nachweislich entstandener Verdienstausfall wird auf Antrag bis zum Höchstbetrag von 16 Euro je Stunde ersetzt.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 zu zahlende Entschädigung wird für die ehrenamtlichen Mitglieder

1. des Gemeindewahlausschusses von der Gemeinde,
 2. des Samtgemeindewahlausschusses von der Samtgemeinde,
 3. des Kreiswahlausschusses vom Landkreis,
 4. des Regionswahlausschusses von der Region Hannover und
 5. der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände von der Gemeinde, in Samtgemeinden von der Samtgemeinde,
- festgesetzt.

(5) Für die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 NKWG berufenen Personen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Drittes Kapitel

Wahlvorbereitung und Wahlvorschläge

Erster Abschnitt

Wählerverzeichnis

§ 15

Führen des Wählerverzeichnisses

(1) ¹Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, legt vor jeder Wahl für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis an. ²Das Wählerverzeichnis muss von jeder wahlberechtigten Person den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift enthalten. ³Für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter enthält das Wählerverzeichnis außerdem je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen sowie für die Direktwahl je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe für die erste Wahl und für die Stichwahl und für Bemerkungen.

(2) ¹Für verbundene Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt. ²Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden.

(3) ¹Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufenden Nummern in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen nach der Buchstabenfolge der Vornamen, angelegt. ²Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden.

(4) Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, sorgt dafür, dass die Unterlagen, die für die Anlegung der Wählerverzeichnisse erforderlich sind, jederzeit so vollständig vorhanden sind, dass das Wählerverzeichnis rechtzeitig vor den Wahlen angelegt werden kann.

§ 16

Eintragung der Wahlberechtigten

(1) Bevor eine Person in ein Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie die Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt und ob sie vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(2) ¹In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks werden von Amts wegen alle Wahlberechtigten eingetragen,

1. die am 35. Tag vor der Wahl für eine Wohnung in diesem Wahlbezirk melderechtlich angemeldet worden sind oder
2. für die am 35. Tag vor der Wahl eine vergleichbare Bestätigung über eine Wohnung im Wahlbezirk vorliegt (zum Beispiel durch Stationierungsstreitkräfte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union).

²Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, in dem sie am 35. Tag vor der Wahl mit der Hauptwohnung angemeldet ist.

(3) ¹Ist der Wahltag bestimmt worden und wechselt eine für die Kreiswahl oder die Regionswahl wahlberechtigte Person innerhalb von drei Monaten vor der Wahl, jedoch spätestens am 35. Tag vor der Wahl, ihre Wohnung innerhalb des Kreisgebiets oder des Gebiets der Region Hannover, so hat sich die für die neue Wohnung zuständige Gemeinde oder Samtgemeinde die Wahlberechtigung für die Kreiswahl oder die Regionswahl von der für die bisherige Wohnung zuständigen Gemeinde oder Samtgemeinde bestätigen zu lassen. ²Satz 1 ist für die Wahl der Landrätin, des Landrats, der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Eine nach Absatz 2 oder § 21 Abs. 2 oder 3 Satz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Person, die nach dem 35. Tag vor der Wahl in einen anderen Wahlbezirk des Wahlgebiets

1. verzieht,
2. den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen verlegt oder
3. ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegt,

verbleibt im Wählerverzeichnis des bisherigen Wahlbezirks. ²Die wahlberechtigte Person soll in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 oder 2 bei der Anmeldung auf die Möglichkeit, nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 NKWG einen Wahlschein zu beantragen, hingewiesen werden.

(5) ¹Wird das Wählerverzeichnis für verbundene Wahlen aufgestellt und ist eine Person nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so ist neben dem Namen der Person in der Spalte für Bemerkungen ein entsprechender Vermerk einzutragen. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person nach dem 35. Tag vor der Wahl für eine Wahl nicht mehr die Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt oder vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

§ 17

Eintragung in das Wählerverzeichnis für einen Sonderwahlbezirk

¹In das Wählerverzeichnis eines Sonderwahlbezirks werden die im Sonderwahlbezirk melderechtlich angemeldeten Wahlberechtigten und außerdem auf deren Antrag die Wahlberechtigten aus anderen Wahlbezirken der Gemeinde eingetragen, die Insassen oder Bedienstete der Einrichtung im Sonderwahlbezirk sind; für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter sind bei der Eintragung auf Antrag die Wahlbereichsgrenzen einzuhalten. ²Werden sie in das Wählerverzeichnis eines Sonderwahlbezirks eingetragen, so sind sie in das für sie sonst maßgebende Wählerverzeichnis nicht einzutragen oder darin zu streichen.

§ 18

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) ¹Spätestens am 23. Tag vor der Wahl benachrichtigt die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen nach dem Muster der **Anlage 1 oder 1 a**. ²Ist das Wählerverzeichnis für verbundene Wahlen aufgestellt und ist eine Person nicht für jede

Wahl wahlberechtigt, so ist in der Wahlbenachrichtigung zu vermerken, für welche Wahl sie gilt.

(2) Der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins nach dem Muster der **Anlage 2** beizufügen.

(3) Sind für eine Direktwahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, so ist in der Wahlbenachrichtigung auf den Tag einer etwaigen Stichwahl und darauf hinzuweisen, dass mit dem der Wahlbenachrichtigung beigefügten Vordruck neben dem Wahlschein für die erste Wahl gleichzeitig ein Wahlschein für die Stichwahl beantragt werden kann.

(4) Wer einen Wahlschein nur für die erste Wahl beantragt hat, erhält mit dem Wahlschein eine Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl.

§ 19

Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

(1) ¹Die Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, stellt sicher, dass das Wählerverzeichnis mindestens in der Gemeinde eingesehen werden kann. ²Die Samtgemeinde stellt sicher, dass das Wählerverzeichnis in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde oder am Sitz der Samtgemeinde eingesehen werden kann.

(2) ¹Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, so genügt es, die Einsichtnahme an einem Datensichtgerät zu ermöglichen. ²Es ist sicherzustellen, dass Bemerkungen im Klartext gelesen werden können. ³Das Datensichtgerät darf nur von einer oder einem Bediensteten der Gemeinde (Absatz 1 Satz 1) oder der Samtgemeinde (Absatz 1 Satz 2) bedient werden.

(3) ¹Nach Beginn der Einsichtnahmefrist teilt die kreisangehörige Gemeinde (Absatz 1 Satz 1) oder die Samtgemeinde (Absatz 1 Satz 2) der Kreiswahlleitung unverzüglich die Zahl der für die Kreiswahl oder für die Wahl der Landrätin oder des Landrats eingetragenen Wahlberechtigten mit. ²Satz 1 gilt für die regionsangehörige Gemeinde entsprechend.

§ 20

Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Wer nach § 18 Abs. 2 NKWG einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

(2) ¹Hält die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, den Berichtigungsantrag für begründet, so gibt sie ihm unverzüglich statt. ²Andernfalls hat sie die Entscheidung des Gemeindevwahlausschusses herbeizuführen. ³Hierfür legt sie den Berichtigungsantrag mit den Beweismitteln und ihrer Stellungnahme unverzüglich der Gemeindevwahlleitung vor. ⁴Die Gemeindevwahlleitung teilt den Beteiligten rechtzeitig Ort und Zeit der Verhandlung des Gemeindevwahlausschusses mit. ⁵Der Gemeindevwahlausschuss entscheidet nach mündlicher Verhandlung. ⁶Sind die Beteiligten nicht erschienen, so entscheidet er nach Aktenlage.

(3) Einem Antrag, eine Person aus dem Wählerverzeichnis zu streichen, darf erst stattgegeben werden, nachdem ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

(4) ¹Die Entscheidung über den Berichtigungsantrag ist den Beteiligten von der entscheidenden Stelle spätestens am vierten Tag vor der Wahl bekannt zu geben. ²Wer aufgrund eines Berichtigungsantrags in das Wählerverzeichnis nachgetragen wird, erhält eine Wahlbenachrichtigung.

(5) Die Gemeindevwahlleitung teilt die Entscheidung des Gemeindevwahlausschusses über den Berichtigungsantrag unverzüglich der für die Wahl jeweils zuständigen Wahlleitung mit.

(6) ¹Die Entscheidung über den Berichtigungsantrag ist vorbehaltlich einer Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren endgültig. ²§ 10 Abs. 5 NKWG bleibt unberührt.

§ 21

Änderung des Wählerverzeichnisses

(1) ¹Nach Beginn der Einsichtnahmefrist sind die Eintragung oder Streichung von Personen sowie sonstige Änderungen des Wählerverzeichnisses nur zulässig

1. aufgrund einer Entscheidung über einen Berichtigungsantrag oder einen Antrag nach § 17 Satz 1,
2. von Amts wegen in den Fällen der §§ 28 und 46 und
3. von Amts wegen außerdem bei offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses.

²Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 ist § 20 Abs. 3 bis 5 entsprechend anzuwenden.

(2) Aufgrund eines Berichtigungsantrags (§ 20) wird eine wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis eingetragen, die am 35. Tag vor der Wahl in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets melderechtlich nicht angemeldet ist, aber

1. sich bis zum 16. Tag vor der Wahl mit einer Wohnung im Wahlbezirk melderechtlich angemeldet hat oder
2. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlbezirk hat.

(3) ¹Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung wird am Ort der Nebenwohnung aufgrund eines Berichtigungsantrags (§ 20) in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie nachweist, dass sich der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen am Ort der Nebenwohnung befindet. ²Trägt die Gemeinde oder die Samtgemeinde sie am Ort der Nebenwohnung in das Wählerverzeichnis ein, so unterrichtet sie die für die Hauptwohnung zuständige Gemeinde oder Samtgemeinde, wenn diese in Niedersachsen liegt. ³Die für die Hauptwohnung zuständige Gemeinde oder Samtgemeinde trägt diese Person nicht in ihr Wählerverzeichnis ein oder streicht sie darin.

(4) Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten hat und vor dem Wahltag stirbt, ihr Wahlrecht verliert oder aus dem Wahlgebiet verzieht, wird im Wählerverzeichnis nicht gestrichen.

(5) Alle nach Beginn der Einsichtnahmefrist vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte für Bemerkungen zu erläutern und mit Datum und Unterschrift der oder des Bediensteten, im automatisierten Verfahren anstelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf die Bedienstete oder den Bediensteten zu versehen.

(6) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 22) darf dieses nur noch nach Absatz 1 Nr. 3 berichtigt und nach § 46 ergänzt werden.

§ 22

Abschluss des Wählerverzeichnisses

¹Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tag vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl, durch die Gemeinde, in Samtgemeinden durch die Samtgemeinde, abzuschließen. ²Sie stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks fest. ³Der Abschluss ist nach dem Muster der **Anlage 3** zu beurkunden.

Zweiter Abschnitt

Wahlscheine, Wahlscheinverzeichnisse, Vermerk im Wählerverzeichnis

§ 23

Beantragung von Wahlscheinen

(1) ¹Ein Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. ²Der Schriftform wird auch durch Telegramm,

Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. ³Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

(2) Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

(3) ¹Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen; Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. ²Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

(4) Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

(5) ¹Ein Wahlschein kann bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. ²In den Fällen des § 19 Abs. 2 NKWG kann ein Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

(6) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit zugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

§ 24

Erteilung von Wahlscheinen

(1) ¹Wahlscheine dürfen erst erteilt werden, wenn die Stimmzettel erstellt sind. ²Sie sind nach dem Muster der **Anlage 4** zu erteilen.

(2) ¹Der Wahlschein muss von der oder dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen werden. ²Das Dienstsiegel kann aufgedruckt werden. ³Wird der Wahlschein mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt, so kann abweichend von Satz 1 die Unterschrift fehlen; in diesem Fall muss der Name der oder des beauftragten Bediensteten aufgedruckt werden.

(3) Dem Wahlschein sind für die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Stimmzettel des Wahlbereichs,
2. ein Stimmzettelumschlag und
3. ein Wahlbriefumschlag.

(4) ¹Für die Direktwahl ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden, wenn sich aus dem Wahlscheinantrag nicht ergibt, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will. ²Die wahlberechtigte Person kann die Unterlagen nach Absatz 3 nachträglich bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, anfordern. ³Im Fall einer plötzlichen Erkrankung können diese Unterlagen noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, angefordert werden, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, dass sie den Wahlraum wegen einer plötzlichen Erkrankung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(5) ¹Auf dem Wahlbriefumschlag sind anzugeben:

1. die Anschrift der Gemeindegewahlleitung,
2. der Wahlbereich, wenn im Wahlgebiet mehrere Wahlbereiche bestehen,
3. für die Gemeindegewahl in Gemeinden mit Ortschaften, in denen eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher zu bestellen ist, zusätzlich die Ortschaft und
4. das Wort „Wahlbrief“.

²Die Nummer des Wahlscheins kann angegeben werden. ³Der Wahlbriefumschlag ist von der Gemeinde, in Samtgemeinden von der Samtgemeinde, freizumachen; dies gilt nicht, wenn

die wahlberechtigte Person bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle ausübt oder ihr die Briefwahlunterlagen ins Ausland übersandt werden.

(6) ¹Für verbundene Wahlen wird nur ein Wahlschein erteilt. ²Ist die wahlberechtigte Person nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so muss dies aus dem Wahlschein hervorgehen. ³Die wahlberechtigte Person erhält für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag. ⁴Auf dem Wahlbriefumschlag wird für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Wahlbereich der Gemeinde angegeben, wenn das Wahlgebiet der Gemeinde in mehrere Wahlbereiche eingeteilt ist. ⁵In Gemeinden mit Ortschaften, in denen eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher zu bestellen ist, gilt Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 entsprechend. ⁶Ist die Direktwahl mit einer Wahl der Vertreterinnen und Vertreter verbunden, so sind dem Wahlschein in jedem Fall die in Absatz 3 genannten Unterlagen beizufügen.

(7) ¹Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen nur der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht werden. ²Briefsendungen sind von der Gemeinde, in Samtgemeinden von der Samtgemeinde, freizumachen. ³Sie sind mit Luftpost zu übersenden, wenn sie ins außereuropäische Ausland geliefert werden sollen oder die Übersendung mit Luftpost sonst geboten erscheint.

(8) An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur im Fall einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der wahlberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig übersandt oder amtlich überbracht werden können; § 23 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

(10) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel, die nach den Absätzen 3 oder 4 ausgegeben worden sind, gilt § 47 Abs. 5 entsprechend.

§ 25

Hinweise für bestimmte Personengruppen zu Wahlscheinen

(1) Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, weist bei Sonderwahlbezirken die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die nicht in das Wählerverzeichnis eines Sonderwahlbezirks eingetragen sind, darauf hin, dass diese ihr Wahlrecht für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter und für eine damit verbundene Direktwahl nur in ihrem Wahlbereich oder durch Briefwahl ausüben können.

(2) Für die Direktwahl, die nicht mit einer Wahl der Vertreterinnen und Vertreter verbunden ist, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die wahlberechtigten Personen darauf hinzuweisen sind, dass sie im Sonderwahlbezirk wählen können, wenn sie von der Gemeinde, in Samtgemeinden von der Samtgemeinde, in der sie in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind, einen Wahlschein erhalten haben.

§ 26

Ungültige Wahlscheine für eine Direktwahl,
Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine

(1) Wird eine Person, die für eine Direktwahl bereits einen Wahlschein, aber keine Briefwahlunterlagen erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so stellt die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, die Ungültigkeit des Wahlscheines fest.

(2) ¹Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, führt ein Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine, in das der

Name der Wahlscheininhaberin oder des Wahlscheininhabers und die Nummer des ungültigen Wahlscheins aufzunehmen sind. ²Sie hat die Feststellung nach Absatz 1 im Wahlscheinverzeichnis zu vermerken und der Gemeindegewahlleitung mitzuteilen. ³Die Gemeindegewahlleitung unterrichtet die Wahlvorstände des Wahlgebiets über die Ungültigkeit des Wahlscheins.

(3) ¹Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses übergibt die Gemeinde oder Samtgemeinde der Gemeindegewahlleitung unverzüglich das Verzeichnis nach Absatz 2 Satz 1 oder teilt mit, dass die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht festgestellt wurde. ²Nachträge zu dem Verzeichnis nach Absatz 2 Satz 1 sind unverzüglich nachzureichen. ³Die Gemeindegewahlleitung unterrichtet die Wahlvorstände des Wahlgebiets.

§ 27

Wahlscheinverzeichnisse

(1) ¹Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, führt ein Verzeichnis der erteilten Wahlscheine, in dem die Fälle des § 19 Abs. 1 und 2 NKWG getrennt eingetragen werden (allgemeines Wahlscheinverzeichnis). ²Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt. ³Gilt bei verbundenen Wahlen der Wahlschein nicht für jede Wahl, so ist dies im allgemeinen Wahlscheinverzeichnis zu vermerken.

(2) ¹Ist das Wahlgebiet der Gemeinde in mehrere Wahlbereiche eingeteilt, so ist das allgemeine Wahlscheinverzeichnis nach Wahlbereichen getrennt anzulegen; es kann auch nach Wahlbezirken gegliedert werden. ²In Gemeinden mit Ortschaften, in denen eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher zu bestellen ist, ist das allgemeine Wahlscheinverzeichnis zusätzlich getrennt nach den Ortschaften anzulegen.

(3) ¹Wahlscheine, die für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erteilt werden, sind in ein nach Wahlbezirken zweifach geführtes besonderes Wahlscheinverzeichnis einzutragen. ²Absatz 1 gilt entsprechend. ³Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, übergibt der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher ein Exemplar des besonderen Wahlscheinverzeichnisses. ⁴Sie teilt in den Fällen des § 23 Abs. 5 Satz 3 der jeweiligen Wahlvorsteherin oder dem jeweiligen Wahlvorsteher die Ausgabe von Wahlscheinen ergänzend mit.

(4) ¹Für die Direktwahl gilt Absatz 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass aus dem besonderen Wahlscheinverzeichnis zu ersehen sein muss, ob die wahlberechtigte Person Briefwahlunterlagen erhalten hat. ²Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, teilt der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher in den Fällen des § 23 Abs. 5 Satz 3 und des § 24 Abs. 4 Satz 3 die Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen ergänzend mit.

§ 28

Vermerk im Wählerverzeichnis

¹Hat eine wahlberechtigte Person nach § 19 Abs. 1 NKWG einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe der Sperrvermerk „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen. ²Bei einer Direktwahl, die nicht mit einer Wahl der Vertreterinnen und Vertreter verbunden ist, wird bei der Ausgabe von Briefwahlunterlagen der Vermerk „B“ hinzugefügt. ³Der Vermerk wird bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses durch die Gemeinde, in Samtgemeinden durch die Samtgemeinde, nach diesem Zeitpunkt durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher eingetragen.

§ 29

Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheins

¹Gegen die Versagung eines Wahlscheins kann Beschwerde bei der Gemeinde, in Samtgemeinden bei der Samtgemeinde,

erhoben werden. ²Über die Beschwerde beschließt der Gemeindevwahlausschuss; in Eilfällen kann die Gemeindevwahlleitung entscheiden. ³Die Entscheidung ist unverzüglich zu treffen und der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer sowie der Gemeinde, in Samtgemeinden der Samtgemeinde, mitzuteilen. ⁴Sie ist vorbehaltlich einer Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren endgültig; § 10 Abs. 5 NKWG bleibt unberührt.

§ 30

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

¹Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
2. wo, in welcher Form und innerhalb welcher Frist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragt werden kann,
3. dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
4. wo, in welchem Zeitraum und unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann.

²Bei verbundenen Wahlen, bei denen nicht nur Direktwahlen stattfinden, und bei der einzelnen Wahl der Vertreterinnen und Vertreter macht sie zugleich bekannt, dass Wahlberechtigte mit Wahlschein nur durch Briefwahl wählen können. ³Bei einer Direktwahl, die nicht mit einer Wahl von Vertreterinnen und Vertretern verbunden ist, macht sie zugleich bekannt, dass Wahlberechtigte mit Wahlschein in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen können.

Dritter Abschnitt

Wahlvorschläge, Stimmzettel, Briefwahlunterlagen

§ 31

Antrag auf Feststellung durch den Wahlausschuss

(1) ¹Eine in der Vertretung des Wahlgebiets vertretene Partei oder Wählergruppe kann bei der Wahlleitung des Wahlgebiets die Feststellung des Wahlausschusses beantragen, dass nach § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, für ihren Wahlvorschlag Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG oder § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG nicht erforderlich sind. ²Der Wahlausschuss beschließt unverzüglich. ³Sein Beschluss ist vorbehaltlich einer Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren endgültig; § 10 Abs. 5 NKWG bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für eine Einzelbewerberin oder einen Einzelbewerber für die Feststellung, ob nach § 21 Abs. 10 Nr. 4 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG oder § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG erforderlich sind.

§ 32

Inhalt und Form der Wahlvorschläge, Unterstützungsunterschriften

(1) ¹Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 5 oder 5 a** eingereicht werden. ²Der Parteibezeichnung und dem Kennwort darf neben der Kurzbezeichnung kein Zusatz hinzugefügt werden. ³Als Vertrauensperson kann eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden.

(2) ¹Die Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG oder § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG (Unterstützungsunterschriften) sind nur gültig, wenn sie auf amtlichen Formblättern geleistet

sind. ²Die Formblätter werden nach dem Muster der **Anlage 6 oder 6 a** von der Wahlleitung des Wahlgebiets auf Anforderung kostenfrei ausgegeben; sie sollen nicht vor der Bekanntmachung des Wahltermins ausgegeben werden. ³Die Anforderung des Formblatts durch eine Partei oder Wählergruppe muss enthalten:

1. den Namen der Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und, wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese, und
2. die Bestätigung der Partei oder Wählergruppe, dass die Bewerberinnen und Bewerber nach § 24 Abs. 1 oder 2 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, bereits aufgestellt worden sind.

⁴In der Anforderung für einen Einzelwahlvorschlag ist der Name der Einzelperson anzugeben. ⁵Die Wahlleitung trägt die Angaben nach Satz 3 Nr. 1 oder nach Satz 4 in die Formblätter ein und bescheinigt die Ausgabe der Formblätter.

(3) ¹Mit der Unterstützungsunterschrift sind die in dem Formblatt geforderten Angaben zu machen. ²Für jede Unterzeichnerin oder jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert nach dem Muster der **Anlage 7** eine Bescheinigung der Gemeinde, in Samtgemeinden der Samtgemeinde, beizufügen, dass sie oder er für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in dem Wahlbereich, für den der Wahlvorschlag aufgestellt ist, für die Direktwahl hingegen im Wahlgebiet, wahlberechtigt ist. ³Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Wahlvorschlag unterstützt.

(4) ¹Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterstützungsunterschriften erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gesammelt werden. ²Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

(5) ¹Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers, die oder der nicht unter Nummer 2 fällt, nach dem Muster der **Anlage 8 oder 8 a**,
2. für jede sich bewerbende nichtdeutsche Unionsbürgerin und für jeden sich bewerbenden nichtdeutschen Unionsbürger zugleich mit der Erklärung nach Nummer 1 eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 9 oder 9 a**,
3. für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeinde, in Samtgemeinden der Samtgemeinde, über die Wählbarkeit nach dem Muster der **Anlage 10 oder 10 a**,
4. bei dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter eine Abschrift der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge nach dem Muster der **Anlage 11**,
5. bei dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Direktwahl eine Abschrift der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 1 NKWG in Verbindung mit § 45 a NKWG, nach dem Muster der **Anlage 11 a**,
6. bei dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe eine Versicherung an Eides statt nach § 24 Abs. 3 Satz 2 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, nach dem Muster der **Anlage 12**,
7. bei dem Wahlvorschlag einer Partei für die Gemeindevwahl, die Samtgemeindevwahl oder die Direktwahl, deren Bewerberinnen und Bewerber nach § 24 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde oder der Samtgemeinde eine Parteiorganisation nicht vorhanden ist,

8. bei dem Wahlvorschlag einer Partei für jede Bewerberin und jeden Bewerber, die oder der der Partei angehört, eine Bescheinigung des zuständigen Parteiorgans über die Parteimitgliedschaft,
9. bei dem Wahlvorschlag einer Partei für jede Bewerberin oder jeden Bewerber, die oder der der Partei nicht angehört, eine von ihr oder ihm unterzeichnete Erklärung, dass sie oder er parteilos ist, und
10. die Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Absätze 2 und 3), wenn Unterstützungsunterschriften erforderlich sind.

²Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Versicherung an Eides statt nach Satz 1 Nr. 2 kann die Wahlleitung die Vorlage einer Auskunft der zuständigen Behörde verlangen. ³Die Bescheinigungen und Erklärungen nach Satz 1 Nrn. 1, 3, 7 und 8 können jeweils für mehrere Bewerberinnen und Bewerber zusammengefasst werden.

(6) ¹Die Bescheinigungen nach Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 werden kostenfrei erteilt. ²Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, darf für jede wahlberechtigte Person die Bescheinigung des Wahlrechts für jede Wahl nur einmal für einen Wahlvorschlag erteilen; hierfür darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist. ³Wer für eine andere Person die Bescheinigung der Wählbarkeit beantragt, muss auf Verlangen nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

(7) ¹Das für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan kann für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten bestimmen. ²Die Vollmacht ist dem Wahlvorschlag beizufügen. ³Sie gilt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, auch für die Bescheinigungen nach Absatz 5 Satz 1 Nrn. 7 und 8.

§ 33

Vertrauenspersonen

(1) Die Vertrauenspersonen (§ 21 Abs. 11 NKWG) sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(2) In Fällen des § 32 Abs. 7 gilt die oder der Bevollmächtigte des Parteiorgans als Vertrauensperson, wenn im Wahlvorschlag eine Vertrauensperson nicht angegeben ist.

§ 34

Wahlanzeige

(1) ¹Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter vermerkt auf jeder Wahlanzeige (§ 22 NKWG) den Tag des Eingangs und prüft unverzüglich, ob der Anzeige die notwendigen Unterlagen beigelegt sind. ²Wird ein Mangel festgestellt, so ist die anzeigende Vereinigung sofort zu benachrichtigen und aufzufordern, den Mangel rechtzeitig zu beseitigen. ³Nach der Feststellung nach § 22 Abs. 3 NKWG ist eine Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter lädt die Vereinigungen, die eine Wahlanzeige eingereicht haben, zu der Sitzung des Landeswahlausschusses ein, in der für die Wahl über ihre Anerkennung als Partei entschieden wird. ²Sie oder er legt dem Landeswahlausschuss die eingegangenen Wahlanzeigen vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung nach Absatz 1. ³Vor der Beschlussfassung des Landeswahlausschusses sind die erschienenen Beteiligten zu hören.

(3) ¹Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter verkündet die Feststellung des Landeswahlausschusses nach § 22 Abs. 3 NKWG im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe und macht sie öffentlich bekannt. ²Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 35

Rücktritt von Bewerberinnen oder Bewerbern, Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen

(1) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber eines eingereichten Wahlvorschlages von der Bewerbung zurück, so unterrichtet die Wahlleitung unverzüglich eine Vertrauensperson des Wahlvorschlages.

(2) Für eine Erklärung über die Änderung oder Zurückziehung eines Wahlvorschlages gilt § 32 Abs. 7 Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 36

Vorprüfung der Wahlvorschläge

(1) ¹Die Wahlleitung vermerkt auf jedem Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. ²Sie prüft unverzüglich, ob die Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und dieser Verordnung entsprechen. ³Die Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln nach § 27 Abs. 1 Satz 2 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Ist der Wahlvorschlag von einer Vereinigung eingereicht worden, für die die Feststellung des Landeswahlausschusses über die Anerkennung als Partei (§ 22 Abs. 3 NKWG) nicht vorliegt, so weist die Wahlleitung eine Vertrauensperson darauf hin, dass für diesen Wahlvorschlag ein Kennwort (§ 21 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 NKWG) anzugeben ist, wenn er als Wahlvorschlag einer Wählergruppe zugelassen werden soll. ²Das Kennwort muss bis zur Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages angegeben sein.

(3) Wird der Wahlleitung bekannt, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber für die gleiche Wahl auch in einem anderen Wahlgebiet vorgeschlagen worden ist, so weist sie die Wahlleitung des anderen Wahlgebiets auf die Doppelbewerbung hin.

§ 37

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung lädt je Wahlvorschlag eine Vertrauensperson zu der Sitzung ein, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird.

(2) Die Wahlleitung legt dem Wahlausschuss die eingegangenen Wahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Vor der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages hat der Wahlausschuss eine der erschienenen Vertrauenspersonen des Wahlvorschlages zu hören.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, für die nach § 28 Abs. 3 NKWG die Zulassung versagt wird, werden im Wahlvorschlag gestrichen. ²Die Nummerierung der verbliebenen Bewerberinnen und Bewerber ist anzupassen.

(5) ¹Geben die Parteibezeichnungen und Kennwörter mehrerer Wahlvorschläge oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Wahlausschuss einem oder mehreren der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei. ²Fügt der Kreis- oder Regionwahlausschuss bei verbundenen Wahlen eine Unterscheidungsbezeichnung bei, so gilt diese auch für die anderen Wahlen im Landkreis oder in der Region Hannover.

(6) ¹Ist der Wahlvorschlag einer Wählergruppe mit einem Kennwort eingereicht worden, aus dem nicht hervorgeht, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt, so erweitert der Wahlausschuss das Kennwort durch einen Zusatz, der dieser Anforderung entspricht. ²Ist in dem Kennwort des Wahlvorschlages einer Wählergruppe der Name oder die Kurzbezeichnung einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes enthalten und wird durch eine Vertrauens-

person des Wahlvorschlages der Wählergruppe nach entsprechender Aufforderung eine Erklärung zur Änderung des Kennworts nicht rechtzeitig abgegeben, so wird der Name oder die Kurzbezeichnung der Partei gestrichen.

(7) Die Wahlleitung verkündet die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist darauf hin, dass die Entscheidung vorbehaltlich einer Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren endgültig ist.

(8) ¹Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 13 oder 13 a** anzufertigen. ²Der Niederschrift sind die Wahlvorschläge in der vom Wahlausschuss zugelassenen Fassung beizufügen.

§ 38

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) ¹Für die öffentliche Bekanntmachung nach § 28 Abs. 6 NKWG ordnet die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in der nach § 29 Abs. 3 bis 5 NKWG maßgebenden Reihenfolge. ²Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlvorschlag die in § 39 Abs. 1 bezeichneten Angaben.

(2) ¹Für die öffentliche Bekanntmachung nach § 28 Abs. 6 NKWG in Verbindung mit § 45 a NKWG ordnet die Wahlleitung die für die Direktwahl zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 45 e Abs. 1 Sätze 2 und 4 NKWG maßgebenden Reihenfolge. ²Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlvorschlag die in § 40 Abs. 1 bezeichneten Angaben.

(3) Die Kreiswahlleitung, die Regionswahlleitung und die Gemeindegemeinschaft der kreisfreien Stadt leiten der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für ihr Wahlgebiet unverzüglich eine Übersicht über die zugelassenen Wahlvorschläge nach dem Muster der **Anlage 14** zu.

(4) ¹Die Gemeindegemeinschaft der kreis- oder regionsangehörigen Gemeinde, die nicht einer Samtgemeinde angehört, teilt für die Gemeindegemeinschaft, die Samtgemeindegemeinschaft für die Samtgemeindegemeinschaft, den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2 unverzüglich der Kreis- oder Regionswahlleitung mit. ²Die Gemeindegemeinschaft der Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde teilt für die Gemeindegemeinschaft den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2 unverzüglich der Samtgemeindegemeinschaft mit. ³Die Samtgemeindegemeinschaft reicht die Mitteilung nach Satz 2 unverzüglich an die Kreis- oder Regionswahlleitung weiter.

(5) Die Kreis- oder Regionswahlleitung leitet der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in den kreis- oder regionsangehörigen Gemeinden, einschließlich der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden, und Samtgemeinden unverzüglich eine Übersicht über die zugelassenen Wahlvorschläge nach dem Muster der **Anlage 15** zu.

§ 39

Stimmzettel und Briefwahlunterlagen für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter

(1) ¹Die Stimmzettel sind nach dem Muster der **Anlage 16 oder 17** zu erstellen. ²Darauf tragen die Wahlvorschläge von Parteien die Parteienbezeichnung und die Wahlvorschläge von Wählergruppen das Kennwort als Überschrift; wird eine Kurzbezeichnung verwendet, so ist auch diese aufzuführen. ³Einzelwahlvorschläge tragen als Überschrift die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ und den Familiennamen der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers; bei Gleichheit der Familiennamen wird zur Unterscheidung der Vorname oder ein sonst geeigneter Zusatz hinzugefügt. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlages werden in der zugelassenen Reihenfolge mit Familienname, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnanschrift aufgeführt; auf den

Stimmzetteln für die Gemeindegemeinschaft kann die Angabe des Wohnorts unterbleiben.

(2) Die Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge nach § 29 Abs. 3 bis 5 NKWG unter fortlaufenden Nummern (Wahlvorschlagsnummern) auf dem Stimmzettel aufgeführt.

(3) ¹Ist eine Wahl mit der Kreis- oder Regionswahl verbunden, so gelten die Wahlvorschlagsnummern für die Kreis- oder Regionswahl auch für die Gemeindegemeinschaft und die Samtgemeindegemeinschaft in den kreis- oder regionsangehörigen Gemeinden, einschließlich der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden, und Samtgemeinden. ²Die Kreis- oder Regionswahlleitung teilt den Gemeindegemeinschaften und den Samtgemeindegemeinschaften die Wahlvorschlagsnummern nach Satz 1 rechtzeitig mit. ³Ist eine Wahl mit der Samtgemeindegemeinschaft verbunden, so gelten die Wahlvorschlagsnummern für die Samtgemeindegemeinschaft auch für die Gemeindegemeinschaft in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde. ⁴Die Samtgemeindegemeinschaft teilt den Gemeindegemeinschaften die Wahlvorschlagsnummern nach Satz 3 rechtzeitig mit.

(4) ¹Die Wahlvorschlagsnummern gelten einheitlich im Wahlgebiet. ²Für den Stimmzettel eines Wahlbereichs fallen die Wahlvorschlagsnummern derjenigen Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge aus, für die in diesem Wahlbereich ein Wahlvorschlag nicht zugelassen worden ist. ³Satz 2 gilt bei verbundenen Wahlen entsprechend für die Stimmzettel

1. der Gemeindegemeinschaft in einer kreisangehörigen Gemeinde, die nicht einer Samtgemeinde angehört, und der Samtgemeindegemeinschaft hinsichtlich der Wahlvorschlagsnummern nach Absatz 3 Satz 1 und
2. der Gemeindegemeinschaft in der Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde hinsichtlich der Wahlvorschlagsnummer nach Absatz 3 Satz 3.

(5) ¹Die Stimmzettel müssen aus undurchsichtigem Papier, einseitig bedruckt und in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. ²Für repräsentative Wahlstatistiken und wahlstatistische Auszählungen können Unterscheidungsbezeichnungen aufgedruckt werden. ³Bei verbundenen Wahlen müssen die Stimmzettel für jede Wahl aus jeweils andersfarbigem Papier sein; die Kreis- oder die Regionswahlleitung teilt den Gemeindegemeinschaften und den Samtgemeindegemeinschaften der kreis- oder regionsangehörigen Gemeinden oder Samtgemeinden rechtzeitig die Papierfarbe der Stimmzettel für die Kreis- oder Regionswahl mit.

(6) ¹Bei der Briefwahl sind amtlich beschaffte Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden. ²Die Stimmzettelumschläge und die Wahlbriefumschläge müssen undurchsichtig und durch Klebung verschließbar sein. ³Der Stimmzettelumschlag muss so groß sein, dass er den Stimmzettel, bei verbundenen Wahlen alle Stimmzettel, in gefaltetem Zustand gut aufnehmen kann. ⁴Der Wahlbriefumschlag muss größer sein als der Stimmzettelumschlag. ⁵Die Umschläge müssen innerhalb einer Gemeinde einheitlich sein. ⁶Im Übrigen sind die Muster der **Anlagen 18 und 19** verbindlich.

(7) Die Wahlleitung stellt der Gemeinde, in Samtgemeinden der Samtgemeinde, die Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge zur Verfügung. ²Bei verbundenen Wahlen werden die Stimmzettelumschläge und die Wahlbriefumschläge von den Gemeindegemeinschaften zur Verfügung gestellt. ³Ausgabe und Empfang der Stimmzettel sind von der Beschaffung bis zur Ausgabe an die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher oder an die Wahlscheininhaberinnen und Wahlscheininhaber zu dokumentieren.

§ 40

Stimmzettel und Briefwahlunterlagen für die Direktwahl

(1) ¹Die Stimmzettel sind bei mehr als zwei Wahlvorschlägen nach dem Muster der **Anlage 20** und für die erste Wahl

bei nur zwei Wahlvorschlägen und für die Stichwahl nach dem Muster der **Anlage 21** zu erstellen. ²Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, so ist der Stimmzettel nach dem Muster der **Anlage 22** zu erstellen. ³Die Bewerberinnen und Bewerber werden mit Familienname, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnanschrift auf dem Stimmzettel aufgeführt. ⁴Unter den Angaben nach Satz 3 wird nach Maßgabe des Satzes 5 jeweils der Wahlvorschlagsträger genannt. ⁵Parteien und Wählergruppen werden mit den Angaben nach § 21 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 oder 3 in Verbindung mit § 45 a NKWG, ein Einzelwahlvorschlag mit der Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ und dem Familiennamen der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers aufgeführt.

(2) § 39 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt

Wahlbekanntmachung der Gemeinde oder Samtgemeinde

§ 41

Inhalt und Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung

(1) ¹Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, macht spätestens am sechsten Tag vor der Wahl den Beginn und das Ende der Wahlzeit sowie die Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und den zugehörigen Wahlräumen öffentlich bekannt. ²Anstelle der Angabe der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und den zugehörigen Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.

(2) Für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen,

1. dass die Stimmzettel amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
2. dass der Stimmzettel die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge enthält,
3. dass jede wählende Person für jede Wahl bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen kann auf
 - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,
4. dass die Stimmen in der Weise abzugeben sind, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimmen gelten sollen,
5. dass sich die wählende Person auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen hat,
6. dass die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben kann,
7. dass die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen kann,
8. in welcher Weise die Briefwahl ausgeübt werden kann,
9. dass die Wahl öffentlich ist und jedermann zum Wahlraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist, und
10. dass nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

(3) ¹Für die erste Wahl der Direktwahl gilt Absatz 2 Nrn. 1, 4 bis 6 und 8 bis 10 entsprechend. ²Darüber hinaus ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass

1. der Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge enthält,
2. jede wählende Person eine Stimme hat,
3. die Stimme in der Weise abzugeben ist, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimme gelten soll, oder im Fall des § 45 e Abs. 2 Satz 2 NKWG, ob mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt wird,
4. die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen kann und

5. die Möglichkeit einer Stichwahl besteht und an welchem Tag eine Stichwahl stattfinden würde.

(4) ¹Für die Stichwahl gelten Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Bekanntmachung unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses der ersten Wahl zu erfolgen hat. ²In der Bekanntmachung ist außerdem darauf hinzuweisen, dass

1. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung erhalten,
2. nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 NKWG für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen werden und
3. nach § 19 NKWG Wahlscheine beantragt werden können, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist.

(5) Ist eine erste Wahl der Direktwahl oder eine Stichwahl mit der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter verbunden, so tritt an die Stelle der Hinweispflicht nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, die Hinweispflicht nach Absatz 2 Nr. 7.

(6) ¹Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung im Eingangsbereich des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. ²Dem Abdruck ist für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der für den Wahlbereich maßgebende Stimmzettel, für die Direktwahl der für das Wahlgebiet maßgebende Stimmzettel beizufügen, bei verbundenen Wahlen je ein Stimmzettel für jede Wahl. ³Diese Stimmzettel müssen durch Aufdruck oder durch die Überschrift deutlich als Muster gekennzeichnet sein.

Viertes Kapitel

Wahlhandlung

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 42

Ausstattung des Wahlvorstands

Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, übergibt der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlzeit

1. das Wählerverzeichnis mit der Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses,
2. das besondere Wahlscheinverzeichnis (§ 27 Abs. 3 Satz 1),
3. die Stimmzettel,

4. die Vordrucke für die Wahlniederschrift (§ 64) und im Fall der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Zähl-liste (§ 58),
5. den Vordruck für die Schnellmeldung (§ 63),
6. einen Abdruck des Niedersächsischen Kommunalwahl-gesetzes und dieser Verordnung (ohne Anlagen),
7. einen Abdruck der Wahlbekanntmachung,
8. Verschlussmaterial für die Wahlurne und
9. Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und für eine Direktwahl auch zum Verpacken der Wahlscheine.

§ 43

Wahlzellen

(1) ¹In jedem Wahlraum richtet die Gemeinde, in Samtge-meinden die Samtgemeinde, mindestens eine Wahlzelle mit einem Tisch ein, in der die wählende Person ihren Stimmzet-tel unbeobachtet kennzeichnen kann. ²Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Wahltisch aus übersehen werden kann.

(2) In der Wahlzelle soll ein nicht radierfähiger Schreibstift bereitliegen.

§ 44

Wahlurnen

(1) Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, stellt die Wahlurnen bereit.

(2) ¹Die Wahlurne muss mit einem Deckel versehen sein. ²Ihre innere Höhe soll mindestens 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden mindestens 35 cm betra-gen. ³Im Deckel muss die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht breiter als 2 cm ist.

(3) In Sonderwahlbezirken (§ 5) können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

(4) ¹Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Wahlurne leer ist. ²Die Wahl-vorsteherin oder der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. ³Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht geöffnet werden.

(5) Die Wahlurne ist so aufzustellen, dass sie und das Ein-legen der Stimmzettel vom Wahlvorstand ständig überblickt werden kann.

§ 45

Wahltisch

Der Wahltisch muss von allen Seiten zugänglich sein.

§ 46

Ergänzung des Wählerverzeichnisses

¹Vor Beginn der Wahlzeit ergänzt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis gemäß dem beson-deren Wahlscheinverzeichnis (§ 27 Abs. 3 Satz 1), indem bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe der Sperr-vermerk „Wahlschein“ oder „W“ und im Fall einer Direkt-wahl, die nicht mit einer Wahl der Vertreterinnen und Vertreter verbunden ist, außerdem der Vermerk „B“ hinzu-gefügt wird. ²Sie oder er ergänzt dementsprechend die Be-urkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses und bescheinigt die Ergänzung. ³Bei einer ergänzenden Mitteilung über die Ausstellung von Wahlscheinen nach § 27 Abs. 3 Satz 4 und über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen nach § 27 Abs. 4 Satz 2 sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzu-wenden.

§ 47

Stimmabgabe

(1) ¹Im Wahlraum gibt die wählende Person dem Wahlvor-stand ihre Wahlbenachrichtigung. ²Auf Verlangen, insbeson-dere wenn sie eine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat sie sich auszuweisen. ³Ist für eine Direktwahl mehr als ein Wahlvorschlag zugelassen, so gibt der Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung nach Feststellung der Wahlberechti-gung (Absatz 2 Satz 1) der wahlberechtigten Person für eine etwaige Stichwahl zurück.

(2) ¹Hat die Schriftführerin oder der Schriftführer die Wahl-berechtigung anhand des Wählerverzeichnisses festgestellt, so erhält die wählende Person einen Stimmzettel. ²Bei verbunde-nen Wahlen erhält die wählende Person für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel. ³Die Mitglieder des Wahlvorstands sind, wenn nicht die Feststellung der Wahl-berechtigung es erfordert, nicht befugt, die der wählenden Person betreffenden persönlichen Angaben so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kennt-nis genommen werden können.

(3) ¹Die wählende Person kennzeichnet den ihr ausgehän-digten Stimmzettel in der Wahlzelle und faltet ihn dort so zu-sammen, dass niemand erkennen kann, wie sie gewählt hat. ²Sodann legt sie den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

(4) ¹Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. ²Er achtet insbesondere da-rauf, dass sich immer nur eine Person in der Wahlzelle auf-hält.

(5) ¹Hat die wählende Person ihren Stimmzettel verschrie-ben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen hat. ²Hat die wählende Person ihren Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis of-fensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen, so hat der Wahlvorstand ihr zu untersagen, den Stimmzettel in die Wahlurne zu legen. ³Nach der Untersagung erhält die wäh-len-de Person auf Verlangen einen neuen Stimmzettel, nachdem sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen hat. ⁴Zerrissene Stimmzettel dürfen nicht in die Wahlurne gelegt werden.

(6) Hat ein Mitglied des Wahlvorstands Zweifel an der Wahlberechtigung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person, so beschließt der Wahlvorstand über eine Zurück-weisung.

§ 48

Stimmabgabe unter Inanspruchnahme einer Hilfsperson

(1) ¹Bedient sich eine wählende Person nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NKWG der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson), so hat sie dies der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher vor der Stimmabgabe mitzuteilen. ²Erscheint der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher die von der wählenden Person be-stimmte Hilfsperson nach dem Lebensalter oder sonstigen per-sönlichen Umständen zur Hilfeleistung nicht geeignet, so teilt sie oder er dies der wählenden Person mit und weist auf § 30 Abs. 1 Satz 3 NKWG hin.

(2) ¹Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wün-sche der wählenden Person zu beschränken. ²Abweichend von § 47 Abs. 4 Satz 2 darf die Hilfsperson gemeinsam mit der wählenden Person die Wahlzelle aufsuchen, soweit dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

§ 49

Vermerk über die Stimmabgabe

Die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen der wahlberechtigten Person im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte.

§ 50

Stimmabgabe mit Wahlschein bei der Direktwahl

(1)¹Die Inhaberin oder der Inhaber eines Wahlscheins weist sich aus und übergibt der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher den Wahlschein.²Diese oder dieser prüft den Wahlschein.³Bestehen Zweifel an dessen Gültigkeit oder dem rechtmäßigen Besitz, so klärt der Wahlvorstand im Rahmen seiner Möglichkeiten die Sachlage und beschließt, ob die Person einen Stimmzettel erhält.⁴Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher behält den Wahlschein, auch wenn ein Stimmzettel nicht ausgehändigt wird.

(2) Ist auf dem Wahlschein die Ausgabe von Briefwahlunterlagen vermerkt, so kann die wählende Person nur mit dem bereits erhaltenen Stimmzettel an der Wahl teilnehmen.

(3) Im Übrigen gelten die §§ 47 und 48 entsprechend.

§ 51

Schluss der Wahlhandlung

¹Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bekannt gegeben.²Von da ab dürfen nur noch die Wahlberechtigten wählen, die sich im Wahlraum befinden.³Der Zutritt zum Wahlraum kann so lange gesperrt werden, bis die anwesenden Wahlberechtigten gewählt haben; § 33 Abs. 1 Satz 1 NKWG ist zu beachten.⁴Haben diese gewählt, so erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Zweiter Abschnitt

Besondere Regelungen

§ 52

Besonderheiten in Sonderwahlbezirken

(1) Zur Stimmabgabe in einem Sonderwahlbezirk (§ 5) ist berechtigt, wer im Wählerverzeichnis des Sonderwahlbezirks eingetragen ist.

(2) Der Wahlvorstand eines Sonderwahlbezirks kann seine Aufgaben in getrennten Einheiten durchführen.

(3)¹Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, bestimmt im Einvernehmen mit der Einrichtung einen oder mehrere Wahlräume und sorgt für deren Ausstattung.²Auch bei der Bestimmung mehrerer Wahlräume ist nur ein Wahlvorstand erforderlich.

(4) Sind für den Sonderwahlbezirk mehrere Wahlräume bestimmt worden, so bestimmt die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, im Einvernehmen mit der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe für jeden Wahlraum im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedarf.

(5) Die Einrichtung gibt den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Zeit der Stimmabgabe am Tag vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 6 hin.

(6)¹Zwei Mitglieder des Wahlvorstands können den Wahlberechtigten die Stimmabgabe in deren Zimmern ermöglichen.²Sie führen hierzu eine verschlossene gesonderte Wahlurne und die erforderlichen Gegenstände mit sich.³Dabei muss allen Wahlberechtigten Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.⁴Nach Abschluss

der Stimmabgabe in den Zimmern ist die gesonderte Wahlurne in einen Wahlraum des Sonderwahlbezirks zu bringen.⁵Dort bleibt sie bis zum Schluss der Wahlhandlung verschlossen.⁶Der Inhalt der Wahlurnen des Sonderwahlbezirks wird vor der Auszählung miteinander vermengt.

(7) Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses soll nach Möglichkeit gewährleistet werden.

(8)¹Der Wahlvorstand kann die Wahlhandlung im Sonderwahlbezirk vor Ablauf der allgemeinen Wahlzeit schließen, wenn keine Wahlberechtigten mehr zur Stimmabgabe zu erwarten sind.²In diesem Fall bringt der Wahlvorstand die verschlossene Wahlurne, die verschlossene gesonderte Wahlurne und die Wahlunterlagen in den Wahlraum eines von der Gemeinde, in Samtgemeinden der Samtgemeinde, bestimmten allgemeinen Wahlbezirks.³Der Wahlvorstand des allgemeinen Wahlbezirks verwahrt die in Satz 2 genannten Gegenstände bis zur Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand des Sonderwahlbezirks.

(9) Das Wahlergebnis des Sonderwahlbezirks darf nicht vor Ablauf der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.

§ 53

Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt,

1. kennzeichnet seinen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet,
2. legt den Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
3. unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
4. legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag,
5. verschließt den Wahlbriefumschlag und
6. übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindegewahlleitung oder gibt den Wahlbrief in der Dienststelle der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindegewahlleitung ab.

(2) Nach Eingang des Wahlbriefs bei der Gemeindegewahlleitung darf er nicht mehr an die wählende Person zurückgegeben werden.

(3) In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten, Justizvollzugsanstalten und Gemeinschaftsunterkünften hat die jeweilige Einrichtung Vorsorge zu treffen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann.

(4)¹Für die Stimmabgabe unter Inanspruchnahme einer Hilfsperson (§ 30 Abs. 1 Satz 2 NKWG) gilt § 48 Abs. 2 und 3 entsprechend.²Hat eine Hilfsperson den Stimmzettel gekennzeichnet, so hat sie die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zu unterzeichnen.

(5)¹Holt eine wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde, in Samtgemeinden bei der Samtgemeinde, persönlich ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.²Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, hat zu diesem Zweck eine oder mehrere Wahlzellen aufzustellen oder einen gesonderten Raum verfügbar zu halten, in dem der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann.³Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, nimmt den Wahlbrief entgegen, hält ihn unter Verschluss und übergibt ihn spätestens am Vormittag des Wahltages der Gemeindegewahlleitung.

Fünftes Kapitel

**Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe
des Wahlergebnisses**

§ 54

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
im Wahlbezirk

(1) ¹Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis. ²Er stellt für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettel,
4. die Stimmverteilung in der Aufgliederung nach § 34 Abs. 1 NKWG und
5. die Zahl der gültigen Stimmen.

³Für die Direktwahl stellt er die Zahlen nach Satz 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 sowie je Wahlvorschlag die Zahl der gültigen Stimmen fest.

(2) ¹Bei verbundenen Wahlen wird das Wahlergebnis für jede Wahl getrennt in der folgenden Reihenfolge ermittelt und festgestellt:

1. Wahl der Landrätin oder des Landrats oder Wahl der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten,
2. Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters,
3. Kreiswahl oder Regionswahl,
4. Gemeindevahl und
5. Samtgemeindevahl.

²Mit der Ermittlung des Ergebnisses der in der Reihenfolge nachfolgenden Wahl darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der in der Reihenfolge vorgehenden Wahl festgestellt ist.

§ 55

Zahl der Wählerinnen und Wähler

¹Vor dem Öffnen der Wahlurne werden die nicht benutzten Stimmzettel vom Wahlvorstand gesondert verwahrt. ²Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und gezählt. ³Zugleich werden die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und, im Fall einer Direktwahl, auch die erhaltenen Wahlscheine gezählt. ⁴Ergibt sich eine zu erklärende Abweichung, so ist nicht erneut zu zählen; die Abweichung ist in der Wahl Niederschrift zu erläutern. ⁵Ergibt sich nach erneuter Zählung eine Abweichung, so ist auch dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern. ⁶In diesem Fall gilt die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel als Zahl der Wählerinnen und Wähler.

§ 56

Zahl der Stimmen

(1) ¹Nachdem die Zahl der Wählerinnen und Wähler ermittelt worden ist, werden die abgegebenen Stimmen gezählt. ²Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands liest aus jedem Stimmzettel vor, für welche Listen oder Bewerberinnen oder Bewerber die Stimmen abgegeben worden sind; ein Vorsortieren gleich gekennzeichneten Stimmzettel ist zulässig. ³Ausgesondert und bei diesem Zählvorgang nicht berücksichtigt werden

1. Stimmzettel, die nach § 57 Abs. 1 ungültig sind oder an deren Gültigkeit Zweifel besteht, und

2. Stimmzettel, bei denen fraglich ist, ob sich der Wählerwille eindeutig erkennen lässt (§ 57 Abs. 2).

⁴Die Stimmzettel nach Satz 2 und nach Satz 3 bleiben jeweils gesondert bis zum Abschluss der Zählung.

(2) Das Vorlesen nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1, das Vorsortieren von Stimmzetteln nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und das Aussondern der Stimmzettel nach Absatz 1 Satz 3 wird durch ein von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands kontrolliert.

(3) ¹Anschließend beschließt der Wahlvorstand über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel und die Gültigkeit der auf ihnen abgegebenen Stimmen. ²Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt den Beschluss mündlich bekannt. ³Sie oder er vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels, ob er für gültig oder ungültig erklärt worden ist. ⁴Ist der Stimmzettel für gültig erklärt worden, so ist auf ihm zu vermerken, für welche Liste oder welche Bewerberinnen oder Bewerber die gültigen Stimmen zu zählen sind. ⁵Die ausgesonderten Stimmzettel sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Wahl Niederschrift beizufügen.

(4) ¹Ergibt sich bei der Stimmzählung nach den Absätzen 1 und 3, im Fall einer Wahl der Vertreterinnen und Vertreter unter Einbeziehung der Zähllisten (§ 58), eine rechnerische Unstimmigkeit, so ist die Zählung ganz oder teilweise zu wiederholen. ²Auf Verlangen eines Mitglieds des Wahlvorstands vor der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist eine erneute Zählung durchzuführen.

§ 57

Ungültige Stimmabgabe

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er

1. nicht amtlich bereitgestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
2. für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter mehr als drei Kennzeichnungen enthält und ein Fall des § 30 a Abs. 1 Satz 3 NKWG nicht vorliegt,
3. für die Direktwahl mehr als eine Kennzeichnung enthält,
4. den Willen der wählenden Person nicht eindeutig erkennen lässt und bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
5. einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält oder
6. keine Kennzeichnung enthält.

(2) ¹Auf einem gültigen Stimmzettel für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter ist eine einzelne Stimme ungültig, wenn der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist. ²Die Gültigkeit der übrigen Stimmen bleibt unberührt.

(3) ¹Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn

1. er nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. er keinen gültigen Wahlschein enthält,
3. auf dem Wahlschein die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt fehlt,
4. weder der Wahlbrief noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. er mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht in gleicher Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehene Wahlscheine enthält,
6. der Stimmzettel nicht in den zur Verfügung gestellten Stimmzettelumschlag gelegt ist oder
7. der Stimmzettelumschlag offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder neben dem Stimmzettel einen fühlbaren Gegenstand enthält.

²Bei verbundenen Wahlen gilt Satz 1 Nr. 5 nur, wenn die Wahlscheine für dieselben Wahlen gelten. ³Die Einsenderinnen und Einsender ungültiger Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen und Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(4) Enthält der Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel derselben Wahl, so gelten diese Stimmzettel

1. bei Einbeziehung der Wahlbriefe in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks als ein ungültiger Stimmzettel und
2. bei gesonderter Feststellung des Briefwahlergebnisses
 - a) als ein gültiger Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist, und
 - b) als ein ungültiger Stimmzettel, wenn sie ungleich gekennzeichnet sind.

(5) ¹Ist der Stimmzettelumschlag leer, so gilt er als ungültiger Stimmzettel. ²Bei verbundenen Wahlen gilt dies für jede Wahl, für die die wählende Person wahlberechtigt ist.

(6) Ist eine wählende Person bei verbundenen Wahlen für mehrere Wahlen wahlberechtigt und enthält ihr Stimmzettelumschlag nicht für jede dieser Wahlen einen Stimmzettel, so gilt der Stimmzettelumschlag für die Wahlen, für die ein Stimmzettel fehlt, als ungültiger Stimmzettel.

§ 58

Zählliste für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter

(1) ¹Für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter ist eine Zählliste für die gültigen Stimmen und die ungültigen Stimmzettel von einem von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmten Mitglied des Wahlvorstands zu führen. ²Die Zählliste soll nach dem Muster der **Anlage 23** geführt werden.

(2) Die Listenführerin oder der Listenführer verzeichnet jede aufgerufene gültige Stimme und die aufgerufenen ungültigen Stimmzettel in der Zählliste.

(3) Die Zählliste wird von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und der Listenführerin oder dem Listenführer unterschrieben.

(4) Die Wahlleitung kann anordnen, dass eine Gegenzählliste geführt wird.

§ 59

Behandlung der Wahlbriefe

(1) ¹Die Gemeindegewahlleitung sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. ²Sie vermerkt auf jedem am Wahltag nach Schluss der Wahlzeit eingehenden Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag. ³Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden von der Gemeindegewahlleitung ungeöffnet verpackt. ⁴Das Paket wird von ihr versiegelt, mit einer Inhaltsangabe versehen und für Unbefugte unzugänglich verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist.

(2) Für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter ist ein Wahlbezirk für jeden Wahlbereich und für jede Ortschaft, in der eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher zu bestellen ist, zu bestimmen.

(3) ¹Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, kann im Einvernehmen mit der Gemeindegewahlleitung eine gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses anordnen, wenn mehr als 50 Wahlbriefe eingegangen sind. ²Für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter kann eine gesonderte Feststellung nach Satz 1 nur für die Wahlbereiche angeordnet werden, für die mehr als 50 Wahlbriefe eingegangen sind.

(4) Die Gemeindegewahlleitung übergibt den Wahlvorständen der nach § 34 Abs. 2 Satz 1 NKWG bestimmten Wahlbezirke oder den Briefwahlvorständen die Wahlbriefe und das Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine mit den Nachträgen oder der Mitteilung, dass kein Wahlschein ungültig ist.

(5) ¹Wenn die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter vor dem 21. Tag nach der Wahl feststellt, dass infolge einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von Briefen gestört war, so gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am zweiten Tag vor der Wahl zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. ²Ist eine Feststellung nach Satz 1 getroffen, so hat die Gemeindegewahlleitung die Wahlbriefe unverzüglich auszusondern und dem Wahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Wahlergebnisses zu übergeben. ³Für die nachträgliche Feststellung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend. ⁴Eine nachträgliche Feststellung unterbleibt, wenn für sie nicht mindestens 50 Wahlbriefe eines Wahlbereichs vorliegen. ⁵Im Fall einer Direktwahl trifft die Feststellung nach Satz 1 die Wahlleitung.

§ 60

Einbeziehung der Wahlbriefe in das Wahlergebnis des Wahlbezirks

(1) Der Wahlvorstand des nach § 34 Abs. 2 Satz 1 NKWG bestimmten Wahlbezirks hat die ihm von der Gemeindegewahlleitung übergebenen Wahlbriefe nach Ablauf der Wahlzeit, bevor die Wahlurne geöffnet wird, einzeln zu öffnen sowie den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag zu entnehmen.

(2) ¹Ist der Wahlschein in dem Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine aufgeführt oder kommt die Ungültigkeit des Wahlbriefs nach § 57 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 7, auch in Verbindung mit Satz 2, in Betracht, so sind die betroffenen Wahlbriefe mit Inhalt unter Kontrolle der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers auszusondern und später gemäß Absatz 3 zu behandeln. ²Die aus den gültigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne gelegt. ³Die Wahlscheine werden gesammelt.

(3) ¹Der Wahlvorstand beschließt über die Gültigkeit der nach Absatz 2 Satz 1 ausgesonderten Wahlbriefe. ²Die ungültigen Wahlbriefe sind mit Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Ungültigkeitsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Ergänzung zur Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen.

(4) ¹Enthält bei verbundenen Wahlen der Stimmzettelumschlag den Stimmzettel einer Wahl, für die der Wahlschein nicht gilt, so ist dieser Stimmzettel auszusondern. ²Er ist uneingesehen in den Stimmzettelumschlag zu legen, dieser ist mit einem Vermerk über den Grund der Aussonderung zu versehen, wieder zu verschließen und in das in Absatz 3 Satz 2 genannte Paket einzubeziehen. ³Im Fall des § 57 Abs. 4 Nr. 1 ist entsprechend zu verfahren.

(5) Die Gemeindegewahlleitung kann zulassen, dass der Wahlvorstand die ihm übergebenen Wahlbriefe schon vor Ablauf der Wahlzeit nach den Absätzen 1 bis 4 behandelt, wenn dies nach der Zahl der Wahlbriefe angezeigt erscheint und den ungestörten Ablauf der Wahlhandlung nicht beeinträchtigt.

§ 61

Gesonderte Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Der Briefwahlvorstand hat die ihm von der Gemeindegewahlleitung übergebenen Wahlbriefe in entsprechender Anwendung des § 60 Abs. 1 und 2 zu behandeln; abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 2 sind jedoch die aus den gültigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge ungeöffnet in eine Wahlurne zu legen.

(2) ¹Der Briefwahlvorstand beschließt über die Gültigkeit der nach § 60 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 aussonderten Wahlbriefe. ²Die ungültigen Wahlbriefe sind in entsprechender Anwendung des § 60 Abs. 3 Satz 2 zu behandeln und in einem versiegelten Paket der Wahlniederschrift beizufügen.

(3) ¹Nachdem alle Stimmzettelumschläge gemäß Absatz 1 in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlzeit, ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis. ²Er stellt es gemäß § 54 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ohne die Zahl der Wahlberechtigten fest.

(4) ¹§ 60 Abs. 4 Sätze 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden, auch auf die nach § 57 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b als ungültig geltenden Stimmzettel. ²Die Zahlen der nach § 57 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 5 und 6 als ungültig geltenden Stimmzettel sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(5) ¹Gilt bei verbundenen Wahlen der Wahlschein nicht für alle Wahlen, so wird der ungeöffnete Stimmzettelumschlag abweichend von Absatz 1 nicht in die Wahlurne gelegt, sondern von einem dafür von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmten Mitglied des Wahlvorstands verwahrt. ²Vor der Stimmzählung nach § 56 werden den nach Satz 1 verwahrten Stimmzettelumschlägen die Stimmzettel entnommen und uneingesehen in gefaltetem Zustand in eine leere Wahlurne gelegt. ³Zusätzlich werden etwa 50 andere Stimmzettel derselben Wahl, die den Stimmzettelumschlägen entnommen worden sind, in die Wahlurne gelegt und die Stimmzettel vermengt.

(6) ¹Die Gemeindegewahlleitung kann zulassen, dass die Stimmzettelumschläge abweichend von Absatz 1 Halbsatz 2 vor dem Einlegen in die Wahlurne geöffnet werden, damit nach Ablauf der Wahlzeit frühzeitig mit der Zählung der Stimmen begonnen werden kann. ²Vor und bei dem Einlegen der geöffneten Stimmzettelumschläge in die Wahlurne dürfen diese nicht eingesehen und die Stimmzettel nicht entnommen werden.

§ 62

Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

¹Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder das gesondert festgestellte Briefwahlergebnis im Anschluss an die Feststellungen mündlich bekannt. ²Es darf vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift von den Mitgliedern des Wahlvorstands außer der Gemeindegewahlleitung anderen öffentlichen Stellen nicht mitgeteilt werden.

§ 63

Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse

(1) ¹Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt worden ist, meldet es die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher auf dem schnellsten Weg der Gemeindegewahlleitung. ²In der Schnellmeldung sind die Angaben zu machen, die in Nummer 4 des Musters der Wahlniederschrift (§ 64) einzutragen sind, oder es ist das Muster der **Anlage 24** zu verwenden. ³Bei verbundenen Wahlen ist das Ergebnis jeder Wahl der Gemeindegewahlleitung sogleich nach seiner Feststellung mitzuteilen. ⁴Für das gesondert festgestellte Briefwahlergebnis gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(2) ¹Die Gemeindegewahlleitung einer kreis- oder regionsangehörigen Gemeinde errechnet auf der Grundlage der Schnellmeldungen der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher das vorläufige Ergebnis der Kreiswahl oder der Regionswahl in der Gemeinde. ²Die Gemeindegewahlleitung einer Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, teilt das nach Satz 1 errechnete Ergebnis auf dem schnellsten Weg nach dem Muster der **Anlage 24** der Kreiswahlleitung oder

der Regionswahlleitung mit. ³Die Gemeindegewahlleitung einer Gemeinde, die Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, teilt das nach Satz 1 errechnete Ergebnis auf dem schnellsten Weg nach dem Muster der **Anlage 24** der Samtgemeindegewahlleitung mit. ⁴Die Samtgemeindegewahlleitung errechnet auf der Grundlage der Schnellmeldungen der Gemeindegewahlleitungen das vorläufige Ergebnis der Kreiswahl in der Samtgemeinde und teilt es auf dem schnellsten Weg nach dem Muster der **Anlage 24** der Kreiswahlleitung mit. ⁵Das vorläufige Ergebnis der Kreiswahl oder der Regionswahl ist nach Wahlbereichen zu gliedern, wenn Teile der Gemeinde zu verschiedenen Wahlbereichen für die Kreiswahl oder die Regionswahl gehören.

(3) Die Kreiswahlleitung oder die Regionswahlleitung errechnet auf der Grundlage der Schnellmeldungen der Gemeindegewahlleitungen und der Samtgemeindegewahlleitungen das vorläufige Ergebnis der Kreiswahl oder der Regionswahl und teilt es auf dem schnellsten Weg nach dem Muster der **Anlage 25** der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter mit.

(4) Die Gemeindegewahlleitung der kreisfreien Stadt errechnet auf der Grundlage der Schnellmeldungen der Wahlvorstände das vorläufige Ergebnis der Gemeindegewahl und teilt es auf dem schnellsten Weg nach dem Muster der **Anlage 25** der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter mit.

(5) ¹Die Gemeindegewahlleitung der kreis- oder regionsangehörigen Gemeinde errechnet auf der Grundlage der Schnellmeldungen der Wahlvorstände das vorläufige Ergebnis der Gemeindegewahl. ²Die Gemeindegewahlleitung einer Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, teilt das nach Satz 1 errechnete Ergebnis auf dem schnellsten Weg der Kreiswahlleitung oder der Regionswahlleitung mit. ³Die Gemeindegewahlleitung einer Gemeinde, die Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, teilt das nach Satz 1 errechnete Ergebnis auf dem schnellsten Weg der Samtgemeindegewahlleitung mit. ⁴Die Samtgemeindegewahlleitung fasst die Schnellmeldungen der Gemeindegewahlleitungen zusammen und teilt das zusammengefasste Ergebnis auf dem schnellsten Weg der Kreiswahlleitung mit. ⁵Die Kreiswahlleitung oder die Regionswahlleitung fasst die Schnellmeldungen der Gemeindegewahlleitungen und der Samtgemeindegewahlleitungen zusammen und teilt das zusammengefasste Ergebnis auf dem schnellsten Weg der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter mit. ⁶Die Schnellmeldungen nach den Sätzen 2 bis 5 werden nach dem Muster der **Anlage 25** erstattet.

(6) Die Mitteilung der vorläufigen Ergebnisse der Samtgemeindegewahl und der Direktwahl regelt die Wahlleitung.

(7) Die Wahlleitung macht das vorläufige Wahlergebnis bekannt.

(8) ¹Bei allgemeinen Neuwahlen errechnet die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter ein vorläufiges Gesamtergebnis der Gemeindegewahlen und der Kreiswahlen und macht die vorläufigen Gesamtergebnisse bekannt. ²Das vorläufige Gesamtergebnis der Regionswahl ist in das vorläufige Gesamtergebnis der Kreiswahlen einzubeziehen.

§ 64

Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der **Anlage 26** oder **26 a** gefertigt und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands unterzeichnet.

(2) Sind die Wahlbriefe in das Wahlergebnis des Wahlbezirks einbezogen worden, so wird zur Wahlniederschrift eine Ergänzung nach dem Muster der **Anlage 27** gefertigt und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands unterzeichnet.

(3) Über die gesonderte Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der **Anlage 28 oder 28 a** gefertigt und von allen anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstands unterzeichnet.

(4) Bei verbundenen Wahlen werden das Paket nach § 60 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 61 Abs. 2 Satz 2, und die Wahlbriefe, über die der Wahlvorstand nach § 60 Abs. 3 Satz 1 oder § 61 Abs. 2 Satz 1 beschlossen hat, der Wahlniederschrift über die Kreiswahl oder die Regionswahl beigelegt.

(5) ¹In der Gemeinde, die nicht einer Samtgemeinde angehört, übergibt

1. die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeinde, die sie unverzüglich der Gemeindegewahlleitung zuleitet, und
2. die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher des Briefwahlvorstands die Wahlniederschrift mit den Anlagen unmittelbar der Gemeindegewahlleitung.

²In der Gemeinde, die nicht einer Samtgemeinde angehört, übersendet die Gemeindegewahlleitung unverzüglich der Kreiswahlleitung die Wahlniederschriften für die Kreiswahl oder für die Wahl der Landrätin oder des Landrats mit den Anlagen. ³Ist die Gemeinde in mehrere Wahlbezirke eingeteilt oder ist das Ergebnis der Briefwahl gesondert festgestellt worden, so fügt die Gemeindegewahlleitung eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke einschließlich des Briefwahlergebnisses nach dem Muster der **Anlage 29** bei. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten für die Regionswahl und die Wahl der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten entsprechend.

(6) ¹In der Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde übergibt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Samtgemeinde. ²Die Samtgemeinde leitet die Wahlniederschriften

1. für die Gemeindegewahl, die Kreiswahl und die Wahl der Landrätin oder des Landrats der Gemeindegewahlleitung und
 2. für die Samtgemeindegewahl und die Wahl der Samtgemeindegewahlleiterin oder des Samtgemeindegewahlleiters der Samtgemeindegewahlleitung
- zu. ³Absatz 5 Satz 1 Nr. 2, Sätze 2 und 3 gilt für die Wahlen in Samtgemeinden entsprechend.

(7) Die Wahlniederschriften verwahrt

1. für die Gemeindegewahl und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Gemeinde, wenn sie nicht einer Samtgemeinde angehört,
2. für die Gemeindegewahl in der Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde die Samtgemeinde,
3. für die Samtgemeindegewahl und die Wahl der Samtgemeindegewahlleiterin oder des Samtgemeindegewahlleiters die Samtgemeinde,
4. für die Kreiswahl und die Wahl der Landrätin oder des Landrats der Landkreis und
5. für die Regionswahl und die Wahl der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten die Region Hannover.

(8) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, die Wahlleitung, die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, der Landkreis und die Region Hannover haben sicherzustellen, dass die Wahlniederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 65

Übergabe und Verwahrung von Wahlunterlagen

(1) ¹Hat der Wahlvorstand oder der Briefwahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt die Wahlvorsteherin oder der

Wahlvorsteher jeweils getrennt die Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der Wahlniederschrift beigelegt sind. ²Sie oder er versiegelt die Pakete, versieht sie mit einer Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeinde, in Samtgemeinden der Samtgemeinde. ³Bis zur Übergabe hat die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel der einzelnen Wahlen getrennt zu verpacken.

(3) ¹Die Gemeinde, in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden die Samtgemeinde, verwahrt die Pakete, bis ihre Vernichtung zugelassen ist. ²Sie hat sicherzustellen, dass die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(4) ¹Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher des Wahlbezirks übergibt der Gemeinde, in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden der Samtgemeinde, die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen und die nach § 42 übergebenen Gegenstände. ²Wurden die Wahlbriefe in das Wahlergebnis des Wahlbezirks einbezogen, so sind auch das Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine und die Nachträge dazu oder die Mitteilung, dass die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht festgestellt wurde, an die Gemeinde, in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden an die Samtgemeinde, zu übergeben.

(5) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher des Briefwahlvorstands übergibt der Gemeinde, in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden der Samtgemeinde, die Unterlagen nach Absatz 4 Satz 2 und die nach § 42 übergebenen Gegenstände.

§ 66

Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in den Wahlbereichen und im Wahlgebiet

(1) ¹Die Wahlleitung prüft, ob die Wahlniederschriften vollständig und ordnungsgemäß gefertigt sind. ²Sie stellt auf der Grundlage der Wahlniederschriften das endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet getrennt nach Wahlbezirken und Wahlbereichen unter Einbeziehung der gesondert festgestellten Briefwahlergebnisse zusammen und teilt es dem Wahlausschuss mit. ³Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Umständen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung, so klärt die Wahlleitung den Sachverhalt auf, soweit dies bis zur Sitzung des Wahlausschusses möglich ist. ⁴Sie erstellt die für die Sitzverteilung (§§ 36 und 37 NKWG) erforderlichen Berechnungen und teilt sie dem Wahlausschuss mit.

(2) Der Wahlausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilungen der Wahlleitungen nach Absatz 1 Sätze 2 und 4 das Ergebnis der Wahl in den Wahlbereichen und im Wahlgebiet wie folgt fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettel,
4. die Stimmenverteilung im Wahlbereich in der Aufgliederung nach § 35 NKWG sowie die Stimmenverteilung im Wahlgebiet nach § 36 Abs. 1 oder § 37 Abs. 1 NKWG,
5. die Zahl der gültigen Stimmen,
6. die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge und auf die Bewerberinnen und Bewerber,
7. die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge für die durch Personenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber und
8. die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge für die durch Listenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber.

(3) ¹Der Wahlausschuss ist berechtigt, Rechenfehler des Wahlvorstands und Zuordnungen von Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen

abweichend vom Wahlvorstand zu beschließen. ²Verbleiben Zweifel an der Gültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln, so wird dies in der Sitzungsniederschrift vermerkt.

(4) ¹Über die Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 30 oder 31** gefertigt. ²Der Niederschrift werden die Zusammenstellung des Wahlergebnisses nach Absatz 1 Satz 2 und die Berechnungen für die Sitzverteilung nach Absatz 1 Satz 4 beigelegt. ³Die Gemeindegewahlleitung der kreisangehörigen Gemeinde und die Samtgemeindegewahlleitung übersendet der Kreiswahlleitung und die Gemeindegewahlleitung der regionsangehörigen Gemeinde übersendet der Regionswahlleitung unverzüglich eine Ausfertigung der Niederschrift.

(5) ¹Die Wahlleitung weist die gewählte Person in der Benachrichtigung über die Wahl auf § 40 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 NKWG hin. ²Die Benachrichtigung über die Wahl ist zuzustellen. ³Wird die Benachrichtigung vor Beginn der Wahlperiode zugestellt, so weist die Wahlleitung ferner darauf hin, dass die Mitgliedschaft in der Vertretung mit Annahme der Wahl, frühestens aber mit dem Beginn der Wahlperiode beginnt.

(6) Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis mit folgenden Mindestangaben öffentlich bekannt:

1. die Zahl der Wahlberechtigten, der Wählerinnen und Wähler sowie der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Stimmen- und Sitzverteilung,
3. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber und
4. die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge und der Aufgliederung nach Absatz 2 Nrn. 7 und 8.

(7) Die Bekanntmachung nach Absatz 6 ist

1. von der Wahlleitung des Landkreises, der Region Hannover, der kreisfreien Stadt oder der großen selbständigen Stadt der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter und dem Fachministerium,
2. von der Gemeindegewahlleitung der kreisangehörigen Gemeinde, die keine große selbständige Stadt ist, dem Landkreis,
3. von der Samtgemeindegewahlleitung dem Landkreis und
4. von der Gemeindegewahlleitung der regionsangehörigen Gemeinde der Region Hannover

zur Kenntnis zu geben.

(8) ¹Eine Hauptzusammenstellung nach dem Muster der **Anlagen 32 und 33** fertigt

1. die Gemeindegewahlleitung der kreisfreien Stadt über das Ergebnis der Gemeindegewahl,
2. die Kreiswahlleitung über das Ergebnis der Kreiswahl und der Gemeindegewahlen in den zum Landkreis gehörenden Gemeinden und
3. die Regionswahlleitung über das Ergebnis der Regionswahl und der Gemeindegewahlen in den zu der Region Hannover gehörenden Gemeinden.

²Die Wahlleitungen übersenden der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter unverzüglich zwei Ausfertigungen der Hauptzusammenstellung.

(9) Für die Meldung des Ergebnisses der Samtgemeindegewahl kann die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter zusätzliche Regelungen treffen.

§ 67

Gesamtergebnis der Gemeindegewahlen und Kreiswahlen bei allgemeinen Neuwahlen

¹Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter stellt bei allgemeinen Neuwahlen das Gesamtergebnis für die Gemeindegewahlen und für die Kreiswahlen zusammen. ²In das Gesamt-

ergebnis für die Kreiswahlen ist das Ergebnis der Regionswahl einzubeziehen. ³Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter macht die Ergebnisse in der Aufgliederung nach den Landkreisen, der Region Hannover und den kreisfreien Städten öffentlich bekannt.

§ 68

Feststellung des Wahlergebnisses für die Direktwahl im Wahlgebiet

(1) ¹Für die Feststellung des Wahlergebnisses für die Direktwahl im Wahlgebiet gilt § 66 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Abs. 3 entsprechend. ²Der Wahlausschuss errechnet auf der Grundlage der Mitteilungen der Wahlleitungen das Ergebnis der Wahl und stellt fest:

1. für die erste Wahl, wenn mehrere Wahlvorschläge zugelassen sind,
 - a) die Zahl der Wahlberechtigten,
 - b) die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
 - c) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen,
 - e) die gewählte Person oder das Erfordernis einer Stichwahl oder einer neuen Direktwahl und
 - f) im Fall einer Stichwahl die Bewerberinnen oder Bewerber hierfür,
2. für die erste Wahl, wenn nur ein Wahlvorschlag zugelassen ist, und für die Stichwahl, wenn nur eine Person teilgenommen hat,
 - a) die Zahlen nach Nummer 1 Buchst. a bis c,
 - b) die Zahl der gültigen Ja-Stimmen und der gültigen Nein-Stimmen und
 - c) die gewählte Person oder das Erfordernis einer neuen Direktwahl sowie
3. für die Stichwahl mit zwei Bewerberinnen oder Bewerbern
 - a) die Zahlen nach Nummer 1 Buchst. a bis d und
 - b) die gewählte Person.

³Über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses nach Satz 2 ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 34** zu fertigen.

(2) ¹Die Wahlleitung weist die gewählte Person in der Benachrichtigung über die Wahl auf § 45 h Sätze 1 und 3 NKWG hin. ²Die Benachrichtigung über die Wahl ist zuzustellen.

(3) ¹Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis mit den Feststellungen nach Absatz 1 öffentlich bekannt. ²Ist eine Stichwahl durchzuführen, so weist die Wahlleitung zusätzlich auf den Tag der Stichwahl hin und macht bekannt, wer an der Stichwahl teilnimmt. ³§ 66 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 69

Überprüfung der Wahl durch die Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung prüft, ob die Wahl entsprechend den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und dieser Verordnung durchgeführt worden ist.

(2) Hat die Gemeindegewahlleitung einer kreis- oder regionsangehörigen Gemeinde nach der Prüfung nach Absatz 1 Zweifel, ob die Kreiswahl, die Regionswahl, die Samtgemeindegewahl oder die Direktwahl in einem Landkreis, der Region Hannover oder einer Samtgemeinde entsprechend den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes oder dieser Verordnung durchgeführt worden sind, so unterrichtet sie unverzüglich die jeweilige Wahlleitung.

(3) ¹Auf Anforderung der Kreiswahlleitung, der Regionswahlleitung oder der Samtgemeindewahlleitung hat die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, der Wahlleitung die Wahlunterlagen zu überlassen. ²Fordert die Wahlleitung von der Gemeinde, in Samtgemeinden von der Samtgemeinde, nur einen Teil eines der in § 65 Abs. 1 genannten Pakete an, so wird das Paket in Gegenwart von zwei Zeuginnen oder Zeugen geöffnet und nach der Entnahme des angeforderten Teils erneut versiegelt; über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen. ³Die Kreiswahlleitung, die Regionswahlleitung und die Samtgemeindewahlleitung kann die Wahlunterlagen der Gemeindewahlleitungen und der Gemeindewahlausschüsse der zum Landkreis oder der Region Hannover gehörenden Gemeinden jederzeit zur Einsicht anfordern.

Sechstes Kapitel

Nachwahl, Wiederholungswahlen, einzelne Neuwahl, neue Direktwahl, Abwahl

§ 70

Nachwahl

(1) ¹Sobald feststeht, dass die Wahl infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann, sagt die Wahlleitung die Wahl ab und gibt öffentlich bekannt, dass eine Nachwahl stattfinden wird. ²Sie unterrichtet unverzüglich die Vertretung. ³Finden die Kreis- und die Gemeindewahl, die Kreis- und die Samtgemeindewahl oder die Regions- und die Gemeindewahl gleichzeitig statt, so unterrichtet die Wahlleitung auch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter.

(2) ¹Der Tag der Nachwahl ist unverzüglich nach Absage der Wahl zu bestimmen. ²Die bestimmende Stelle teilt ihn der Wahlleitung mit. ³Die Wahlleitung teilt den Termin der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter, wenn er nicht von ihr oder ihm bestimmt worden ist, und der Kommunalaufsichtsbehörde mit. ⁴Die Wahlleitung der Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde teilt ihn außerdem der Samtgemeinde mit.

(3) Die Wahlleitung macht den Tag der Nachwahl und die Wahlzeit unverzüglich öffentlich bekannt.

(4) Bei der Nachwahl wird

1. mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen,
2. nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen,
3. in den für die Hauptwahl bestimmten Wahlbereichen, Wahlbezirken und Wahlräumen und
4. vor den für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorständen gewählt.

(5) Die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine sind auch für die Nachwahl gültig.

(6) Für die Nachwahl gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Verordnung.

(7) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

§ 71

Wiederholungswahl zur Wahl zur Vertretung

(1) ¹Die Kommune teilt den Tag der Wiederholungswahl der Wahlleitung mit. ²Die Wahlleitung teilt den Termin der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter und der Kommunalaufsichtsbehörde mit. ³Die Wahlleitung einer kreisangehörigen Gemeinde, die Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, teilt ihn außerdem der Samtgemeinde mit.

(2) Die Wahlleitung macht den Tag der Wiederholungswahl und die Wahlzeit unverzüglich öffentlich bekannt.

(3) ¹Findet die Wiederholungswahl vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl statt, so ist das Verfahren nur insoweit zu erneuern, als das nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren und nach § 42 NKWG erforderlich ist. ²Dabei sind die Regelungen in den Absätzen 4 bis 7 zu beachten.

(4) ¹Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlbereichen oder Wahlbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Wahlbereiche oder Wahlbezirke nicht geändert werden. ²Wird die Wahl im gesamten Wahlgebiet wiederholt, so soll sie in denselben Wahlbereichen und Wahlbezirken wie bei der Hauptwahl durchgeführt werden, soweit sich aus der Wahlprüfungsentscheidung nichts anderes ergibt. ³Wahlvorstände können neu gebildet und Wahlräume neu bestimmt werden.

(5) ¹Haben Unregelmäßigkeiten beim Aufstellen oder Führen des Wählerverzeichnisses zu der Wiederholungswahl geführt, so ist in dem betroffenen Wahlbezirk das Verfahren der Eintragung, Einsichtnahme, Berichtigung und des Abschlusses des Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung nichts anderes ergibt. ²Personen, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben, werden im Wählerverzeichnis gestrichen.

(6) ¹Wahlscheine dürfen nur für den Wahlbereich oder den Wahlbezirk, in dem die Wiederholungswahl stattfindet, erteilt werden. ²Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, können dann an der Wiederholungswahl teilnehmen, wenn ihr Wahlschein für den Wahlbereich gilt, in dem die Wiederholungswahl durchgeführt wird und ihr Wahlbrief in das Wahlergebnis eines von der Wiederholungswahl betroffenen Wahlbezirks einbezogen worden war. ³Satz 2 gilt für Personen, die inzwischen aus dem Gebiet der Wiederholungswahl verzogen sind, entsprechend mit der Maßgabe, dass sie auf Antrag ihren Wahlschein mit Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungswahl zurückerhalten, und ihr Wahlrecht weiterhin besteht. ⁴Den Wahlbezirk nach Satz 2 macht die Wahlleitung öffentlich bekannt.

(7) Neue Wahlvorschläge können nur eingereicht und Wahlvorschläge, die für die Hauptwahl zugelassen waren, können nur geändert werden, soweit sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber verstorben oder nicht mehr wählbar ist.

(8) Für die Wiederholungswahl gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Verordnung.

(9) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann unter Beachtung der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.

§ 72

Einzelne Neuwahl nach Auflösung einer Vertretung

(1) ¹Die Kommune teilt der Wahlleitung den nach § 43 Abs. 1 Satz 3 NKWG bestimmten Tag der einzelnen Neuwahl mit. ²Die Wahlleitung teilt den Termin der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter und der Kommunalaufsichtsbehörde mit. ³Die Wahlleitung einer kreisangehörigen Gemeinde, die Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, teilt ihn außerdem der Samtgemeinde mit.

(2) Die Wahlleitung macht den Tag der einzelnen Neuwahl und die Wahlzeit unverzüglich öffentlich bekannt.

(3) Für die einzelne Neuwahl gilt § 21 Abs. 10 NKWG entsprechend mit der Maßgabe, dass der Tag vor der Auflösung der Vertretung an die Stelle des Tages der Bestimmung des Wahltages tritt.

(4) ¹Die vom Landeswahlausschuss für die allgemeinen Neuwahlen nach § 22 Abs. 3 NKWG getroffene Feststellung

über die Anerkennung als Partei kann durch Beschluss des Landeswahlausschusses für die einzelne Neuwahl widerrufen werden; § 34 gilt entsprechend. ²Neue Wahlanzeigen sind zulässig. ³Gilt die Feststellung über die Anerkennung als Partei auch für weitere einzelne Neuwahlen (§ 42 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 NKWG in Verbindung mit § 43 Abs. 4 NKWG), so ist dies öffentlich bekannt zu machen.

(5) ¹Findet die einzelne Neuwahl in einer kreis- oder regionsangehörigen Gemeinde oder in einer Samtgemeinde statt, so richtet sich die Reihenfolge der Wahlvorschläge für die im Kreistag oder in der Regionsversammlung vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge nach den Stimmzahlen, die sie für die letzte Kreiswahl im Landkreis oder für die letzte Regionswahl in der Region Hannover erhalten haben. ²Diesen Wahlvorschlägen folgen die Wahlvorschläge der sonstigen im bisherigen Rat oder Samtgemeinderat vertretenen Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber in der Reihenfolge der Stimmzahlen, die sie für die letzte Wahl des Rates oder des Samtgemeinderates erhalten haben. ³Sonstige Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge an.

(6) Für die einzelne Neuwahl gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Verordnung.

(7) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

§ 73

Einzelne Neuwahl nach einer Neubildung oder Grenzänderung

(1) Die Aufsichtsbehörde teilt der Wahlleitung und der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter den nach § 43 Abs. 2 Satz 2 NKWG bestimmten Tag der einzelnen Neuwahl mit.

(2) ¹Die für die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter maßgebende Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Gebietsbestand des neuen Wahlgebiets. ²Ist für einen Gebietsteil des neuen Wahlgebiets die Einwohnerzahl nicht gesondert festgestellt worden, so ermittelt die Landesstatistikbehörde einen Näherungswert.

(3) ¹Enthält ein Gebietsänderungsvertrag keine Regelung darüber, wer bis zur Neuwahl die Befugnisse der Organe der Gemeinde, der Samtgemeinde oder des Landkreises wahrnimmt, so beruft die Kommunalaufsichtsbehörde die Wahlleitung. ²Sie macht den Namen und die Dienstanschrift öffentlich bekannt.

(4) ¹Zu Vorschlägen für die Berufung der Mitglieder des Wahlausschusses sind alle Parteien oder Wählergruppen berechtigt, deren Wahlvorschlag bei der letzten Wahl in einem Wahlgebiet, das ganz oder teilweise dem neuen Wahlgebiet zugehört, mindestens einen Sitz erhalten hat. ²Abweichend von Satz 1 sind für die Samtgemeindewahl in einer neu gebildeten Samtgemeinde die Parteien und Wählergruppen zu Vorschlägen für die Berufung berechtigt, deren Wahlvorschlag bei den letzten Gemeindewahlen im Gebiet der Samtgemeinde mindestens einen Sitz erhalten hat. ³Gibt es mehr als sechs gültige Vorschläge, so sind alle Vorschläge zu berücksichtigen und abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 NKWG mehr als sechs weitere Mitglieder zu berufen.

(5) ¹Die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche bestimmt ein Ausschuss, dessen Mitglieder von der Kommunalaufsichtsbehörde auf Vorschlag der nach Absatz 4 Satz 1 oder 2 berechtigten Parteien und Wählergruppen berufen werden. ²Die Zahl der Ausschussmitglieder entspricht der Zahl der im neuen Wahlgebiet zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter. ³Die Ausschussmitglieder müssen im neuen Wahlgebiet wählbar sein. ⁴Eine vorschlagsberechtigte Partei oder Wählergruppe kann so viele Ausschussmitglieder vorschlagen, wie sie nach § 36 Abs. 2 NKWG Sitze erhalten hätte, wenn man

die Stimmen zusammenzählt, die sie bei den letzten Wahlen zu den Vertretungen in den Gebieten, die zum neuen Wahlgebiet gehören, erhalten hat. ⁵Ist für einen Teil des neuen Wahlgebiets die Stimmenverteilung der letzten Wahl der Vertretung nicht gesondert festgestellt worden, so ermittelt die Landesstatistikbehörde einen Näherungswert. ⁶Die Stimmen verschiedener Wählergruppen dürfen nur zusammengerechnet werden, wenn bei der letzten Wahl zwischen diesen ein organisatorischer Zusammenhang bestanden hat. ⁷Die Partei oder Wählergruppe hat zunächst ihre Vertreterinnen und Vertreter in den bisherigen Wahlgebieten, danach deren Ersatzpersonen vorzuschlagen. ⁸Sind nicht genügend Ersatzpersonen vorhanden, so kann die Partei oder Wählergruppe andere im neuen Wahlgebiet wählbare Personen vorschlagen. ⁹Macht eine Partei oder Wählergruppe von ihrem Vorschlagsrecht bis zum Ablauf der von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist keinen Gebrauch oder schlägt sie weniger Mitglieder vor, als sie vorschlagen darf, so bleibt die entsprechende Zahl der Sitze im Ausschuss unbesetzt. ¹⁰Die Aufsichtsbehörde soll darauf hinwirken, dass die Parteien und Wählergruppen bei ihren Vorschlägen jedes bisherige Wahlgebiet, das ganz oder teilweise dem neuen Wahlgebiet zugehört, berücksichtigen. ¹¹Der Ausschuss wird zu seiner ersten Sitzung von der Kommunalaufsichtsbehörde einberufen. ¹²Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ¹³Für seine Arbeit gelten die für den Wahlausschuss maßgebenden Vorschriften.

(6) ¹Als Vertretung im Sinne des § 21 Abs. 10 Nrn. 1 und 4 NKWG gilt die Vertretung jedes bisherigen Wahlgebiets, das ganz oder teilweise dem neuen Wahlgebiet zugehört. ²Hat ein Wahlgebiet zu bestehen aufgehört, so gilt § 21 Abs. 10 NKWG entsprechend mit der Maßgabe, dass der letzte Tag des Bestehens des Wahlgebiets an die Stelle des Tages der Bestimmung des Wahltages tritt. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gelten für die Samtgemeindewahl bei der Neubildung einer Samtgemeinde als Vertretung im Sinne des § 21 Abs. 10 Nrn. 1 und 4 NKWG die Vertretungen der Mitgliedsgemeinden.

(7) ¹Die nach § 29 Abs. 3 Satz 1 NKWG maßgebende Stimmzahl bestimmt sich nach dem Gebietsbestand des neuen Wahlgebiets. ²Absatz 5 Sätze 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden. ³Abweichend von Satz 1 enthalten die Stimmzettel für die Samtgemeindewahl zunächst die Wahlvorschläge der Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 1 und 4 NKWG für die Gemeindewahl in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde erfüllen. ⁴Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Gesamtstimmzahl, die die jeweiligen Wahlvorschläge dieser Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen bei den letzten Gemeindewahlen in den Mitgliedsgemeinden erhalten haben.

(8) Wird durch Gebietsänderungsvertrag eine Regelung über die Zuständigkeit für die Bildung der Wahlbereiche getroffen, so gilt diese anstatt der Regelungen in Absatz 5.

(9) § 72 Abs. 2 und 4 bis 7 gilt entsprechend.

§ 74

Wiederholungswahl zur Direktwahl

(1) Stellt der Wahlausschuss nach § 45 m Abs. 1 Satz 3 NKWG fest, dass eine Wiederholungswahl stattfindet, so unterrichtet die Wahlleitung die Vertretung unverzüglich darüber und weist eine Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlags darauf hin, dass der Wahlvorschlagsträger bis zum 34. Tag vor der Wahl einen neuen Wahlvorschlag einreichen kann.

(2) § 71 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Wahlleitung auch den Tag einer etwaigen Stichwahl öffentlich bekannt macht.

(3) Die für die ausgefallene Stichwahl bei der Wahlleitung eingegangenen Wahlbriefe werden gesammelt und unter Beachtung des Wahlheimnisses vernichtet.

§ 75

Neue Direktwahl

(1) ¹Die Wahlleitung macht die Feststellung des Wahlausschusses, dass nach § 45 d Abs. 6 Satz 5 NKWG in Verbindung mit § 45 n Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKWG eine neue Direktwahl durchzuführen ist, öffentlich bekannt und weist darauf hin, dass die neue Direktwahl innerhalb von drei Monaten durchzuführen und dass das gesamte Wahlverfahren einschließlich der Wahlvorbereitung neu durchzuführen ist. ²Auf die Regelung des § 45 n Abs. 1 Satz 4 NKWG ist hinzuweisen. ³Die Wahlleitung unterrichtet unverzüglich die Vertretung.

(2) ¹Die Wahlleitung macht die Feststellung des Wahlausschusses, dass nach § 45 h Satz 4 NKWG in Verbindung mit § 45 n Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 NKWG eine neue Direktwahl durchzuführen ist, öffentlich bekannt. ²In der öffentlichen Bekanntmachung nach

1. Satz 1,
2. § 45 d Abs. 7 Satz 2 NKWG,
3. § 45 g Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 5 NKWG oder
4. § 45 l Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 NKWG

ist darauf hinzuweisen, dass eine neue Direktwahl innerhalb von sechs Monaten durchzuführen und das gesamte Wahlverfahren einschließlich der Wahlvorbereitung neu durchzuführen ist. ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) § 71 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 72 Abs. 4 und 7 gelten entsprechend.

§ 76

Abwahl

(1) ¹Die Gestaltung des Stimmzettels für die Entscheidung über die Abwahl richtet sich nach dem Muster der **Anlage 35**. ²§ 39 Abs. 5 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) ¹In der Wahlbekanntmachung nach § 41 ist darauf hinzuweisen, dass

1. jede wählende Person eine Stimme hat,
2. die Stimmzettel amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
3. der Stimmzettel den Namen der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers und die zu entscheidende Abwahlfrage enthält,
4. die wählende Person durch Ankreuzen des Feldes für die Ja-Stimme oder des Feldes für die Nein-Stimme oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen muss, wie sie über die Abwahlfrage entscheidet,
5. die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen kann.

²Die Bekanntmachung hat darüber hinaus die Hinweise nach § 41 Abs. 2 Nrn. 5, 6 und 8 bis 10 zu enthalten.

(3) ¹Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis. ²Er stellt fest

1. die Zahlen nach § 54 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 und
2. die Zahl der gültigen Ja-Stimmen und der gültigen Nein-Stimmen.

(4) Die Wahlleitung unterrichtet die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber sowie die Vertretung über das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Entscheidung über die Abwahl.

(5) Die §§ 4 bis 7, 9 bis 12, 14 bis 24 Abs. 1, 2 und 4 bis 10, die §§ 25 bis 30, 42 bis 53, 55 bis 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bis 6, Abs. 3 bis 6, die §§ 59 bis 63 Abs. 6, die §§ 64, 65, 68 Abs. 1 Sätze 1, 2 Nr. 2, Satz 3 und Abs. 3 Sätze 1 und 3 sowie die §§ 69 bis 71 Abs. 1 bis 6, 8 und 9 sind sinngemäß anzuwenden.

Siebttes Kapitel

**Ersatz von Vertreterinnen und Vertretern,
Ausscheiden von Ersatzpersonen**

§ 77

Ersatz von Vertreterinnen und Vertretern

(1) ¹Die Wahlleitung benachrichtigt die Ersatzperson, auf die ein Sitz übergegangen ist, und weist sie auf § 40 Abs. 1 NKWG hin. ²Die Benachrichtigung ist zuzustellen. ³Die Wahlleitung teilt den Sitzübergang

1. im Kreistag der Landrätin oder dem Landrat,
2. in der Regionsversammlung der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten,
3. im Samtgemeinderat der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister,
4. im Rat der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und
5. der oder dem Vorsitzenden der Vertretung

unverzüglich mit und macht ihn öffentlich bekannt.

(2) Kann nach § 44 Abs. 2 oder 3 NKWG ein Sitz nicht übergehen und ist das Ausscheiden als Ersatzperson noch nicht nach § 45 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 NKWG festgestellt, so ist der Ersatzperson vor der Feststellung nach § 44 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 2 oder 3 NKWG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Bleibt ein Sitz nach § 44 Abs. 5 Satz 2 oder 3 NKWG unbesetzt, so ist Absatz 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

§ 78

Ausscheiden von Ersatzpersonen

(1) ¹Die Wahlleitung benachrichtigt die ausgeschiedene Ersatzperson. ²Die Benachrichtigung ist zuzustellen. ³§ 77 Abs. 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Bevor nach § 45 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 NKWG festgestellt wird, dass eine Ersatzperson ausscheidet, ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Dritter Teil

**Wahl zum Stadtbezirksrat, zum Ortsrat
und zur Einwohnervertretung**

§ 79

Allgemeines

Für die Wahlen zu den Stadtbezirksräten, den Ortsräten und den Einwohnervertretungen gelten die Vorschriften des Zweiten Teils über die Gemeindewahl entsprechend, soweit sich nicht aus den §§ 80 und 81 dieser Verordnung oder aus § 55 b oder § 55 f Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 55 b Abs. 1 Sätze 3 bis 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) etwas anderes ergibt.

§ 80

Wahl zum Stadtbezirksrat und zum Ortsrat

(1) Die Wahlvorschlagsnummern der Wahlvorschläge der an der Gemeindewahl teilnehmenden Parteien, Wählergrup-

pen und Einzelpersonen gelten auch für die Wahl zum Stadtbezirksrat oder zum Ortsrat.

(2) Das Wahlergebnis für die Wahl zum Stadtbezirksrat oder zum Ortsrat wird nach der Gemeindevahl festgestellt.

(3) § 67 findet keine Anwendung.

(4) ¹Für die erstmalige Wahl zum Stadtbezirksrat oder zum Ortsrat werden die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche vom Rat bestimmt. ²Fällt diese Wahl mit der einzelnen Neuwahl des Rates zusammen, so trifft der Verwaltungsausschuss die Bestimmung. ³Als Vertretung im Sinne des § 21 Abs. 10 Nrn. 1 und 4 NKWG gilt für die erstmalige Wahl zum Stadtbezirksrat oder zum Ortsrat der Rat. ⁴Im Fall des Satzes 2 ist § 73 Abs. 6 und 7 entsprechend anzuwenden.

(5) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann besondere Regelungen für den Ablauf des Wahlverfahrens treffen.

§ 81

Wahl zur Einwohnervertretung

(1) ¹Der gemeindefreie Bezirk steht der kreisangehörigen Gemeinde gleich. ²§ 85 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Das Wahlergebnis für die Wahl zur Einwohnervertretung wird nach der Kreiswahl festgestellt.

Vierter Teil

Wahlkosten

§ 82

Erstattung von Wahlkosten

Die Erstattung der Wahlkosten nach § 50 Abs. 6, auch in Verbindung mit Abs. 7, NKWG erfolgt, sobald die Wahl durchgeführt worden ist.

Fünfter Teil

Schlussvorschriften

§ 83

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) ¹Die nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen nehmen die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter im Niedersächsischen Ministerialblatt sowie die Wahlleitungen und die Kommunen in ortsüblicher Weise vor. ²Die Samtgemeinde nimmt die öffentlichen Bekanntmachungen für die Gemeindevahl in ihren Mitgliedsgemeinden in allen Mitgliedsgemeinden in der jeweils ortsüblichen Weise vor.

(2) Bekanntmachungen der Gemeinde und der Gemeindevahlleitung sowie der Samtgemeinde und der Gemeindevahlleitungen können zusammengefasst werden.

(3) Für die öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Abs. 3 genügt ein Aushang im Eingangsbereich des Sitzungsgebäudes.

§ 84

Zustellungen

Zustellungen werden nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes vorgenommen.

§ 85

Beschaffung von Stimmzetteln, Umschlägen und Vordrucken

(1) Die jeweilige Wahlleitung beschafft die Stimmzettel.

(2) Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, beschafft

1. Wahrscheinvordrucke nach dem Muster der Anlage 4,
2. die Stimmzettelumschläge für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 18,
3. die Wahlbriefumschläge nach dem Muster der Anlage 19 und
4. alle übrigen Vordrucke, die von ihr, den Wahlvorständen und den Briefwahlvorständen benötigt werden.

§ 86

Hilfskräfte und Hilfsmittel

¹Den Wahlausschüssen und den Wahlvorständen sind die für ihre Tätigkeit erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. ²Für Hilfskräfte und Hilfsmittel der Wahlausschüsse sorgen die Wahlleitungen, für die Hilfskräfte und Hilfsmittel der Wahlvorstände die Gemeinden, in Samtgemeinden die Samtgemeinden.

§ 87

Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Die Wählerverzeichnisse, die Wahrscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine, die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sowie einbehaltene Wahlbenachrichtigungen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) ¹Auskünfte aus Wählerverzeichnissen und Verzeichnissen der ungültigen Wahlscheine sowie über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind. ²Erforderlichkeit liegt insbesondere beim Verdacht einer Wahlstraftat und bei Wahlprüfungsangelegenheiten vor. ³Auskünfte aus Wählerverzeichnissen und Verzeichnissen der ungültigen Wahlscheine dürfen für die Wahlstatistik (§ 51 NKWG) erteilt werden.

§ 88

Vernichtung von Wahlunterlagen

(1) ¹Wählerverzeichnisse, Wahrscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht eine Wahlleitung mit Rücksicht auf ein Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung wegen des Verdachts einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. ²Die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen sind von der Gemeinde, in Samtgemeinden von der Samtgemeinde, unverzüglich zu vernichten.

(2) Die nicht von Absatz 1 erfassten Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung oder der nächsten Direktwahl vernichtet werden.

(3) ¹Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die nach Absatz 2 zur Vernichtung in Betracht kommenden Unterlagen für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung wegen des Verdachts einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. ²Für die Direktwahl kann die Wahlleitung eine frühere Vernichtung zulassen; im Übrigen gilt Satz 1 entsprechend.

§ 89

Gemeindewahl in Mitgliedsgemeinden
von Samtgemeinden

Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKWG ist Wahlleitung in Mitgliedsgemeinden die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor nach § 70 Abs. 1 NGO.

§ 90

Mitwirkung des Landeswahlausschusses

(1) Für die Wahrnehmung zentraler Wahlaufgaben durch den Landeswahlausschuss gelten die Verfahrensvorschriften der Niedersächsischen Landeswahlordnung.

(2) Die Entschädigung der Mitglieder des Landeswahlausschusses bestimmt sich nach den Vorschriften der Niedersächsischen Landeswahlordnung.

§ 91

In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 3. August 2006 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Niedersächsische Kommunalwahlordnung vom 24. April 2001 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 2005 (Nds. GVBl. S. 82), außer Kraft.

(2) In den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Verden ist diese Verordnung erst ab dem 12. August 2006 anzuwenden; bis dahin sind die bisherigen Regelungen anzuwenden.

Hannover, den 5. Juli 2006

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Schünemann
Minister

Wahlbenachrichtigung¹⁾²⁾
(bis zu 235 x 125 mm = DIN B6/DL)

<p style="text-align: center;">Wahlbenachrichtigung</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p>zu den Kommunalwahlen⁴⁾ Wahltag: Sonntag, der Wahlzeit: von bis Uhr.</p> </div> <p>Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie diese Karte zur Wahl mit und halten Sie ein gültiges Personaldokument, als ausländische Unionsbürgerin oder als ausländischer Unionsbürger Ihren Identitätsausweis oder Ihren Reisepass bereit.</p> <p>Wenn Sie durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Voraussetzung für die Ausstellung des Wahlscheins ist, dass einer der im umseitigen Wahlscheinantrag genannten Gründe vorliegt. Wahlscheinanträge – die auch mündlich, aber nicht fermündlich, gestellt werden können – werden nur bis zum 18.00 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr.⁵⁾</p> <p>Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch bei der Gemeinde/Samtgemeinde⁶⁾ persönlich abgeholt werden.</p> <p>Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.</p> <p>Wenn Ihre Anschrift nicht richtig angegeben ist, teilen Sie das bitte der Gemeinde/Samtgemeinde⁶⁾ mit.</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px; text-align: center;"> <p>⁸⁾ Deutsche Post AG Entgelt bezahlt 31275 Lehrte</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>⁸⁾ Herrn/Frau⁷⁾ Hans Schulz Ernststraße 23 31275 Lehrte</p> </div>
<p>⁷⁾ Stadt Lehrte Wahlamt 31275 Lehrte</p>	<p>Wahlraum: Schulgebäude Agneststraße 1 31275 Lehrte</p>

-
- ¹⁾ Muster für die Versendung einer Wahlbenachrichtigungskarte als Infopost-Standard in Kartenform. Auf der Kartenrückseite ist der Wahlscheinantrag mit Anforderung der Briefwahlunterlagen (Anlage 2) aufgedruckt.
- ²⁾ Bei Versendung als Infopost-Standard kann die Karte bis zu den o.a. Maßen groß sein. Mindestmaß: Länge 140 mm, Breite 90 mm, Höchstgewicht: 20 g, Papierstärke (Flächengewicht): mindestens 150 g/m², höchstens 500 g/m². Die Länge beträgt mindestens das 1,4-fache der Breite. Die Gestaltung der Wahlbenachrichtigung soll mit den Automationsbeauftragten der zuständigen Niederlassung abgestimmt werden.
- ³⁾ Der Freimachungsvermerk laut Muster darf nur bei Beförderung durch die Deutsche Post AG verwendet werden. Bei anderen Beförderungsarten ist dieser ggf. zu streichen. Er entfällt bei der Benutzung von Freistempelmaschinen. In diesem Fall ist links neben dem Entgeltstempelabdruck der Zusatz „Entgelt bezahlt“ anzubringen. Die Mindestmaße des Freimachungsvermerks betragen 35 mm in der Länge und 18 mm in der Breite. Auskünfte über die entgeltmäßige Versendung als Infopost-Standard-Sendung erteilen die Geschäftskundenberaterinnen oder -berater in den Direkt-Marketing-Centern.
- ⁴⁾ Gegebenenfalls angeben, für welche Wahlart die Wahlbenachrichtigung gültig ist (§ 18 Abs. 1 Satz 2).
- ⁵⁾ Findet zugleich eine Direktwahl statt, so sind der Wahltag und die Wahlzeit einer etwa notwendig werdenden Stichwahl anzugeben (§ 18 Abs. 3, vergleiche Anlage 1 a) sowie darauf hinzuweisen, dass bei der etwaigen Stichwahl mit Wahlschein in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl gewählt werden kann (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NKWG).
- ⁶⁾ Zutreffende Bezeichnung auswählen.
- ⁷⁾ Absender und Anschriftenangaben können in beliebiger, maschinenlesbarer Herstellungsart eingetragen werden. Mit der Absenderangabe kann die Angabe des Wahlbezirks, des Wählerverzeichnisses und des Wahlraums verbunden werden. Die Nummern des Wählerverzeichnisses und ggf. des Wahlbezirks können mit Paginierstempel eingetragen werden. Eine Versendung als Infopost-Standard bleibt möglich, sofern diese Nummern bei allen Druckstücken an gleicher Stelle stehen. Die Nummern des Wählerverzeichnisses und des Wahlbezirks können auch in die Anschriftenangabe aufgenommen werden, dürfen dann aber als Ordnungsbezeichnung nicht mehr als zwei Zeilen einnehmen, nicht weiter nach links reichen als die oberste Zeile der Anschrift und nicht weiter nach unten als die unterste Zeile des Namens der Empfängerin oder des Empfängers.
- ⁸⁾ In der **Lesezone** steht die Anschrift. Ihr Abstand vom oberen Rand der Sendung beträgt 40 mm, vom unteren Rand 15 mm. Die **Freimachzone** befindet sich in der rechten oberen Ecke der Aufschriftseite. Sie ist mindestens 74 mm lang und 40 mm breit. Diese Zone ist ausschließlich für die Freimachung und für postalische Stempelabdrucke vorgesehen. Postwertzeichen und Stempelabdrucke dürfen nicht in die Lesezone hereinragen. Die **Codierzone** befindet sich am unteren Rand der Sendung. Sie ist ab dem rechten Rand 140 mm lang und 15 mm breit. Die Codierzone muss frei von allen Angaben sowie von Unebenheiten sein.

Wahlbenachrichtigung¹⁾²⁾
(bis zu 235 x 125 mm = DIN B6/DL)

<p style="text-align: center;">Wahlbenachrichtigung</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> zu der Wahl⁴⁾ Wahltag: Sonntag, der Wahlzeit: von bis Uhr. </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> zu der etwaigen Stichwahl⁴⁾ Wahltag: Sonntag, der Wahlzeit: von bis Uhr. </div> <p>Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie diese Karte zur Wahl mit und halten Sie ein gültiges Personaldokument, als ausländische Unionsbürgerin oder als ausländischer Unionsbürger Ihren Identitätsausweis oder Ihren Reisepass bereit.</p> <p>Wenn Sie in einem anderen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Voraussetzung für die Ausstellung des Wahlscheins ist, dass einer der im umseitigen Wahlscheinantrag genannten Gründe vorliegt. Wahlscheinanträge – die auch mündlich, aber nicht fernmündlich, gestellt werden können – werden nur bis zum, 18.00 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr. Dieselben Voraussetzungen gelten auch für eine etwaige Stichwahl. Die Beantragung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen kann bereits zeitgleich mit der Beantragung des Wahlscheins für die Wahl am, erfolgen.</p> <p>Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch bei der Gemeinde/Samtgemeinde⁵⁾ persönlich abgeholt werden.</p> <p>Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.</p> <p>Bitte bewahren Sie diese Wahlbenachrichtigungskarte für eine etwaige Stichwahl auf.</p> <p>Wenn Ihre Anschrift nicht richtig angegeben ist, teilen Sie das bitte der Gemeinde/Samtgemeinde⁵⁾ mit.</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Deutsche Post AG Entgelt bezahlt 31275 Lehrte </div> <p style="text-align: center;">7)</p> <p style="text-align: center;">Herrn/Frau⁶⁾ Hans Schulz Ernststraße 23 31275 Lehrte</p> <p style="text-align: center;">7)</p>
<p>Stadt Lehrte Wahlamt 31275 Lehrte</p>	<p style="text-align: center;">7)</p> <p>Wahlbezirk/ Wählerverzeichnis-Nr. 316/00345</p> <p>Wahlraum: Schulgebäude Agnesstraße 1 31275 Lehrte</p>

-
- ¹⁾ Muster für die Versendung einer Wahlbenachrichtigungskarte als Infopost-Standard in Kartenform. Auf der Kartenrückseite ist der Wahlscheinantrag mit Anforderung der Briefwahlunterlagen (Anlage 2) aufgedruckt.
- ²⁾ Bei Versendung als Infopost-Standard kann die Karte bis zu den o. a. Maßen groß sein. Mindestmaß: Länge 140 mm, Breite 90 mm, Höchstgewicht: 20 g, Papierstärke (Flächengewicht): mindestens 150 g/m², höchstens 500 g/m². Die Länge beträgt mindestens das 1,4-fache der Breite. Die Gestaltung der Wahlbenachrichtigung soll mit den Automationsbeauftragten der zuständigen Niederlassung abgestimmt werden.
- ³⁾ Der Freimachungsvermerk laut Muster darf nur bei Beförderung durch die Deutsche Post AG verwendet werden. Bei anderen Beförderungsarten ist dieser ggf. zu streichen. Er entfällt bei der Benutzung von Freistempelmaschinen. In diesem Fall ist links neben dem Entgeltstempelabdruck der Zusatz „Entgelt bezahlt“ anzubringen. Die Mindestmaße des Freimachungsvermerks betragen 35 mm in der Länge und 18 mm in der Breite. Auskünfte über die entgeltmäßige Versendung als Infopost-Standard-Sendung erteilen die Geschäftskundenberaterinnen oder -berater in den Direkt-Marketing-Centern.
- ⁴⁾ Es ist einzufügen: der Ober-/Bürgermeisterin oder des Ober-/Bürgermeisters; der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters; der Landrätin oder des Landrats; der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten.
- ⁵⁾ Zutreffende Bezeichnung auswählen.
- ⁶⁾ Absender und Anschriftenangaben können in beliebiger, maschinenlesbarer Herstellungsart eingetragen werden. Mit der Absenderangabe kann die Angabe des Wahlbezirks, des Wählerverzeichnisses und des Wahlraums verbunden werden. Die Nummern des Wählerverzeichnisses und ggf. des Wahlbezirks können mit Paginierstempel eingetragen werden. Eine Versendung als Infopost-Standard bleibt möglich, sofern diese Nummern bei allen Druckstücken an gleicher Stelle stehen. Die Nummern des Wählerverzeichnisses und des Wahlbezirks können auch in die Anschriftenangabe aufgenommen werden, dürfen dann aber als Ordnungsbezeichnung nicht mehr als zwei Zeilen einnehmen, nicht weiter nach links reichen als die oberste Zeile der Anschrift und nicht weiter nach unten als die unterste Zeile des Namens der Empfängerin oder des Empfängers.
- ⁷⁾ In der **Lesezone** steht die Anschrift. Ihr Abstand vom oberen Rand der Sendung beträgt 40 mm, vom unteren Rand 15 mm. Die **Freimachzone** befindet sich in der rechten oberen Ecke der Aufschriftseite. Sie ist mindestens 74 mm lang und 40 mm breit. Diese Zone ist ausschließlich für die Freimachung und für postalische Stempelabdrucke vorgesehen. Postwertzeichen und Stempelabdrucke dürfen nicht in die Lesezone hereinragen. Die **Codierzone** befindet sich am unteren Rand der Sendung. Sie ist ab dem rechten Rand 140 mm lang und 15 mm breit. Die Codierzone muss frei von allen Angaben sowie von Unebenheiten sein.

Rückseite der Wahlbenachrichtigung

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern durch Briefwahl wählen wollen. Bei einer einzelnen Direktwahl ¹⁾ oder einer Stichwahl auch dann, wenn Sie in einem anderen Wahlraum des Wahlgebiets wählen wollen.	Bei Rücksendung bitte in einem Umschlag auf Ihre Kosten an die Gemeinde/Samtgemeinde ¹⁾ senden.
--	--

Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins für die

.....wahlen²⁾

Wahl(en)³⁾

am

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder in Druckbuchstaben ausfüllen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Ich beantrage die Ausstellung eines Wahlscheins für

Familienname	Geburtsdatum (bitte unbedingt angeben)		
Vorname	Tag	Monat	Jahr
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)			

Ich versichere, dass einer der nachstehend aufgeführten Gründe für die Ausstellung eines Wahlscheins gegeben ist:

- Ich werde mich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb meines Wahlbezirks aufhalten.
- Ich habe meine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk nach dem verlegt (35. Tag vor der Wahl). (Datum)
- Ich kann aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder wegen meines sonstigen körperlichen Zustands den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen.

Der Wahlschein

- und die Briefwahlunterlagen ohne die Briefwahlunterlagen (nur bei einer einzelnen Direktwahl oder der Stichwahl, wenn in einem anderen Wahlraum des Wahlgebiets gewählt wird.)

soll(en) an meine oben genannte Anschrift geschickt werden.

soll(en) an mich ab dem an folgende Anschrift geschickt werden:

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort; bei Versand ins Ausland: auch Staat)

--	--

wird (werden) abgeholt.

Hinweis: Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können durch die wahlberechtigte Person persönlich abgeholt werden. Die Abholung durch eine andere Person ist nur zulässig, wenn eine rechtzeitige Zusage nicht mehr möglich ist und die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beauftragte Person muss außerdem die Berechtigung zur Entgegennahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Sollte am **zweiten Sonntag nach dem Wahltag eine Stichwahl** stattfinden, beantrage ich auch hierfür die Erteilung eines Wahlscheins und Briefwahlunterlagen. Ich versichere, dass einer der oben genannten Gründe auch am Tag der Stichwahl vorliegen wird.

Für Rückfragen bin ich telefonisch erreichbar:

....., den
(Ort und Datum)	(Handschriftliche Unterschrift)

Hinweis: Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Für amtliche Vermerke:

¹⁾ Zutreffende Bezeichnung auswählen.

²⁾ Wahlart eintragen.

³⁾ Es ist einzufügen: der Ober-/Bürgermeisterin oder des Ober-/Bürgermeisters; der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters; der Landrätin oder des Landrats; der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten.

Anlage 3

(zu § 22 Satz 3)

Gemeinde/Samtgemeinde/Gemeindefreier Bezirk¹⁾
 Landkreis/RegionHannover¹⁾

Wahlbezirk Nr.

Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses

für die wahl(en)

am 20

Die in diesem Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die wahl(en) nach den Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen nach den Kommunalverfassungsgesetzen und der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Bezirke und sind nicht nach diesen Vorschriften vom Wahlrecht ausgeschlossen. Wird das Wählerverzeichnis automatisiert geführt, so ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

Dieses Wählerverzeichnis konnte nach ortsüblicher Bekanntmachung vom (Datum)

in der Zeit vom bis zum eingesehen werden.

²⁾ Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sowie einer etwa notwendig werdenden Stichwahl³⁾ sind ortsüblich bekannt gemacht worden.

²⁾ Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sowie einer etwa notwendig werdenden Stichwahl³⁾ sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung mitgeteilt; Ort, Tag und Zeit der Wahl sowie einer etwa notwendig werdenden Stichwahl³⁾ sind außerdem am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfasst Blätter.
 (Anzahl)

Für die **Gemeindewahl/(Ober-)Bürgermeisterwahl¹⁾** sowie eine etwa notwendig werdende Stichwahl³⁾ sind eingetragen:

Kennziffer

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ oder „WB“ ³⁾ (Wahlschein) Personen		
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ oder „WB“ ³⁾ (Wahlschein) Personen		
A 1	+	A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen Personen

Berichtigt nach § 46 Satz 2 NKWO ⁴⁾	Berichtigt nach § 46 Satz 3 NKWO ⁵⁾
..... Personen Personen
..... Personen Personen
..... Personen Personen
.....
(Ort)	(Ort)
den	den
Die Wahlvorsteherin/ Der Wahlvorsteher	Die Wahlvorsteherin/ Der Wahlvorsteher
..... ⁷⁾ ⁷⁾

Für die **Samtgemeindewahl/Samtgemeindebürgermeisterwahl¹⁾** sowie eine etwa notwendig werdende Stichwahl³⁾ sind eingetragen:
 (wie vorstehend)

Für die **Kreiswahl/Regionswahl/Landratswahl/Regionspräsidentenwahl¹⁾** sowie eine etwa notwendig werdende Stichwahl³⁾ sind eingetragen:
 (wie vorstehend)

Für die wahl sind eingetragen⁶⁾
 (wie vorstehend)

(Dienstsiegel)

....., den 20.....
 (Ort und Datum)

Gemeinde/Samtgemeinde/Gemeindefreier Bezirk³⁾

.....
 (Handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Zutreffende Bezeichnung auswählen, z. B. Gemeinde.

²⁾ Zutreffendes ankreuzen .

³⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

⁴⁾ Nur auszufüllen, wenn der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher ein besonderes Wahlscheinverzeichnis übergeben worden ist.

⁵⁾ Nur auszufüllen, wenn nach Mitteilung der Gemeinde/Samtgemeinde noch am Wahltag an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine ausgegeben worden sind.

⁶⁾ Gegebenenfalls weitere Wahlen hinzufügen.

⁷⁾ Handschriftliche Unterschrift.

(Vorderseite des Wahlscheins)

Verlorene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt!

Wahlschein für die Briefwahl¹⁾

für die Gemeindewahl in der Gemeinde/Stadt²⁾ Wahlbereich

und

für die Samtgemeindewahl²⁾ Wahlbereich

und

für die Kreiswahl im Landkreis²⁾ Wahlbereich

und

für die Regionswahl in der Region Hannover²⁾ Wahlbereich

am 20

Frau/Herr

.....
.....
.....

Nur gültig für den obigen Wahlbereich¹⁾

Wahlschein Nr.

Wählerverzeichnis Nr.

oder

³⁾ Erteilung eines Wahlscheins nach
§ 19 Abs. 2 NKWG

geboren am

wohnhaft in⁴⁾
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

kann mit diesem Wahlschein an der/den oben genannten Wahl(en) teilnehmen

⁵⁾ durch Briefwahl.

⁵⁾ gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines amtlichen Personaldokuments durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets.

Diesem Wahlschein sind Briefwahlunterlagen beigelegt worden⁶⁾.

....., den 20

(Ort und Datum)

(Dienstsiegel)

Gemeinde/Samtgemeinde/Gemeindefreier Bezirk²⁾

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

Achtung!

Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ bitte nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ortsangabe und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein mit dem Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl⁷⁾

Ich versichere an Eides statt, dass ich den/die beigelegten Stimmzettel

⁵⁾ persönlich

⁵⁾ als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers

gekennzeichnet habe.

....., den

(Ort und Datum)

Handschriftliche Unterschrift der Wählerin/des Wählers/der Hilfsperson⁸⁾

.....
(Vor- und Familienname)

**Hinweise auf der Rückseite
beachten!**

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen (gilt nur bei einer einzelnen Direktwahl).

²⁾ Nicht Zutreffendes streichen, gegebenenfalls weitere Wahlen hinzufügen (z. B.: Bürgermeisterwahl, Ortsratswahl).

³⁾ Falls erforderlich, von der Gemeinde/Samtgemeinde/dem gemeindefreien Bezirk anzukreuzen.

⁴⁾ Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

⁵⁾ Zutreffendes ankreuzen .

⁶⁾ Streichen, wenn keine Briefwahlunterlagen beigelegt wurden (gilt nur für einzelne Direktwahlen).

⁷⁾ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

⁸⁾ Nicht Zutreffendes streichen. Bei der Kennzeichnung durch eine Hilfsperson vergleiche Nr. 2 der umseitigen Hinweise.

(Rückseite des Wahlscheins)

Wichtige Hinweise für die Briefwahl

1. Verfahrensregelungen für die Briefwahl

- 1.1 Der Stimmzettel ist **persönlich** und **unbeobachtet** zu kennzeichnen, bei mehreren Wahlen für jede Wahl ein Stimmzettel.
- 1.2 Den/Die gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag legen und den Stimmzettelumschlag dann verschließen.
- 1.3 Die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreiben.
- 1.4 Den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag legen.
- 1.5 Den Wahlbriefumschlag verschließen.
- 1.6 Den Wahlbriefumschlag verschlossen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift versenden; er kann dort auch abgegeben werden.

2. Stimmabgabe behinderter Personen

Der Unterstützung einer anderen Person (Hilfsperson) dürfen sich **nur** die Wahlberechtigten bedienen, die des Lesens unkundig oder wegen körperlichen Gebrechens gehindert sind, den/die Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen. Die Hilfsperson hat die „Versicherung an Eides statt“ zu unterschreiben. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

3. Sonstige Hinweise

- 3.1 Die briefliche Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Wahlbrief bis zum Wahltag, 18.00 Uhr, bei der zuständigen Gemeindevahlleitung eingegangen ist.
- 3.2 Der Wahlbrief muss daher rechtzeitig aufgegeben oder übergeben werden. Bei der Übersendung aus dem Ausland kann der Versand mit Luftpost erforderlich sein.
- 3.3 Verlorene Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden nicht ersetzt.

Beachten Sie die Verfahrensregelungen und sorgen Sie für eine frühzeitige Absendung des Wahlbriefs, um die Gültigkeit der brieflichen Stimmabgabe nicht in Frage zu stellen!

An
diewahlleitung¹⁾
in

Wahlvorschlag

für diewahl²⁾ am 20

in der/im³⁾, **Wahlbereich**
(Nummer und Name)

- I. Dieser Wahlvorschlag soll die Parteibezeichnung⁴⁾, abgekürzt, führen.⁵⁾
Dieser Wahlvorschlag soll das Kennwort⁶⁾, abgekürzt, führen.⁵⁾
Dieser Wahlvorschlag wird als Einzelwahlvorschlag⁷⁾ eingereicht.⁵⁾
- II. Aufgrund der §§ 21 bis 24 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und des § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung werden als Bewerberinnen/Bewerber vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsdatum, Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer – Postleitzahl, Wohnort
1				
2				
3				
usw.				

- III. Vertrauenspersonen für diesen Wahlvorschlag sind:⁸⁾
.....
(Vor- und Familienname, Anschrift, Fernruf)
.....
(Vor- und Familienname, Anschrift, Fernruf)

- IV. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigefügt:⁵⁾
1. Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen/Bewerber und
..... Zustimmungserklärungen und Versicherungen an Eides statt für sich bewerbende nichtdeutsche Unionsbürgerinnen/Unionsbürger.
 2. Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen/Bewerber.
 3. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber.⁴⁾⁶⁾
 4. Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber.⁴⁾⁶⁾
 5. Bescheinigung des zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde kein Parteiorgan vorhanden ist.⁴⁾⁹⁾
 6. Bescheinigung des zuständigen Parteiorgans über die Parteimitgliedschaft der in Ziffer II unter den lfd. Nrn. aufgeführten Bewerberinnen/Bewerber.⁴⁾
 7. Erklärungen der in Ziffer II unter den lfd. Nrn. aufgeführten Bewerberinnen/Bewerber, dass sie parteilos sind.⁴⁾
 8. Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner.¹⁰⁾
 9. Vollmacht des zuständigen Parteiorgans für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags.¹¹⁾

V. Bemerkungen:
.....
....., den 20
(Ort und Datum)
.....
(Handschriftliche Unterschrift)¹²⁾ (Handschriftliche Unterschrift)¹²⁾ (Handschriftliche Unterschrift)¹²⁾

¹⁾ Auf zuständige Wahlleitung (§ 2 Abs. 7 NKWG) abstimmen.
²⁾ Auf Art der Wahl abstimmen.
³⁾ Name des Wahlgebiets eintragen (§ 2 Abs. 5 NKWG).
⁴⁾ Bei Wahlvorschlägen von Parteien.
⁵⁾ Nicht Zutreffendes streichen.
⁶⁾ Bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen.
⁷⁾ Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern.
⁸⁾ Es sollen zwei Vertrauenspersonen benannt werden (§ 21 Abs. 11 NKWG).
⁹⁾ Nur in den Fällen des § 24 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 NKWG.
¹⁰⁾ Bei Wahlvorschlägen von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern, für die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht zutreffen.
¹¹⁾ Nur, wenn der Wahlvorschlag durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten des zuständigen Parteiorgans unterzeichnet wird; vergleiche § 32 Abs. 7.
¹²⁾ Vergleiche § 21 Abs. 9 Satz 1 NKWG und § 32 Abs. 7.

An
diewahlleitung¹⁾
in

Wahlvorschlag

für die Samtgemeinde-/(Ober-)Bürgermeisterwahl/Landratswahl/Regionspräsidentenwahl²⁾

am 20

in der/im³⁾

- I. Dieser Wahlvorschlag soll die Parteibezeichnung⁴⁾, abgekürzt, führen.⁵⁾
Dieser Wahlvorschlag soll das Kennwort⁶⁾, abgekürzt, führen.⁵⁾
Dieser Wahlvorschlag wird als Einzelwahlvorschlag eingereicht.⁵⁾

- II. Aufgrund des § 45 d des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und des § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung wird als Bewerberin/Bewerber vorgeschlagen:

Familienname, Vorname:

Beruf oder Stand:

Geburtsdatum, Geburtsort:

Wohnung und Wohnort:

- III. Vertrauenspersonen für diesen Wahlvorschlag sind:⁷⁾

.....
(Vor- und Familienname, Anschrift, Fernruf)

.....
(Vor- und Familienname, Anschrift, Fernruf)

- IV. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigelegt:⁵⁾

1. Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers oder Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt der sich bewerbenden nichtdeutschen Unionsbürgerin/des sich bewerbenden nichtdeutschen Unionsbürgers.
2. Bescheinigung der Wählbarkeit.
3. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers.⁴⁾⁶⁾
4. Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers.⁴⁾⁶⁾
5. Bescheinigung des zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde/Samtgemeinde⁵⁾ kein Parteiorgan vorhanden ist.⁴⁾⁸⁾
6. Bescheinigung des zuständigen Parteiorgans über die Parteimitgliedschaft der Bewerberin/des Bewerbers oder Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass sie oder er parteilos ist.⁴⁾
7. Unterstützungssunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner.⁹⁾
8. Vollmacht des zuständigen Parteiorgans für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags.¹⁰⁾

- V. Bemerkungen:

.....

.....

....., den 20

(Ort und Datum)

..... (Handschriftliche Unterschrift)¹¹⁾ (Handschriftliche Unterschrift)¹¹⁾ (Handschriftliche Unterschrift)¹¹⁾

¹⁾ Auf zuständige Wahlleitung (§ 2 Abs. 7 NKWG) abstimmen.
²⁾ Auf Art der Wahl abstimmen.
³⁾ Name des Wahlgebiets eintragen (§ 2 Abs. 5 NKWG).
⁴⁾ Bei Wahlvorschlägen von Parteien.
⁵⁾ Nicht Zutreffendes streichen.
⁶⁾ Bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen.
⁷⁾ Es sollen zwei Vertrauenspersonen benannt werden (§ 45 a in Verbindung mit § 21 Abs. 11 NKWG).
⁸⁾ Nur in den Fällen des § 45 a in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 NKWG.
⁹⁾ Bei Wahlvorschlägen von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern, für die die Voraussetzungen des § 45 d Abs. 4 NKWG nicht zutreffen.
¹⁰⁾ Nur, wenn der Wahlvorschlag durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten des zuständigen Parteiorgans unterzeichnet wird; vergleiche § 32 Abs. 7.
¹¹⁾ Vergleiche § 45 d Abs. 3 Satz 1 NKWG und § 32 Abs. 7.

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

(Wahl der Vertretung oder Wahl eines anderen Gremiums, z. B. Ortsrat)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn die unterzeichnende Person persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, nachdem die Bewerberinnen/Bewerber für die Wahl der Vertretung nach § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes aufgestellt worden sind. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift **nur einen Wahlvorschlag** für die¹⁾ unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuchs strafbar.

(Dienstsiegel) Ausgegeben
....., den 20
(Ort und Datum)
.....
(Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter)

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

der/des
(Name der Partei oder Kennwort der Wählergruppe und gegebenenfalls ihre Kurzbezeichnung, Name des Einzelwahlvorschlags)
bei der¹⁾ am 20
in/im im Wahlbereich
(Name des Wahlgebiets)

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen)

Familienname:
Vorname:
Geburtsdatum:
Anschrift (Hauptwohnung)
Straße, Hausnummer:
Postleitzahl, Wohnort:

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung darüber eingeholt wird, dass ich wahlberechtigt bin²⁾.

....., den 20
(Ort und Datum)
.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht von der unterzeichnenden Person auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts³⁾

Die vorstehende Unterzeichnerin/Der vorstehende Unterzeichner

- ist Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes⁴⁾.
- besitzt die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union⁴⁾.

Sie/Er erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 34 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 29 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO), des § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Region Hannover, ist nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 34 Abs. 2 NGO, § 29 Abs. 2 NLO, § 38 Abs. 2 des Gesetzes über die Region Hannover) und in dem oben bezeichneten Wahlbereich am Tag der Unterschriftsleistung wahlberechtigt.

....., den 20
(Ort und Datum)
(Dienstsiegel) Gemeinde/Samtgemeinde/Gemeindefreier Bezirk⁵⁾
.....
(Handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Wahlart eintragen.
²⁾ Streichen, wenn die unterzeichnende Person die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will.
³⁾ Das Wahlrecht darf durch die Gemeinde, die Samtgemeinde oder den gemeindefreien Bezirk jeweils nur einmal für jede Wahl bescheinigt werden. Dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.
⁴⁾ Zutreffendes ankreuzen .
⁵⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

(Samtgemeinde-/ (Ober-)Bürgermeisterwahl/Landratswahl/Regionspräsidentenwahl¹⁾)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn die unterzeichnende Person persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, nachdem die Bewerberin/der Bewerber für die Samtgemeinde-/ (Ober-)Bürgermeisterwahl/Landratswahl/Regionspräsidentenwahl¹⁾ nach § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift **nur einen Wahlvorschlag** für die Samtgemeinde-/ (Ober-)Bürgermeisterwahl/Landratswahl/Regionspräsidentenwahl¹⁾ unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuchs strafbar.

Ausgegeben
....., den 20
(Ort und Datum)
.....
(Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter)

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag
der/des
(Name der Partei oder Kennwort der Wählergruppe und gegebenenfalls ihre Kurzbezeichnung, Name des Einzelwahlvorschlags)
in dem als Bewerberin/Bewerber
(Familienname, Vorname, Wohnort)
bei der Samtgemeinde-/ (Ober-)Bürgermeisterwahl/Landratswahl/Regionspräsidentenwahl¹⁾ am 20
in/im
(Name des Wahlgebiets)
benannt ist.

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen)

Familienname:
Vorname:
Geburtsdatum:
Anschrift (Hauptwohnung)
Straße, Hausnummer:
Postleitzahl, Wohnort:
Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung darüber eingeholt wird, dass ich wahlberechtigt bin²⁾.

....., den 20
(Ort und Datum)
.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht von der unterzeichnenden Person auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts³⁾

Die vorstehende Unterzeichnerin/Der vorstehende Unterzeichner
 ist Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes⁴⁾.
 besitzt die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union⁴⁾.
Sie/Er erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 34 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 29 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO), des § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Region Hannover, ist nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 34 Abs. 2 NGO, § 29 Abs. 2 NLO, § 38 Abs. 2 des Gesetzes über die Region Hannover) und in dem oben bezeichneten Wahlgebiet am Tag der Unterschriftsleistung wahlberechtigt.

....., den 20
(Ort und Datum)

(Dienstsiegel) Gemeinde/Samtgemeinde/Gemeindefreier Bezirk⁵⁾
.....
(Handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Auf Art der Wahl abstimmen.
²⁾ Streichen, wenn die unterzeichnende Person die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will.
³⁾ Das Wahlrecht darf durch die Gemeinde, die Samtgemeinde oder den gemeindefreien Bezirk jeweils nur einmal für jede Wahl bescheinigt werden. Dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.
⁴⁾ Zutreffendes ankreuzen .
⁵⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

Gemeinde/Samtgemeinde/Gemeindefreier Bezirk¹⁾

Landkreis/Region Hannover¹⁾

Bescheinigung des Wahlrechts²⁾³⁾

für die⁴⁾ **am** **20**

in der/im⁵⁾, **Wahlbereich⁶⁾**

Frau/Herr

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

ist Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes⁷⁾.

besitzt die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union⁷⁾.

Sie/Er erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 34 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 29 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO), des § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Region Hannover, ist nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 34 Abs. 2 NGO, § 29 Abs. 2 NLO, § 38 Abs. 2 des Gesetzes über die Region Hannover) und in dem oben bezeichneten Wahlbereich⁶⁾ – Wahlgebiet (bei Direktwahlen) –¹⁾ am Tag der Unterschriftsleistung wahlberechtigt.

....., den 20
(Ort und Datum)

(Dienstsiegel)

Gemeinde/Samtgemeinde/Gemeindefreier Bezirk¹⁾

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

²⁾ Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.

³⁾ Das Wahlrecht darf durch die Gemeinde, die Samtgemeinde oder den gemeindefreien Bezirk jeweils nur einmal für jede Wahl bescheinigt werden. Dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

⁴⁾ Wahlart eintragen.

⁵⁾ Wahlgebiet eintragen (§ 2 Abs. 5 NKWG).

⁶⁾ Gilt nicht für Direktwahlen.

⁷⁾ Zutreffendes ankreuzen .

Zustimmungserklärung¹⁾
(Wahl der Vertretung oder Wahl eines anderen Gremiums, z. B. Ortsrat)

für diewahl²⁾ am 20

in der/im³⁾, Wahlbereich

Ich

Familiename:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Beruf oder Stand:

Anschrift (Hauptwohnung)
Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

stimme meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber im Wahlvorschlag mit der Bezeichnung

.....
(Name der Partei/Kennwort der Wählergruppe/Einzelwahlvorschlag)

für die oben bezeichnete Wahl zu.

Ich versichere, dass ich für keinen weiteren Wahlvorschlag für diewahl²⁾ meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben habe. Meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber im Wahlvorschlag für eine Direktwahl (Samtgemeinde-/ (Ober-)Bürgermeisterwahl/Landratswahl/Regionspräsidentenwahl) bleibt hiervon unberührt.⁴⁾

....., den 20

(Ort und Datum)

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.

²⁾ Auf Art der Wahl abstimmen.

³⁾ Name des Wahlgebiets eintragen (§ 2 Abs. 5 NKWG).

⁴⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

Zustimmungserklärung¹⁾

für die Samtgemeinde-/((Ober-)Bürgermeisterwahl/Landratswahl/Regionspräsidentenwahl²⁾ am 20
in der/im³⁾

Ich

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Beruf oder Stand:

Anschrift (Hauptwohnung)
Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

stimme meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber im Wahlvorschlag mit der Bezeichnung

.....
(Name der Partei/Kennwort der Wählergruppe/Einzelwahlvorschlag)

für die oben bezeichnete Wahl zu.

Ich versichere, dass ich für keinen weiteren Wahlvorschlag für eine Direktwahl meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben habe. Meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber im Wahlvorschlag für die Gemeindewahl/Samtgemeindewahl/Kreiswahl/Regionswahl bleibt hiervon unberührt.⁴⁾

....., den 20

(Ort und Datum)

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.

²⁾ Auf Art der Wahl abstimmen.

³⁾ Name des Wahlgebiets eintragen (§ 2 Abs. 5 NKWG).

⁴⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt¹⁾

für diewahl²⁾ am 20

in der/im³⁾, Wahlbereich

Ich

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Beruf oder Stand:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

stimme meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber im Wahlvorschlag mit der Bezeichnung

.....
(Name der Partei/Kennwort der Wählergruppe/Einzelwahlvorschlag)

für die oben bezeichnete Wahl zu.

Ich versichere, dass ich für keinen weiteren Wahlvorschlag für diewahl²⁾ meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben habe. Meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber im Wahlvorschlag für eine Direktwahl (Samtgemeinde-/ (Ober-)Bürgermeisterwahl/Landratswahl/Regionspräsidentenwahl) bleibt hiervon unberührt.⁴⁾

Ich bin im Besitz eines <input type="checkbox"/> gültigen Identitätsausweises ⁵⁾ <input type="checkbox"/> Reisepasses ⁵⁾	Ausweisnummer	
	ausgestellt am:	von (ausstellende Behörde)
	zuletzt verlängert am:	von (ausstellende Behörde)

Ich versichere in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach den §§ 156 und 163 des Strafgesetzbuchs, dass ich

- a) am Wahltag die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaates der Europäischen Union besitze,
- b) weder durch Richterspruch nach deutschem Recht noch nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaates von der Wählbarkeit ausgeschlossen bin,
- c) seit dem einen Wohnsitz im Wahlgebiet (z. B. Gemeinde/Landkreis) begründet habe (nur ausfüllen, wenn eine Meldepflicht nach den melderechtlichen Vorschriften nicht besteht).

H i n w e i s:

Die Wahlleitung kann zu den Buchstaben a und b verlangen, dass die Bewerberin/der Bewerber eine Auskunft der zuständigen Behörden vorlegt.

....., den 20
(Ort und Datum)

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.
²⁾ Auf Art der Wahl abstimmen.
³⁾ Name des Wahlgebiets eintragen (§ 2 Abs. 5 NKWG).
⁴⁾ Nicht Zutreffendes streichen.
⁵⁾ Zutreffendes ankreuzen .

Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt¹⁾

für die **Samtgemeinde-/ (Ober-)Bürgermeisterwahl/Landratswahl/Regionspräsidentenwahl²⁾** am **20**
in der/im³⁾

Ich

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Beruf oder Stand:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

stimme meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber im Wahlvorschlag mit der Bezeichnung

.....
 (Name der Partei/Kennwort der Wählergruppe/Einzelwahlvorschlag)

für die oben bezeichnete Wahl zu.

Ich versichere, dass ich für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Samtgemeinde-/ (Ober-)Bürgermeisterwahl/Landratswahl/Regionspräsidentenwahl²⁾ meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben habe. Meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber im Wahlvorschlag für die Gemeindevahl/Samtgemeindevahl/Kreiswahl/Regionwahl bleibt hiervon unberührt.⁴⁾

Ich bin im Besitz eines <input type="checkbox"/> gültigen Identitätsausweises ⁵⁾ <input type="checkbox"/> Reisepasses ⁵⁾	Ausweisnummer	
	ausgestellt am:	von (ausstellende Behörde)
	zuletzt verlängert am:	von (ausstellende Behörde)

Ich versichere in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach den §§ 156 und 163 des Strafgesetzbuches, dass ich

- a) am Wahltag die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaates der Europäischen Union besitze,
- b) weder durch Richterspruch nach deutschem Recht noch nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaates von der Wählbarkeit ausgeschlossen bin.

H i n w e i s:

Die Wahlleitung kann verlangen, dass die Bewerberin/der Bewerber eine Auskunft der zuständigen Behörden vorlegt.

....., den 20
 (Ort und Datum)

.....
 (Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.

²⁾ Auf Art der Wahl abstimmen.

³⁾ Name des Wahlgebiets eintragen (§ 2 Abs. 5 NKWG).

⁴⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

⁵⁾ Zutreffendes ankreuzen .

Gemeinde/Samtgemeinde/Gemeindefreier Bezirk¹⁾

Landkreis/Region Hannover¹⁾

Bescheinigung der Wählbarkeit²⁾

für diewahl³⁾ am 20

in der/im⁴⁾

Frau/Herr

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

hat am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet, seit mindestens sechs Monaten in der/im⁴⁾ ihren/seinen Wohnsitz und

ist am Wahltag Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes⁵⁾

besitzt am Wahltag die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaates der Europäischen Union⁵⁾

(§ 35 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung — NGO —, § 30 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung — NLO —, § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Region Hannover). Sie/Er ist nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen (§ 35 Abs. 2 NGO, § 30 Abs. 2 NLO, § 38 Abs. 2 des Gesetzes über die Region Hannover).

....., den 20
(Ort und Datum)

(Dienstsiegel)

Gemeinde/Samtgemeinde/Gemeindefreier Bezirk¹⁾

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

²⁾ Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.

³⁾ Auf Art der Wahl abstimmen.

⁴⁾ Name des Wahlgebiets eintragen (§ 2 Abs. 5 NKWG).

⁵⁾ Zutreffendes ankreuzen /ausfüllen.

Gemeinde/Samtgemeinde/Gemeindefreier Bezirk¹⁾

Landkreis/Region Hannover¹⁾

Bescheinigung der Wählbarkeit²⁾³⁾

für die Samtgemeinde-/ (Ober-)Bürgermeisterwahl/Landratswahl/Regionspräsidentenwahl⁴⁾ am 20

in der/im⁵⁾

Frau/Herr

Familiename:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

hat am Wahltag das 23., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet und

ist am Wahltag Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes⁶⁾

besitzt am Wahltag die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaates der Europäischen Union⁶⁾

(§ 61 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung — NGO —, § 55 Abs. 3 der Niedersächsischen Landkreisordnung — NLO —, § 68 Abs. 3 des Gesetzes über die Region Hannover). Sie/Er ist nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen (§ 61 Abs. 3 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 NGO, § 55 Abs. 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 NLO, § 68 Abs. 3 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 des Gesetzes über die Region Hannover).

....., den 20
(Ort und Datum)

(Dienstsiegel)

Gemeinde/Samtgemeinde/Gemeindefreier Bezirk¹⁾

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

²⁾ Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.

³⁾ Die Bescheinigung ist von der Gemeinde/Samtgemeinde/dem gemeindefreien Gebiet auszufüllen, in der/dem die Bewerberin/der Bewerber ihre/ seine Hauptwohnung hat.

⁴⁾ Auf Art der Wahl abstimmen.

⁵⁾ Name des Wahlgebiets eintragen (§ 2 Abs. 5 NKWG).

⁶⁾ Zutreffendes ankreuzen /ausfüllen.

Niederschrift¹⁾

über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber

der
(Name der Partei/Kennwort der Wählergruppe und gegebenenfalls Kurzbezeichnung)

für in den Wahlbereichen
(Bezeichnung des Wahlgebiets)

bei der wahl²⁾ am 20

-
- ³⁾ Eine Versammlung der wahlberechtigten Parteimitglieder des Wahlgebiets (Mitgliederversammlung)
 - ³⁾ Eine Versammlung der wahlberechtigten Anhängerinnen/Anhänger der Wählergruppe
 - ³⁾ Eine Versammlung der von den wahlberechtigten Parteimitgliedern des Wahlgebiets in geheimer Wahl bestimmten Delegierten (Delegiertenversammlung)
 - ³⁾ Eine Versammlung der von den wahlberechtigten Anhängerinnen/Anhängern der Wählergruppe in geheimer Wahl bestimmten Delegierten (Delegiertenversammlung)
 - ³⁾ Eine nach § 24 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) für die Bestimmung der Bewerberinnen/Bewerber des Wahlgebiets zuständige Mitgliederversammlung der Partei
 - ³⁾ Eine nach § 24 Abs. 1 Satz 4 NKWG für die Bestimmung der Bewerberinnen/Bewerber des Wahlgebiets zuständige Delegiertenversammlung der Partei
 - ³⁾ Eine nach § 24 Abs. 1 Satz 5 NKWG für die Bestimmung der Bewerberinnen/Bewerber von der Delegiertenversammlung der Partei gebildete Teilversammlung

war auf den 20, Uhr,

nach
(Anschrift des Versammlungsraumes mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

zum Zweck der Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber durch ⁴⁾ einberufen worden.

³⁾ Parteimitglieder.

Erschienen waren stimmberechtigte ³⁾ Anhängerinnen/Anhänger der Wählergruppe.
(Anzahl)

³⁾ Delegierte.

Die Versammlung wurde geleitet von:
(Familienname, Vorname)

Die Versammlung bestellte zur Schriftführerin/zum Schriftführer:
(Familienname, Vorname)

Nach dem Ergebnis der geheimen Wahl wurden in der nachstehenden Reihenfolge als Bewerberinnen/Bewerber gewählt:

Wahlbereich
(Nummer und Name)

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsdatum, Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer – Postleitzahl, Wohnort
1				
2				
3				
usw.				

Wahlbereich
(Nummer und Name)

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsdatum, Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer – Postleitzahl, Wohnort
1				
2				
3				
usw.				

Wahlbereich
(Nummer und Name)

(Nach Bedarf wie vorstehend fortsetzen)

Die Versammlung bestimmte
und
(Familiennamen und Vornamen der beiden bestimmten Teilnehmerinnen/Teilnehmer)

neben der Leiterin/dem Leiter der Versammlung die Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge geheim erfolgt ist (§ 24 Abs. 3 Satz 2 NKWG).

....., den 20
(Ort und Datum)

Leiterin/Leiter der Versammlung

Schriftführerin/Schriftführer

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

1) Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.
2) Art der Wahl eintragen.
3) Zutreffendes ankreuzen .
4) Form der Einladung angeben (z. B. schriftliche Einladung).

Niederschrift¹⁾

über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers

der
(Name der Partei/Kennwort der Wählergruppe und gegebenenfalls Kurzbezeichnung)

für
(Bezeichnung des Wahlgebiets)

bei der ²⁾ Samtgemeinde-/ (Ober-)Bürgermeisterwahl

²⁾ Landratswahl/Regionspräsidentenwahl

am 20

²⁾ Eine Versammlung der wahlberechtigten Parteimitglieder des Wahlgebiets (Mitgliederversammlung)

²⁾ Eine Versammlung der wahlberechtigten Anhängerinnen/Anhänger der Wählergruppe

²⁾ Eine Versammlung der von den wahlberechtigten Parteimitgliedern des Wahlgebiets in geheimer Wahl bestimmten Delegierten (Delegiertenversammlung)

²⁾ Eine Versammlung der von den wahlberechtigten Anhängerinnen/Anhängern der Wählergruppe in geheimer Wahl bestimmten Delegierten (Delegiertenversammlung)

²⁾ Eine nach § 45 a in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) für die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers des Wahlgebiets zuständige Mitgliederversammlung der Partei

²⁾ Eine nach § 45 a in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 4 NKWG für die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers des Wahlgebiets zuständige Delegiertenversammlung der Partei

²⁾ Eine nach § 45 a in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 5 NKWG für die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers von der Delegiertenversammlung der Partei gebildete Teilversammlung

war auf den 20, Uhr,

nach
(Anschrift des Versammlungsraumes mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

zum Zweck der Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch³⁾ einberufen worden.

²⁾ Parteimitglieder.

Erschienen waren stimmberechtigte ²⁾ Anhängerinnen/Anhänger der Wählergruppe.
(Anzahl)

²⁾ Delegierte.

Die Versammlung wurde geleitet von:
(Familienname, Vorname)

Die Versammlung bestellte zur Schriftführerin/zum Schriftführer:
(Familienname, Vorname)

Nach dem Ergebnis der geheimen Wahl wurde als Bewerberin/Bewerber gewählt:

Familienname, Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Beruf oder Stand:

Anschrift
Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

Die Versammlung bestimmte

und
(Familiennamen und Vornamen der beiden bestimmten Teilnehmerinnen/Teilnehmer)

neben der Leiterin/dem Leiter der Versammlung die Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers geheim erfolgt ist (§ 24 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 45 a NKWG).

....., den 20
(Ort und Datum)

Leiterin/Leiter der Versammlung

Schriftführerin/Schriftführer

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.

²⁾ Zutreffendes ankreuzen .

³⁾ Form der Einladung angeben (z. B. schriftliche Einladung).

Versicherung an Eides statt¹⁾

Wir versichern der wahlleitung²⁾

an Eides statt, dass die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung³⁾

der
(Name der Partei/Kennwort der Wählergruppe und gegebenenfalls Kurzbezeichnung)

am in
(Anschrift des Versammlungsraumes)

⁴⁾ die Bewerberinnen und Bewerber für die wahl⁵⁾

am in der/im⁶⁾

und die Festlegung ihrer Reihenfolge für den Wahlvorschlag/die Wahlvorschläge³⁾ in geheimer Abstimmung bestimmt hat (§ 24 Abs. 3 Satz 2 NKWG).

⁴⁾ die Bewerberin/den Bewerber für die Samtgemeinde-/(Ober-)Bürgermeisterwahl/Landratswahl/Regionspräsidentenwahl³⁾

am in der/im⁶⁾

in geheimer Abstimmung bestimmt hat (§ 24 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 45 a NKWG).

....., den 20
(Ort und Datum)

Leiterin/Leiter der Versammlung

Die beiden von der Versammlung
bestimmten Teilnehmerinnen/Teilnehmer

.....

.....

.....
(Familiennamen, Vorname in Maschinen- oder Druckschrift
und handschriftliche Unterschrift)

.....

.....
Familiennamen, Vorname in Maschinen- oder Druckschrift
und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen (§§ 156, 163 des Strafgesetzbuchs).

²⁾ Auf zuständige Wahlleitung (§ 2 Abs. 7 NKWG) abstimmen.

³⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

⁴⁾ Zutreffendes ankreuzen .

⁵⁾ Auf Art der Wahl abstimmen.

⁶⁾ Name des Wahlgebiets eintragen (§ 2 Abs. 5 NKWG).

Gemeinde/Samtgemeinde/Gemeindefreier Bezirk¹⁾

Landkreis/Region Hannover¹⁾ , den 20
(Ort und Datum)

Niederschrift

**über die Sitzung deswahlausschusses²⁾
zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge
für die Wahl der Vertretung/des Gremiums¹⁾**

I. Zur Prüfung der Wahlvorschläge für diewahl²⁾

am 20 in/im³⁾
und zur Entscheidung über ihre Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung derwahlausschuss²⁾
zusammen. Es waren erschienen:

1.	als Vorsitzende/Vorsitzender als stellvertretende Vorsitzende/ stellvertretender Vorsitzender
2.	als Wahlausschussmitglied
3.	als Wahlausschussmitglied
4.	als Wahlausschussmitglied
5.	als Wahlausschussmitglied
6.	als Wahlausschussmitglied
7.	als Wahlausschussmitglied

(Familiennamen, Vornamen, Wohnorte)

Ferner waren zugezogen:

1.	als Schriftführerin/Schriftführer
2.	als Hilfskraft
3.	als Hilfskraft.

(Familiennamen, Vornamen, Wohnorte)

Die/Der Vorsitzende eröffnete um Uhr die Sitzung damit, dass sie/er die Wahlausschussmitglieder und die Schriftführerin/den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Ämter und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtete.

Sie/Er stellte fest, dass Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung nach § 9 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) öffentlich bekannt gemacht und die Vertrauenspersonen aller eingereichten Wahlvorschläge schriftlich — fernmündlich¹⁾ — geladen worden sind.

Als Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge waren erschienen:

1. für
(Bezeichnung des Wahlvorschlages)
.....
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

2. für
(Bezeichnung des Wahlvorschlages)
.....
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

usw.

II. Die/Der Vorsitzende legte dem Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge vor:

Wahlbereich

1. Wahlvorschlag der/des mit Bewerberinnen/
(Anzahl) Bewerber

eingegangen am 20, Uhr,

2. Wahlvorschlag der/des mit Bewerberinnen/
(Anzahl) Bewerber

eingegangen am 20, Uhr,

usw.

Wahlbereich

1. Wahlvorschlag der/des mit Bewerberinnen/
(Anzahl) Bewerber

eingegangen am 20, Uhr,

2. Wahlvorschlag der/des mit Bewerberinnen/
(Anzahl) Bewerber

eingegangen am 20, Uhr,

usw.

Wahlbereich (wie vorstehend)

Sie/Er berichtete über das Ergebnis der Vorprüfung.

III. Der Wahlausschuss prüfte,

- 1. ob die Wahlvorschläge rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. ob die rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechen.

Die Prüfung ergab Folgendes:

(Bei Beanstandungen Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben.)

.....
.....

IV. Die erschienenen Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge erhielten nach § 37 Abs. 3 NKWO Gelegenheit zur Äußerung. Es äußerten sich:

1. für (Bezeichnung des Wahlvorschlages)

..... (Vor- und Familienname)

2. für (Bezeichnung des Wahlvorschlages)

..... (Vor- und Familienname)

usw.

V. Aufgrund des § 28 Abs. 2 Satz 2 NKWG gewährte der Wahlausschuss durch Beschluss in folgenden Fällen kurzfristig Nachsicht wegen Vorliegens höherer Gewalt oder unabwendbaren Zufalls:

(Wahlvorschlag und Grund angeben.)

.....
.....
.....

VI. In folgenden Fällen wurden Mängel in Wahlvorschlägen nach § 27 Abs. 3 NKWG nachträglich behoben und vom Wahlausschuss durch Beschluss als behoben festgestellt:

(Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben.)

.....
.....
.....

VII. Der Wahlausschuss beschloss, folgende Wahlvorschläge **n i c h t** zuzulassen:

(Wahlvorschlag und Grund angeben.)

.....
.....
.....

VIII. Der Wahlausschuss beschloss, in den eingereichten Wahlvorschlägen folgende Bewerberinnen/Bewerber zu streichen:

(Wahlvorschlag, Bewerberin/Bewerber und Grund angeben.)

.....
.....
.....

IX. Anlass zu Verwechslungen gibt die Parteibezeichnung/das Kennwort oder die Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags

1.

2.

(Genaue Angabe des Wahlvorschlages mit Kurzbezeichnung)

usw.

Zur Vermeidung von Verwechslungen beschloss der Wahlausschuss, dem Wahlvorschlag folgende Unterscheidungsbezeichnung **beizufügen**:

zu 1.

zu 2.

(Nur Angabe der beizufügenden Unterscheidungsbezeichnung)

usw.

X. In dem Kennwort des Wahlvorschlages der Wählergruppe

1.

2.

(Genaue Angabe des Wahlvorschlages mit Kurzbezeichnung)

usw.

ist der Name oder die Kurzbezeichnung einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes enthalten. Eine Erklärung zur Änderung des Kennworts durch eine Vertrauensperson des Wahlvorschlages der Wählergruppe wurde trotz entsprechender Aufforderung nicht abgegeben. Der Wahlausschuss beschloss, folgenden Namensbestandteil oder Kurzbezeichnung zu **streichen**:

zu 1.

zu 2.

(Nur Angabe des zu streichenden Namensbestandteils)

usw.

XI. Der Wahlausschuss beschloss — nach Maßgabe der Änderungen nach den Ziffern VIII bis X —, folgende Wahlvorschläge zuzulassen:

Wahlbereich

1. Wahlvorschlag der/des mit Bewerberinnen/
(Name und Kurzbezeichnung) (Anzahl) Bewerber

2. Wahlvorschlag der/des mit Bewerberinnen/
(Name und Kurzbezeichnung) (Anzahl) Bewerber

usw.

Wahlbereich

1. Wahlvorschlag der/des mit Bewerberinnen/
(Name und Kurzbezeichnung) (Anzahl) Bewerber

2. Wahlvorschlag der/des mit Bewerberinnen/
(Name und Kurzbezeichnung) (Anzahl) Bewerber

usw.

Wahlbereich (wie vorstehend)

Die zugelassenen Wahlvorschläge wurden in der in § 32 Abs. 1 NKWO vorgeschriebenen Form mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festgestellt und sind dieser Niederschrift als Anlagen beigefügt.

XII. Die/Der Vorsitzende verkündete die Entscheidungen des Wahlausschusses unter kurzer Angabe der Gründe und wies darauf hin, dass die Entscheidungen vorbehaltlich einer Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren endgültig sind.

Die Sitzung war öffentlich und wurde um Uhr geschlossen.

XIII. Bemerkungen:

.....
.....

XIV. Vorstehende Niederschrift wurde von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter, den weiteren Wahlausschussmitgliedern und der Schriftführerin/dem Schriftführer genehmigt.

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter¹⁾

Die weiteren Wahlausschussmitglieder

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

1.

2.

3.

4.

Die Schriftführerin/Der Schriftführer¹⁾

5.

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

6.
(Handschriftliche Unterschriften)

Anmerkung:

Etwa notwendige Ergänzungen oder Änderungen des Musters sind zum Sitzungsverlauf entsprechend vorzunehmen.

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.
²⁾ Auf Art der Wahl abstimmen.
³⁾ Wahlgebiet eintragen.

Gemeinde/Samtgemeinde¹⁾

Landkreis/Region Hannover¹⁾ , den 20
(Ort und Datum)

Niederschrift

**über die Sitzung deswahlausschusses²⁾
zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die
Samtgemeinde-/(Ober-)Bürgermeisterwahl/Landratswahl/Regionspräsidentenwahl²⁾**

I. Zur Prüfung der Wahlvorschläge für die Direktwahl

am 20 in/im³⁾

und zur Entscheidung über ihre Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung derwahlausschuss²⁾
zusammen. Es waren erschienen:

1.	als Vorsitzende/Vorsitzender als stellvertretende Vorsitzende/ stellvertretender Vorsitzender
2.	als Wahlausschussmitglied
3.	als Wahlausschussmitglied
4.	als Wahlausschussmitglied
5.	als Wahlausschussmitglied
6.	als Wahlausschussmitglied
7.	als Wahlausschussmitglied

(Familiennamen, Vornamen, Wohnorte)

Ferner waren zugezogen:

1.	als Schriftführerin/Schriftführer
2.	als Hilfskraft
3.	als Hilfskraft.

(Familiennamen, Vornamen, Wohnorte)

Die/Der Vorsitzende eröffnete um Uhr die Sitzung damit, dass sie/er die Wahlausschussmitglieder und die Schriftführerin/den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Ämter und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtete.

Sie/Er stellte fest, dass Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung nach § 9 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) öffentlich bekannt gemacht und die Vertrauenspersonen aller eingereichten Wahlvorschläge schriftlich — fernmündlich¹⁾ — geladen worden sind.

Als Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge waren erschienen:

1. für
(Bezeichnung des Wahlvorschlages)
.....
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

2. für
(Bezeichnung des Wahlvorschlages)
.....
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

usw.

II. Die/Der Vorsitzende legte dem Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge vor:

1. Wahlvorschlag der/des
mit der Bewerberin/dem Bewerber
eingegangen am 20, Uhr,
2. Wahlvorschlag der/des
mit der Bewerberin/dem Bewerber
eingegangen am 20, Uhr,

usw.

Sie/Er berichtete über das Ergebnis der Vorprüfung.

III. Der Wahlausschuss prüfte,

1. ob die Wahlvorschläge rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. ob die rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechen.

Die Prüfung ergab Folgendes:

(Bei Beanstandungen Wahlvorschlag **und** Art des Mangels angeben.)

.....
.....

IV. Die erschienenen Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge erhielten nach § 37 Abs. 3 NKWO Gelegenheit zur Äußerung. Es äußerten sich:

1. für
(Bezeichnung des Wahlvorschlages)
.....
(Vor- und Familienname)
2. für
(Bezeichnung des Wahlvorschlages)
.....
(Vor- und Familienname)

usw.

V. Aufgrund des § 28 Abs. 2 Satz 2 NKWG gewährte der Wahlausschuss durch Beschluss in folgenden Fällen kurzfristig Nachsicht wegen Vorliegens höherer Gewalt oder unabwendbaren Zufalls:

(Wahlvorschlag und Grund angeben.)

.....
.....
.....

VI. In folgenden Fällen wurden Mängel in Wahlvorschlägen nach § 27 Abs. 3 NKWG nachträglich behoben und vom Wahlausschuss durch Beschluss als behoben festgestellt:

(Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben.)

.....
.....
.....

VII. Der Wahlausschuss beschloss, folgende Wahlvorschläge nicht zuzulassen:

(Wahlvorschlag und Grund angeben.)

.....
.....

VIII. Anlass zu Verwechslungen gibt die Parteibezeichnung/das Kennwort oder die Kurzbezeichnung des Wahlvorschlages

1.

2.

(Genaue Angabe des Wahlvorschlages mit Kurzbezeichnung)

usw.

Zur Vermeidung von Verwechslungen beschloss der Wahlausschuss, dem Wahlvorschlag folgende Unterscheidungsbezeichnungen beizufügen:

zu 1.

zu 2.

(Nur Angabe der beizufügenden Unterscheidungsbezeichnung)

usw.

IX. In dem Kennwort des Wahlvorschlages der Wählergruppe

1.

2.

(Genaue Angabe des Wahlvorschlages mit Kurzbezeichnung)

usw.

ist der Name oder die Kurzbezeichnung einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes enthalten. Eine Erklärung zur Änderung des Kennworts durch eine Vertrauensperson des Wahlvorschlages der Wählergruppe wurde trotz entsprechender Aufforderung nicht abgegeben. Der Wahlausschuss beschloss, folgenden Namensbestandteil oder Kurzbezeichnung zu streichen:

zu 1.

zu 2.

(Nur Angabe des zu streichenden Namensbestandteils)

usw.

X. Der Wahlausschuss beschloss — nach Maßgabe der Änderungen nach den Ziffern VIII und IX —, folgende Wahlvorschläge in der nach § 45 e Absatz 1 NKWG maßgebenden Reihenfolge zuzulassen:

1. Wahlvorschlag der/des

(Name und Kurzbezeichnung)

mit der Bewerberin/dem Bewerber

(Vor- und Familienname)

2. Wahlvorschlag der/des

(Name und Kurzbezeichnung)

mit der Bewerberin/dem Bewerber

(Vor- und Familienname)

usw.

Die zugelassenen Wahlvorschläge wurden in der in § 32 Abs. 1 NKWO vorgeschriebenen Form festgestellt und sind dieser Niederschrift als Anlagen beigefügt.

XI. Die/Der Vorsitzende verkündete die Entscheidungen des Wahlausschusses unter kurzer Angabe der Gründe und wies darauf hin, dass die Entscheidungen vorbehaltlich einer Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren endgültig sind.

Die Sitzung war öffentlich und wurde um Uhr geschlossen.

XII. Bemerkungen:

.....
.....

XIII. Vorstehende Niederschrift wurde von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter, den weiteren Wahlausschussmitgliedern und der Schriftführerin/dem Schriftführer genehmigt.

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter

Die weiteren Wahlausschussmitglieder

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

1.

2.

3.

4.

Die Schriftführerin/Der Schriftführer

5.

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

6.
(Handschriftliche Unterschriften)

Anmerkung:

Etwa notwendige Ergänzungen oder Änderungen des Musters sind zum Sitzungsverlauf entsprechend vorzunehmen.

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.
²⁾ Auf Art der Wahl abstimmen.
³⁾ Wahlgebiet eintragen.

Die Gemeindegewahlleitung¹⁾
Die Kreiswahlleitung¹⁾
Die Regionwahlleitung¹⁾

der Stadt/des Landkreises¹⁾ den 20
der Region Hannover (Ort und Datum)

Übersicht

**über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeindegewahl/Kreiswahl/Regionwahl¹⁾ am 20
in der kreisfreien Stadt/im Landkreis/in der Region Hannover¹⁾**

I. Der Gemeinde-/Kreis-/Regionwahlausschuss¹⁾ hat am 20 folgende Wahlvorschläge
zugelassen:

Lfd. Nr.	Partei/Wählergruppe/Einzelwahlvorschläge ²⁾	Zahl der				Bewerberinnen/ Bewerber insgesamt	
		Wahlvorschläge	Bewerberinnen ³⁾		Bewerber ³⁾		
			D	EU	D		EU
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
usw.							
Zusammen							

II. Im Wahlgebiet bestehen/besteht Wahlbereich(e).
(Anzahl)

Bemerkungen:

.....
.....

(Dienstsiegel)

.....
(Gemeindegewahlleiterin/Gemeindegewahlleiter)¹⁾
(Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter)¹⁾
(Regionwahlleiterin/Regionwahlleiter)¹⁾

An die/An den
Niedersächsische Landeswahlleiterin/
Niedersächsischen Landeswahlleiter¹⁾

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

²⁾ Die Parteien und Wählergruppen sind einzeln, die Einzelwahlvorschläge in ihrer Gesamtheit aufzuführen.

³⁾ Die Zahlen sind aufzuteilen nach Bewerberinnen/Bewerbern mit deutscher Staatsangehörigkeit (D) und mit der Staatsangehörigkeit eines nicht-deutschen EU-Mitgliedstaates (EU) — Aufschlüsselung auf gesondertem Blatt.

Die Wahlleitung

des Landkreises/
der Region Hannover¹⁾

....., den 20
(Ort und Datum)

Übersicht

**über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeindewahlen²⁾ am 20
in den Gemeinden des Landkreises/der Region Hannover¹⁾**

I. Die Zahl der Gemeinden²⁾ des Landkreises/der Region Hannover¹⁾, in denen die Gemeindewahl²⁾ stattfindet, beträgt
(Anzahl)

II. Nach den Mitteilungen der Wahlleitungen sind folgende Wahlvorschläge zugelassen worden:

Lfd. Nr.	Parteien/Wählergruppen/Einzelwahlvorschläge ³⁾	Zahl der						Bewerberinnen/ Bewerber insgesamt
		Gemeinden	Wahl- vorschläge	Bewerberinnen ⁴⁾		Bewerber ⁴⁾		
				D	EU	D	EU	
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
usw.								
Zusammen								

III. In Gemeinden²⁾ entfällt die Gemeindewahl²⁾, da in den letzten zwölf Monaten vor Ablauf der allgemeinen
(Anzahl)

Wahlperiode eine einzelne Neuwahl oder Wiederholungswahl stattgefunden hat.

Bemerkungen:

.....
.....

(Dienstsiegel)

.....
(Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter)¹⁾
(Regionswahlleiterin/Regionswahlleiter)¹⁾

An die/An den
Niedersächsische Landeswahlleiterin/
Niedersächsischen Landeswahlleiter¹⁾

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

²⁾ Das Muster ist für Samtgemeindewahlen entsprechend zu ändern.

³⁾ Die Parteien sind einzeln, die Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge jeweils in ihrer Gesamtheit aufzuführen.

⁴⁾ Die Zahlen sind aufzuteilen nach Bewerberinnen/Bewerbern mit deutscher Staatsangehörigkeit (D) und mit der Staatsangehörigkeit eines nicht-deutschen EU-Mitgliedstaates (EU) — Aufschlüsselung auf gesondertem Blatt.

(zu den Anlagen 14 und 15)

Übersicht (Teil 1)
über die Staatsangehörigkeit der nichtdeutschen Bewerberinnen und Bewerber
aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Lfd. Nr.	Partei/Wählergruppe/Einzelwahlvorschlag	B		DK		EST		FIN		F		GR		IRL		I		LV		LT		L		M				
		w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m			
1																												
2																												
3																												
4																												
5																												
6																												
7																												
8																												
9																												
10																												
11																												
12																												
usw.																												
Gesamt:																												

Legende:
 B Belgien
 DK Dänemark
 EST Estland
 FIN Finnland
 F Frankreich
 GR Griechenland
 IRL Irland
 I Italien
 LV Lettland
 LT Litauen
 L Luxemburg
 M Malta

(zu den Anlagen 14 und 15)

Übersicht (Teil 2)
über die Staatsangehörigkeit der nichtdeutschen Bewerberinnen und Bewerber
aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Lfd. Nr.	Partei/Wählergruppe/Einzelwahlvorschlag	NL		PL		A		P		S		SK		SLO		E		CZ		H		GB		CY			
		w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m		
1																											
2																											
3																											
4																											
5																											
6																											
7																											
8																											
9																											
10																											
11																											
12																											
usw.																											
Gesamt:																											

Legende: NL Niederlande S Schweden CZ Tschechische Republik
 PL Polen SK Slowakische Republik H Ungarn
 A Österreich SLO Slowenien GB Vereinigtes Königreich Großbritannien
 P Portugal E Spanien CY Zypern

Stimmzettel

für die Gemeindewahl¹⁾ am 20 in²⁾, Wahlbereich

Sie haben **drei Stimmen: X X X**
 Sie können alle drei Stimmen einem **Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit (Gesamtliste)** oder **einer einzigen Bewerberin/einem einzigen Bewerber** geben.
 Sie können Ihre Stimmen aber auch auf **mehrere Gesamtlisten** und/oder **mehrere Bewerberinnen/Bewerber desselben Wahlvorschlages** oder **verschiedener Wahlvorschläge** verteilen.
Nicht mehr als drei Stimmen! Der Stimmzettel ist **sonst grundsätzlich ungültig.**

1 A-Partei	2 B-Partei	3 Wählergruppe Gemeinde	5 Einzelwahlvorschlag Rahlwes
AP	BP	WG	
Wahlvorschlag Gesamtliste AP <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	Wahlvorschlag Gesamtliste BP <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	Wahlvorschlag Gesamtliste WG <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	Rahlwes, Georg Geburtsjahr: 1958 Gastwirt Hauptstraße 11 <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
1. Scheffler, Anna Geburtsjahr: 1962 Landwirtin Hauptstraße 39 <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	1. Wentzel, Emil Geburtsjahr: 1954 Werkmeister Hauptstraße 24 <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	1. Kreibke, Erna Geburtsjahr: 1948 Architektin Kirchplatz 3 <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	Hinweis: Bei der Gemeindewahl kann die Angabe des Wohnorts der Bewerberinnen/Bewerber unterbleiben (§ 39 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 NKWO).
2. Münchhausen, Otto Geburtsjahr: 1950 Steuerberater Feldstraße 17 <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	2. Eckhold, Paula Geburtsjahr: 1958 Betriebsleiterin Wiesenstraße 6 <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	2. Sandvoss, Emil Geburtsjahr: 1966 Kaufmann Stiedlung 4 <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	
3. Dr. Kestner, Berta Geburtsjahr: 1955 Tierärztin Hauptstraße 41 <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	3. Dr. Evers, Max Geburtsjahr: 1964 Zahnarzt Hauptstraße 75 <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	3. Köhne, Heinrich Geburtsjahr: 1975 Landwirt Hauptstraße 23 <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	
4. Walterstein, Fritz Geburtsjahr: 1948 Kraftfahrer Wiesenstraße 27 <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	4. Brunotte, Christa Geburtsjahr: 1971 Lehrerin Schulplatz 1 <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	4. Nawroth, Emma Geburtsjahr: 1980 Schneideerin Im Winkel 17 <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	
usw. <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	usw. <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	usw. <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	

¹⁾ Gegebenenfalls auf andere Art der Wahl abstimmen (Regionswahl/Kreiswahl/Samtgemeindewahl/Ortsratswahl/Stadbezirksratswahl/Wahl zur Einwohnerversammlung).
²⁾ Wahlgebiet eintragen.

Stimmzettel

für die Kreiswahl¹⁾ am im Landkreis²⁾, Wahlbereich

Sie haben **drei Stimmen: X X X**

Sie können alle drei Stimmen einem **Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit (Gesamtliste)** oder einer **einzigsten Bewerberin/einem einzigen Bewerber** geben.

Sie können Ihre Stimmen aber auch auf **mehrere Gesamtlisten** und/oder **mehrere Bewerberinnen/Bewerber desselben** Wahlvorschläges oder **verschiedener** Wahlvorschläge verteilen.

Nicht mehr als drei Stimmen! Der Stimmzettel ist **sonst grundsätzlich ungültig.**

1 A-Partei	AP
Wahlvorschlag Gesamtliste AP <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	
1. Fröhlich, Hans Geburtsjahr: 1979 Kaufmann Hauptstraße 8 Südermark	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
2. Burgmann, Ina Geburtsjahr: 1974 Landwirtin Am Anger 17 Eichenburg	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
3. Peters, Harald Geburtsjahr: 1965 Optikermeister Lindenstraße 8 Fichtenberg	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>

2 B-Partei	BP
Wahlvorschlag Gesamtliste BP <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	
1. Wendler, Carmen Geburtsjahr: 1970 Ingenieurin Hauptstraße 21 Beerendorf	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
2. Pieper, Gustav Geburtsjahr: 1963 Buchhalter Hauptstraße 28 Westerort	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
3. Müller, Hilde Geburtsjahr: 1957 Studentin Schulstraße 16 Süderort	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>

3 C-Partei	CP
Wahlvorschlag Gesamtliste CP <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	
1. Lüdke, Bernhard Geburtsjahr: 1947 Kaufmann Schulplatz 3 Fichtenberg	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
2. Teichert, Monika Geburtsjahr: 1954 Betriebsleiterin Hauptstraße 22 Beerendorf	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
3. Meyer, Günther Geburtsjahr: 1949 Journalist Ulmenweg 19 Eichenburg	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>

4 Wählergruppe Landkreis	WG
Wahlvorschlag Gesamtliste WG <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	
1. Hinrichs, Olga Geburtsjahr: 1961 Landwirtin Feldstraße 8 Westerort	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
2. Bruns, Hans Geburtsjahr: 1953 Kaufmann Waldstraße 2 Südermark	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
3. Seidel, Ute Geburtsjahr: 1947 Gärtnerin Feldstraße 17 Beerendorf	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>

¹⁾ Gegebenenfalls auf andere Art der Wahl abstimmen (Regionwahl/(Samt-)Gemeindewahl/Ortsratswahl/Stadtbezirksratswahl/Wahl zur Einwohnervertretung).

²⁾ Wahlgebiet eintragen.

(Vorderseite des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl)

**Stimmzettelumschlag
für die Briefwahl**

Anmerkung:

1. In diesen Umschlag dürfen Sie **nur den/die Stimmzettel** einlegen, **nicht** aber den Wahlschein.
2. Beachten Sie die Hinweise für die Briefwahl auf der Rückseite des Wahlscheins.

(Rückseite des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl)

Nur Stimmzettel einlegen!

Umschlag zukleben.

Nach dem Zukleben **diesen Umschlag und den Wahlschein** mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt in den Wahlbriefumschlag legen.

(Vorderseite des Wahlbriefumschlags)

Wahlbereich ¹⁾	
Wahlschein Nr. ²⁾	
	Freimachungszone
	Wahlbrief
	Gemeindegewahlleiterin/ Gemeindegewahlleiter ³⁾

 ⁴⁾

(Rückseite des Wahlbriefumschlags)

In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie **einlegen**

1. den **Wahlschein**
und
2. den verschlossenen
Stimmzettelumschlag
mit den darin befindlichen
Stimmzetteln.

Sodann Wahlbriefumschlag **zukleben.**

¹⁾ Bei verbundenen Wahlen Wahlbereich der Gemeinde angeben, wenn das Wahlgebiet der Gemeinde in mehrere Wahlbereiche eingeteilt ist. In Gemeinden mit Ortschaften ist zusätzlich die Ortschaft anzugeben. Bei einer einzelnen Direktwahl oder Stichwahl streichen.

²⁾ Die Wahlscheinnummer kann angegeben werden (§ 24 Abs. 5 Satz 2).

³⁾ Zutreffendes einsetzen/drucken.

⁴⁾ Soweit der Versand durch einen Postdienstleister erfolgt, ist die vollständige Anschrift anzugeben.

Stimmzettel

für die Wahl

der Samtgemeinde-/(Ober-)Bürgermeisterin — Landrätin — Regionspräsidentin¹⁾ oder
des Samtgemeinde-/(Ober-)Bürgermeisters — Landrats — Regionspräsidenten¹⁾

am

in der/im²⁾

Sie haben eine Stimme



Nur eine Bewerberin oder einen Bewerber ankreuzen,
sonst ist Ihre Stimme ungültig!

1³⁾	Kaufmann, Wilhelm Geburtsjahr: 1946 Jurist Dassel Hauptstraße 2 A-Partei	AP	<input type="radio"/>
2³⁾	Dr. Thieke, Edwina Geburtsjahr: 1955 Architektin Cuxhaven Bahnhofstraße 45 B-Partei	BP	<input type="radio"/>
3³⁾	Kräher, Fritz Geburtsjahr: 1951 Kaufmann Kassel Siebenstraße 8 Einzelwahlvorschlag Kräher		<input type="radio"/>
4³⁾	Walterstein, Inge Geburtsjahr: 1970 Betriebsleiterin Dortmund Wertwall 4 Wählervereinigung Bürgerwille im Landkreis/in der Gemeinde	Bürger	<input type="radio"/>
usw.			<input type="radio"/>

¹⁾ Auf Wahlart abstimmen.

²⁾ Wahlgebiet einsetzen.

³⁾ Die Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber richtet sich nach § 45 e Abs. 1 NKWG.

Stimmzettel

für die Wahl/Stichwahl¹⁾

der Samtgemeinde-/(Ober-)Bürgermeisterin — Landrätin — Regionspräsidentin¹⁾ oder
des Samtgemeinde-/(Ober-)Bürgermeisters — Landrats — Regionspräsidenten¹⁾

am

in der/im²⁾

Sie haben eine Stimme

Nur eine Bewerberin oder einen Bewerber ankreuzen,
sonst ist Ihre Stimme ungültig!

³⁾

Wellnitz, Gerda
Geburtsjahr: 1946
Steuerberaterin
Frankfurt/Oder
Eilenstieg 26

A-Partei **AP**

³⁾

Koch, Fred
Geburtsjahr: 1955
Beamter
Stade
Am Südufer 8

C-Partei **CP**

¹⁾ Auf Wahlart abstimmen.

²⁾ Wahlgebiet einsetzen.

³⁾ Die Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber richtet sich nach § 45 e Abs. 1 NKWG.

Stimmzettel

für die Wahl/Stichwahl¹⁾

der Samtgemeinde-/(Ober-)Bürgermeisterin — Landrätin — Regionspräsidentin¹⁾ oder
des Samtgemeinde-/(Ober-)Bürgermeisters — Landrats — Regionspräsidenten¹⁾

am

in der/im²⁾

Sie haben eine „Ja-Stimme“ o d e r eine „Nein-Stimme“

Nur das Feld für die „Ja-Stimme“ oder die „Nein-Stimme“ ankreuzen,
sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

Meierhoff, Werner

Geburtsjahr: 1964

Betriebswirt

Weststadt

Bahnhofstraße 48

A-Partei AP



Ja



Nein

¹⁾ Auf Wahlart abstimmen.

²⁾ Wahlgebiet einsetzen.

Anlage 23
(zu § 58 Abs. 1 Satz 2)

Gemeinde/Samtgemeinde/Gemeindefreier Bezirk)
 Landkreis/Region Hannover)
 Wahlbereich) / Ortschaft))
 Wahlbezirk
 Briefwahlvorstand))
 wahl²⁾ am 20

Zählliste

für die gültigen Stimmen und ungültigen Stimmzettel der

Ungültige Stimmzettel											Gültige Stimmen für										
Gesamtliste oder Bewerberin/Bewerber:											Gesamtliste oder Bewerberin/Bewerber:										
Partei:											Partei:										
Wählergruppe:											Wählergruppe:										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30		21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40		31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	50	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60		51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70		61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80		71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90		81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	100	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	100
usw. ³⁾											usw. ³⁾										
Zusammen:											Zusammen:										

Zusammen: Stimmen Zusammen: Stimmen

Die Zählliste wird der Wahlniederschrift als Anlage beigelegt.
 Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher
 (Ort und Datum)
 Die Listenführerin/Der Listenführer
 (Handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.
²⁾ Auf Art der Wahl abstimmen.
³⁾ Es empfiehlt sich fortlaufende Zahlenfolge bis 500.

Gemeinde/Samtgemeinde¹⁾

Muster für Einzelergebnisse

Schnellmeldung²⁾

über das Ergebnis derwahl³⁾ am 20

Die Meldung erstattet **sofort** nach Ermittlung des Wahlergebnisses auf dem **schnellsten** Weg (Fernsprecher, Telefax, Botin/Bote)

Gemeindewahlleitung einer Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, an die Kreiswahlleitung oder Regionswahlleitung (nur Ergebnis der Kreiswahl oder der Regionswahl in der Gemeinde)

Gemeindewahlleitung einer Gemeinde, die Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, an die Samtgemeindewahlleitung (nur die Ergebnisse der Samtgemeindewahl und der Kreiswahl)

Samtgemeindewahlleitung an die Kreiswahlleitung (nur das Ergebnis der Kreiswahl)

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben⁴⁾

- A 1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
- A 2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)... ..
- A 1 + A 2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte⁵⁾⁶⁾
- B Wählerinnen/Wähler insgesamt⁷⁾
- B 1 darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein
- C 1 Ungültige Stimmzettel⁷⁾
- C 2 Gültige Stimmzettel⁷⁾
- D Gültige Stimmen⁸⁾

Von den gültigen Stimmen D entfallen auf⁸⁾

1.⁹⁾
 (Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag)

1.1 Stimmen für die Gesamtliste.....

1.2 Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber

Namen laut Stimmzettel	Stimmenzahl
.....
.....
.....

1.3 Stimmen für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber.....

1.4 Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt (1.1 + 1.3)..... D 1 ⁸⁾

2.⁹⁾
 (Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag)

2.1 Stimmen für die Gesamtliste.....

2.2 Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber

Namen laut Stimmzettel	Stimmenzahl
.....
.....
.....

2.3 Stimmen für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber.....

2.4 Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt (2.1 + 2.3)..... D 2 ⁸⁾

3.⁹⁾
 (Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag)

3.1 Stimmen für die Gesamtliste.....

3.2 Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber

Namen laut Stimmzettel	Stimmenzahl
.....
.....
.....

3.3 Stimmen für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber.....

3.4 Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt (3.1 + 3.3)..... D 3 ⁸⁾

usw. laut Stimmzettel

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter¹⁾

.....
 (Handschriftliche Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt worden sind.

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

.....
 (Handschriftliche Unterschrift
 der/des Meldenden)

.....

.....
 (Handschriftliche Unterschrift
 der/des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses **sofort** weiterzugeben.

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

²⁾ Bei verbundenen Wahlen für jede Wahlart gesondert erstellen.

³⁾ Auf Art der Wahl abstellen.

⁴⁾ Nach Nr. 4 der Wahl Niederschrift (Anlage 26), bei gesonderter Feststellung des Briefwahlergebnisses nach Nr. 4 der Wahl Niederschrift (Anlage 28); vergleiche auch Zusammenstellungen nach den Anlagen 29, 32 und 33.

⁵⁾ Vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen.

⁶⁾ Bei Schnellmeldung der Gemeindevahlleitung sind alle Wahlberechtigten zu erfassen ($A 1 + A 2 + A 3 = \boxed{A}$); vergleiche auch Zusammenstellungen nach den Anlagen 29, 32 und 33.

⁷⁾ Die Summe der ungültigen **und** der gültigen Stimmzettel muss die Zahl der Wählerinnen/Wähler ergeben ($C 1 + C 2 = \boxed{B}$).

⁸⁾ Die Summe der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen muss mit der Zahl der gültigen Stimmen übereinstimmen ($D 1 + D 2 + D 3 \text{ usw.} = \boxed{D}$).

⁹⁾ Beim Einzelwahlvorschlag wird die Stimmenzahl bei Nr. 1.4 D 1, 2.4 D 2, 3.4 D 3 usw. eingetragen.

Gemeinde/Samtgemeinde¹⁾
 Kreisfreie Stadt¹⁾
 Landkreis/Region Hannover¹⁾

**Muster für
Gesamtergebnisse**

Schnellmeldung²⁾

über das Gesamtergebnis derwahl³⁾ am 20.....

Die Meldung erstattet **sofort** nach Ermittlung des Wahlergebnisses auf dem **schnellsten** Weg (Fernsprecher, Telefax, Botin/Bote)

1. für das Gesamtergebnis der **G e m e i n d e w a h l** :
 Gemeindegewahlleitung der Gemeinde, die Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, an Samtgemeindegewahlleitung,⁴⁾
 Samtgemeindegewahlleitung an Kreiswahlleitung,
 Gemeindegewahlleitung der kreis- oder regionsangehörigen Gemeinde an Kreis- oder Regionwahlleitung,
 Gemeindegewahlleitung der kreisfreien Stadt an Landeswahlleiterin/Landeswahlleiter,
 Kreis- oder Regionwahlleitung an Landeswahlleiterin/Landeswahlleiter (für die Gesamtheit der zum Landkreis/zur Region Hannover gehörenden Gemeinden);
2. für das Gesamtergebnis der **K r e i s - o d e r R e g i o n s w a h l** :
 Kreis- oder Regionwahlleitung an Landeswahlleiterin/Landeswahlleiter.

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben⁵⁾

A	Wahlberechtigte ⁶⁾	
B	Wählerinnen/Wähler ⁷⁾	
C 1	Ungültige Stimmzettel ⁷⁾	
C 2	Gültige Stimmzettel ⁷⁾	
D	Gültige Stimmen.....	
E	Zahl der Sitze.....	

Voraussichtliche Stimmen- und Sitzverteilung:

Lfd. Nr.	Parteien/Gesamtheit der Wählergruppen/Gesamtheit der Einzelwahlvorschläge ⁸⁾	Stimmzahl ⁸⁾	Sitzzahl ⁸⁾
1			
2			
3			
usw.			
Zusammen		D ⁹⁾	E ⁹⁾

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter¹⁾

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt worden sind.

Durchgegeben:

Uhrzeit

Aufgenommen:

.....
(Handschriftliche Unterschrift
der/des Meldenden)

.....
(Handschriftliche Unterschrift
der/des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses **sofort** weiterzugeben.

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

²⁾ Bei verbundenen Wahlen für jede Wahlart gesondert erstellen.

³⁾ Auf Art der Wahl abstellen.

⁴⁾ Gilt für das Gesamtergebnis der Samtgemeindegewahl entsprechend.

⁵⁾ Abgestimmt nach Nr. 4 der Wahl Niederschrift (Anlage 26), bei gesonderter Feststellung des Briefwahlergebnisses nach Nr. 4 der Wahl Niederschrift (Anlage 28); vergleiche auch Zusammenstellungen nach den Anlagen 29, 32 und 33.

⁶⁾ Es sind alle Wahlberechtigten zu erfassen (A 1 + A 2 + A 3 = A); vergleiche auch Zusammenstellungen nach den Anlagen 29, 32 und 33.

⁷⁾ Die Summe der ungültigen **und** der gültigen Stimmzettel muss die Zahl der Wählerinnen/Wähler ergeben (C 1 + C 2 = B).

⁸⁾ Die Stimmzahlen und die Sitzzahlen sind anzugeben für jede Partei, die Gesamtheit der Wählergruppen und Gesamtheit der Einzelwahlvorschläge.

⁹⁾ Die Summe der auf die Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge entfallenen Stimmen muss mit der Zahl der gültigen Stimmen D übereinstimmen; Entsprechendes gilt für die Zahl der Sitze E.

Gemeinde/Gemeindefreier Bezirk¹⁾.....
 Samtgemeinde¹⁾.....
 Landkreis/Region Hannover¹⁾.....

Wahlbezirk
 ²⁾ Allgemeiner Wahlbezirk
 ²⁾ Sonderwahlbezirk
 ²⁾ Wahlbezirk mit einbezogenem Briefwahlergebnis

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von **allen** anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk

für die wahl³⁾ am 20

1. Wahlvorstand

Zu der wahl³⁾ waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

Familienname	Vorname	Funktion
1.	als Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher
2.	als stellvertretende Wahlvorsteherin/ stellvertretender Wahlvorsteher
3.	als Schriftführerin/Schriftführer
4.	als stellvertretende Schriftführerin/ stellvertretender Schriftführer
5.	als Wahlvorstandsmitglied
6.	als Wahlvorstandsmitglied
7.	als Wahlvorstandsmitglied
8.	als Wahlvorstandsmitglied
9.	als Wahlvorstandsmitglied

Anstelle nicht erschienener — ausgefallener —¹⁾ Wahlvorstandsmitglieder ernannte und verpflichtete die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher folgende anwesende — herbeigerufene —¹⁾ Wahlberechtigte zu Wahlvorstandsmitgliedern:

Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.
2.
3.

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familienname	Vorname	Aufgabe
1.
2.
3.

2. Wahlhandlung

- 2.1 Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie/er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtete. Sie/Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Je ein Abdruck des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung lag im Wahlraum vor.

- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen/versiegelt¹⁾; die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung¹⁾.

- 2.3 Damit die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, war/en im Wahlraum

²⁾..... Wahlzelle/n aufgestellt,

²⁾..... Sichtschutzvorrichtung/en mit Tisch/en aufgestellt,

²⁾..... Nebenraum/Nebenräume hergerichtet, der/die nur vom Wahlraum aus betretbar war/en.

Vom Tisch des Wahlvorstands konnte/n die/der Wahlzelle(n)/Sichtschutzvorrichtung(en)/Eingang zu dem/den Nebenraum/Nebenräumen¹⁾ überblickt werden.

- 2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr begonnen.

- 2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine (§ 27 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung — NKWO —), indem sie/er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in die Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeinde; diese Berichtigung wurde von ihr/ihm handschriftlich unterschrieben.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag erteilten Wahlscheine¹⁾.

- 2.6 ²⁾ Besondere Vorfälle während der Wahlhandlungen waren nicht zu verzeichnen.

²⁾ Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (zum Beispiel Zurückweisung von Wählerinnen oder Wählern in den Fällen des § 47 Abs. 5 und 6 NKWO), wurden Niederschriften angefertigt; sie sind als **Anlagen**

Nr. bis beigefügt.

- 2.7 Um 18.00 Uhr gab die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange verwehrt, bis die oder der letzte der anwesenden Wählerinnen und Wähler die Stimmen abgegeben hatte. Sodann wurde der Zutritt zum Wahlraum wieder zugelassen.

Um Uhr Minuten erklärte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

- 3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers — der Stellvertreterin/des Stellvertreters —¹⁾ vorgenommen.

- 3.1.1 Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

- 3.1.2 In das Wahlergebnis wurde das Ergebnis der Briefwahl

²⁾ einbezogen.

²⁾ nicht einbezogen.

Über die Behandlung der Wahlbriefe wurde eine Ergänzung zu dieser Niederschrift angefertigt und ist beigefügt.¹⁾

3.2 Sodann wurden die Stimmzettel und die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis — und im Fall der einbezogenen Briefwahl die eingenommenen Wahlscheine — gezählt.

3.2.1 Die Zählung der Stimmzettel ergab Stimmzettel.
(= Wählerinnen/Wähler) An entsprechender Stelle in Nr. 4 dieser Wahl-niederschrift eintragen.

3.2.2 Die Zählung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis ergab Vermerke.
— Im Fall der einbezogenen Briefwahl —
Die Zählung der eingenommenen Wahlscheine ergab Wahlscheine.
(= Wählerinnen/Wähler) An entsprechender Stelle in Nr. 4 dieser Wahl-niederschrift eintragen.

Summe der Stimmabgabevermerke und eingenommenen Wahlscheine (Summe 3.2.2) Wählerinnen/Wähler insgesamt

3.2.3 Nach den Zählergebnissen der Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 wurde festgestellt:

²⁾ Das Ergebnis der Nr. 3.2.2 stimmte mit dem Ergebnis der Nr. 3.2.1 überein.

²⁾ Das Ergebnis der Nr. 3.2.2 war um größer — kleiner —¹⁾ als das Ergebnis der Nr. 3.2.1.

Die Abweichung erklärt sich wie folgt:

.....
.....
.....

²⁾ Eine wiederholte Zählung hat stattgefunden.

3.3 Die Schriftführerin/Der Schriftführer übertrug aus der — berechtigten —¹⁾ Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Nr. 4 dieser Wahl-niederschrift bei den Kennbuchstaben und sowie .

3.4 Nunmehr wurden die abgegebenen **Stimmen gezählt**. Es wurde dabei wie folgt verfahren:

3.4.1 Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher oder ein von ihr/ihm bestimmtes Wahlvorstandsmitglied las aus jedem Stimmzettel vor, für welche Gesamtliste oder welche Bewerberinnen/Bewerber die Stimmen abgegeben worden sind. Ausgesondert und bei diesem Zählvorgang **nicht berücksichtigt wurden**

a) ungültige und hinsichtlich der Gültigkeit zweifelhafte **Stimmzettel** (§ 57 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 bis 6 NKWO),

b) **Stimmzettel**, auf denen eine einzelne Kennzeichnung zweifelhaft erschien (§ 57 Abs. 2 NKWO).

3.4.2 Die Wahlvorstandsmitglieder sammelten jeweils getrennt die ausgezählten sowie die ausgesonderten Stimmzettel und behielten sie bis zum Abschluss der Zählung unter ihrer Aufsicht. Das Vorlesen der Stimmen und das Aussondern der Stimmzettel wurde durch ein von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmtes Wahlvorstandsmitglied kontrolliert.

3.4.3 Anschließend beschloss der Wahlvorstand über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel und die Gültigkeit der auf ihnen enthaltenen Stimmabgabevermerke. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung jeweils mündlich laut bekannt. Sie/Er vermerkte auf der Rückseite des Stimmzettels, ob er für gültig oder ungültig erklärt wurde. Wurde er für gültig erklärt, so vermerkte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher, für welche Gesamtliste oder welche Bewerberinnen/Bewerber die Stimmen gezählt wurden.

3.4.4 Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher versah die Stimmzettel, über die besonders beschlossen wurde, mit fortlaufenden Nummern. Diese Stimmzettel sind als **Anlagen**

Nr. bis dieser Niederschrift beigelegt.

3.4.5 Bei der Zählung der Stimmen wurde eine Zählliste von einem dafür bestimmten Wahlvorstandsmitglied geführt. Es verzeichnete darin die aufgerufenen gültigen Stimmen und ungültigen Stimmzettel. Die Wahlleitung hatte die Führung von Gegenzähllisten

²⁾ angeordnet.

²⁾ nicht angeordnet.

Die Zählliste/n wurde/n von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher **und** von der Listenführerin/dem Listenführer unterschrieben. Sie ist/sind dieser Wahlniederschrift als **Anlage/n**

Nr. bis beigefügt.

3.5 Das in Nr. 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher mündlich laut bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben⁴⁾

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) ⁵⁾
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) ⁵⁾
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte (Wahrschein) ⁵⁾
B	Wählerinnen/Wähler insgesamt (vergleiche Nr. 3.2.1)
B 1	darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahrschein
(nur Wahlbezirke mit einbezogenem Briefwahlergebnis; vergleiche Nr. 2.1 der Ergänzung zur Wahlniederschrift)	
C 1	Ungültige Stimmzettel ⁶⁾⁷⁾
C 2	Gültige Stimmzettel ⁶⁾
D	Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen D entfallen auf

1.
(Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag)

1.1 Stimmen für die Gesamtliste.....

1.2 Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber

Namen laut Stimmzettel	Stimmenzahl
.....
.....
.....

1.3 Stimmen für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber.....

1.4 Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt (1.1 + 1.3)..... D 1

2.
(Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag)

2.1 Stimmen für die Gesamtliste.....

2.2 Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber

Namen laut Stimmzettel	Stimmzahl
.....
.....
.....

2.3 Stimmen für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber.....

2.4 Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt (2.1 + 2.3)..... D 2

usw. laut Stimmzettel⁸⁾

Zusammenfassung der gültigen Stimmen nach Wahlvorschlägen

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag (Partei/Wählergruppe/Einzelwahlvorschlag)	Stimmzahl (D 1, D 2 usw.)
1		
2		
3		
usw.		
Zusammen		D

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

.....

5.2 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstands
(Vor- und Familienname/n)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung⁹⁾ der Stimmen, weil

.....

.....

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vergleiche Nr. 3.4) wiederholt. Das in Nr. 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

²⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

²⁾ berichtigt¹⁰⁾

und von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher mündlich laut bekannt gegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Nr. 4 dieser Wahlniederschrift wurde auf schnellstem Weg telefonisch — per Fax — durch Botin/Boten¹¹⁾ an die Gemeindegewahlleitung übermittelt.

Achtung: Das Wahlergebnis darf vor Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift (vergleiche Nr. 5.6) außer der Gemeindegewahlleitung anderen öffentlichen Stellen nicht mitgeteilt werden.

5.4 Während der Wahlhandlung und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter anwesend.

5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Die Verhandlung wurde durch die Wahlvorsteherin/den Wahlvorsteher um Uhr geschlossen.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt.

....., den 20
(Ort und Datum)

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher

Die übrigen Wahlvorstandsmitglieder

.....

1.

Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter

2.

.....

3.

Die Schriftführerin/Der Schriftführer

4.

.....

5.

Die stellvertretende Schriftführerin/
Der stellvertretende Schriftführer

.....

5.7 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstands
(Vor- und Familienname/n)

verweigerte/n die Unterschrift unter dieser Wahlniederschrift, weil

.....

.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine¹²⁾, die nicht dieser Niederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

- a) ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln (bei verbundenen Wahlen: getrennt nach den einzelnen Wahlen),
- b) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete mit den gültigen Stimmzetteln wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Bezeichnung des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Der Gemeinde oder ihrer/ihrer Beauftragten
wurden am 20....., Uhr, übergeben: (Name)

- a) diese Niederschrift (gegebenenfalls einschließlich der Ergänzung nach Nr. 3.1.2) mit allen Anlagen,
- b) die Pakete wie in Nr. 5.8 beschrieben,
- c) alle einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen,
- d) das Wählerverzeichnis,
- e) die Wahlurne — mit Schloss und Schlüssel¹⁾ — sowie
- f) alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

Von der Gemeinde oder ihrer/ihrer Beauftragten wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am 20....., Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Handschriftliche Unterschrift
der/des Beauftragten der Gemeinde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

²⁾ Zutreffendes ankreuzen .

³⁾ Art der Wahl eintragen; bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine gesonderte Wahl Niederschrift zu fertigen.

⁴⁾ Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.

⁵⁾ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben und sowie sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vergleiche auch Nr. 2.5).

⁶⁾ Die Summe der ungültigen und gültigen Stimmzettel muss mit der Zahl der Wählerinnen/Wähler übereinstimmen (=).

⁷⁾ Bei einer Einbeziehung des Briefwahlergebnisses sind die ungültigen Stimmzettel gemäß Nr. 5 der Ergänzung der Wahl Niederschrift (Anlage 27) zu berücksichtigen.

⁸⁾ Diese Angaben können in einer gesonderten Anlage zu dieser Wahl Niederschrift enthalten sein (zum Beispiel in einem vorbereiteten Verzeichnis der Wahlvorschläge und Bewerberinnen/Bewerber). Diese Anlage ist von den Wahlvorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

⁹⁾ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist die gesamte Nr. 5.2 zu streichen.

¹⁰⁾ Die berechtigten Zahlen sind in Nr. 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

¹¹⁾ Gegebenenfalls anderen Übermittlungsweg angeben.

¹²⁾ Nur Wahlbezirke mit einbezogenem Briefwahlergebnis.

Gemeinde¹⁾.....
 Samtgemeinde¹⁾.....
 Landkreis/Region Hannover¹⁾.....

Wahlbezirk

- ²⁾ Allgemeiner Wahlbezirk
 ²⁾ Sonderwahlbezirk
 ²⁾ Wahlbezirk mit einbezogenem Briefwahlergebnis

Diese Wahl Niederschrift ist auf der letzten Seite von **allen** anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

Wahl Niederschrift
über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses
der Samtgemeinde-/(Ober-)Bürgermeisterwahl/Landratswahl/Regionspräsidentenwahl¹⁾ im Wahlbezirk
am..... 20.....

1. Wahlvorstand

Zu der Samtgemeinde-/(Ober-)Bürgermeisterwahl/Landratswahl/Regionspräsidentenwahl¹⁾ waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

Familienname	Vorname	Funktion
1.	als Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher
2.	als stellvertretende Wahlvorsteherin/ stellvertretender Wahlvorsteher
3.	als Schriftführerin/Schriftführer
4.	als stellvertretende Schriftführerin/ stellvertretender Schriftführer
5.	als Wahlvorstandsmitglied
6.	als Wahlvorstandsmitglied
7.	als Wahlvorstandsmitglied
8.	als Wahlvorstandsmitglied
9.	als Wahlvorstandsmitglied

Anstelle nicht erschienenener — ausgefallener —¹⁾ Wahlvorstandsmitglieder ernannte und verpflichtete die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher folgende anwesende — herbeigerufene —¹⁾ Wahlberechtigte zu Wahlvorstandsmitgliedern:

Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.
2.
3.

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familienname	Vorname	Aufgabe
1.
2.
3.

2. Wahlhandlung

2.1 Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie/er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtete. Sie/Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Je ein Abdruck des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung lag im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen/versiegelt¹⁾; die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung¹⁾.

2.3 Damit die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, war/en im Wahlraum

²⁾ Wahlzelle/n aufgestellt,

²⁾ Sichtschutzvorrichtung/en mit Tisch/en aufgestellt,

²⁾ Nebenraum/Nebenräume hergerichtet, der/die nur vom Wahlraum aus betretbar war/en.

Vom Tisch des Wahlvorstands konnte/n die/der Wahlzelle(n)/Sichtschutzvorrichtung(en)/Eingang zu dem/den Nebenraum/Nebenräumen¹⁾ überblickt werden.

2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr begonnen.

2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine (§ 27 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung – NKWO –), indem sie/er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in die Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeinde; diese Berichtigung wurde von ihr/ihm handschriftlich unterschrieben.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag erteilten Wahlscheine¹⁾.

2.6 ²⁾ Besondere Vorfälle während der Wahlhandlungen waren nicht zu verzeichnen.

²⁾ Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (zum Beispiel Zurückweisung von Wählerinnen oder Wählern in den Fällen des § 47 Abs. 5 und 6 NKWO), wurden Niederschriften angefertigt; sie sind als **Anlagen**

Nr. bis beigefügt.

2.7 Um 18.00 Uhr gab die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange verwehrt, bis die oder der letzte der anwesenden Wählerinnen und Wähler die Stimmen abgegeben hatte. Sodann wurde der Zutritt zum Wahlraum wieder zugelassen.

Um Uhr Minuten erklärte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

2. Wahlhandlung

2.1 Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie/er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtete. Sie/Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Je ein Abdruck des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung lag im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen/versiegelt¹⁾; die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung¹⁾.

2.3 Damit die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, war/en im Wahlraum

²⁾ Wahlzelle/n aufgestellt,

²⁾ Sichtschutzvorrichtung/en mit Tisch/en aufgestellt,

²⁾ Nebenraum/Nebenräume hergerichtet, der/die nur vom Wahlraum aus betretbar war/en.

Vom Tisch des Wahlvorstands konnte/n die/der Wahlzelle(n)/Sichtschutzvorrichtung(en)/Eingang zu dem/den Nebenraum/Nebenräumen¹⁾ überblickt werden.

2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr begonnen.

2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine (§ 27 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung – NKWO –), indem sie/er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in die Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug; war außerdem die Ausgabe von Briefwahlunterlagen vermerkt, so wurde zusätzlich der Buchstabe „B“ vermerkt. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeinde; diese Berichtigung wurde von ihr/ihm handschriftlich unterschrieben.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag erteilten Wahlscheine¹⁾.

Der Wahlvorstand wurde über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht unterrichtet¹⁾.

Der Wahlvorstand wurde vom.....unterrichtet, dass die Ungültigkeit des/der folgenden Wahlscheine/s festgestellt worden ist:¹⁾

.....
(Vor- und Familienname der Wahlscheininhaberin/des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nr. oder Wahlbezirk)

2.6 ²⁾ Besondere Vorfälle während der Wahlhandlungen waren nicht zu verzeichnen.

²⁾ Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (zum Beispiel Zurückweisung von Wählerinnen oder Wählern in den Fällen des § 47 Abs. 5 und 6 NKWO), wurden Niederschriften angefertigt; sie sind als **Anlagen**

Nr. bis beigefügt.

²⁾ Der Wahlvorstand beschloss nach § 50 Abs. 1 NKWO über Wahlscheine. Sie sind als **Anlagen**
(Anzahl)

Nr. bis dieser Niederschrift beigefügt.

2.7 Um 18.00 Uhr gab die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange verwehrt, bis die oder der letzte der anwesenden Wählerinnen und Wähler die Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde der Zutritt zum Wahlraum wieder zugelassen.

Um Uhr Minuten erklärte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahlstisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers — der Stellvertreterin/des Stellvertreters —¹⁾ vorgenommen.

3.1.1 Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.1.2 In das Wahlergebnis wurde das Ergebnis der Briefwahl

²⁾ einbezogen.

²⁾ nicht einbezogen.

Über die Behandlung der Wahlbriefe wurde eine Ergänzung zu dieser Niederschrift angefertigt und ist beigelegt.¹⁾

3.2 Sodann wurden die Stimmzettel und die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis — und im Fall der einbezogenen Briefwahl und/oder der einzelnen Direktwahl oder Stichwahl die eingenommenen Wahlscheine — gezählt.

3.2.1 Die Zählung der Stimmzettel ergab Stimmzettel.
(= Wählerinnen/Wähler)

An entsprechender Stelle in Nr. 4 dieser Wahlniederschrift eintragen.

3.2.2 Die Zählungen der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis ergab Vermerke.

— Im Fall der einbezogenen Briefwahl und/oder der einzelnen Direktwahl oder Stichwahl — Die Zählung der eingenommenen Wahlscheine ergab

..... Wahlscheine.
(= Wählerinnen/Wähler)

An entsprechender Stelle in Nr. 4 dieser Wahlniederschrift eintragen.

Summe der Stimmabgabevermerke und eingenommenen Wahlscheine (Summe 3.2.2) Wählerinnen/Wähler insgesamt

3.2.3 Nach den Zählergebnissen der Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 wurde festgestellt:

²⁾ Das Ergebnis der Nr. 3.2.2 stimmte mit dem Ergebnis der Nr. 3.2.1 überein.

²⁾ Das Ergebnis der Nr. 3.2.2 war um größer — kleiner —¹⁾ als das Ergebnis der Nr. 3.2.1.

Die Abweichung erklärt sich wie folgt:

.....
.....
.....

²⁾ Eine wiederholte Zählung hat stattgefunden.

3.3 Die Schriftführerin/Der Schriftführer übertrug aus der — berechtigten —¹⁾ Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Nr. 4 dieser Wahlniederschrift bei den Kennbuchstaben und sowie .

3.4 Nunmehr wurden die abgegebenen **Stimmen gezählt**. Es wurde dabei wie folgt verfahren:

3.4.1 Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher oder ein von ihr/ihm bestimmtes Wahlvorstandsmitglied las aus jedem Stimmzettel vor, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Ausgesondert und bei diesem Zählvorgang **nicht berücksichtigt wurden**

ungültige und hinsichtlich der Gültigkeit zweifelhafte **Stimmzettel** (§ 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bis 6 NKWO).

3.4.2 Die Wahlvorstandsmitglieder sammelten jeweils getrennt die ausgezählten sowie die ausgesonderten Stimmzettel und behielten sie bis zum Abschluss der Zählung unter ihrer Aufsicht. Das Vorlesen der Stimmen und das Aussondern der Stimmzettel wurden durch ein von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmtes Wahlvorstandsmitglied kontrolliert.

3.4.3 Anschließend beschloss der Wahlvorstand über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung jeweils mündlich laut bekannt. Sie/Er vermerkte auf der Rückseite des Stimmzettels, ob er für gültig oder ungültig erklärt wurde. Wurde er für gültig erklärt, so vermerkte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber die Stimme gezählt wurde.

3.4.4 Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher versah die Stimmzettel, über die besonders beschlossen wurde, mit fortlaufenden Nummern. Diese Stimmzettel sind als **Anlagen**

Nr. bis dieser Niederschrift beigelegt.

3.5 Das in Nr. 4 dieser Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher mündlich laut bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben⁴⁾

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein ⁵⁾)
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein ⁵⁾) (bei der einzelnen Direktwahl oder Stichwahl auch mit Sperrvermerk „WB“)
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁵⁾
B	Wählerinnen/Wähler insgesamt (vergleiche Nr. 3.2.1)
B 1	darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahrschein (nur Wahlbezirke mit einbezogenem Briefwahlergebnis; vergleiche Nr. 2.1 der Ergänzung zur Wahl Niederschrift und/oder bei der einzelnen Direktwahl oder Stichwahl)
C	Ungültige Stimmzettel ⁶⁾⁷⁾
D	Gültige Stimmzettel/Stimmen ⁶⁾
E 1	Gültige Ja-Stimmen ⁸⁾
E 2	Gültige Nein-Stimmen ⁸⁾

Von den gültigen Stimmen D entfallen auf:

a) Bei mehreren Bewerbern:¹⁾

Lfd. Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Name der Bewerberin/ des Bewerbers	Stimmzahl
1			
2			
3			
usw.			

Zusammen D

b) Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen (erste Wahl) oder hat nur eine Person an der Wahl teilgenommen (Stichwahl):¹⁾⁸⁾

Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Name der Bewerberin/ des Bewerbers	Ja-Stimmen (E 1)	Nein-Stimmen (E 2)
Zusammen (D):		E 1 + E 2	

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....
.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....

5.2 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstands
(Vor- und Familienname/n)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung⁹⁾ der Stimmen, weil

.....
.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vergleiche Nr. 3.4) wiederholt. Das in Nr. 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

²⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

²⁾ berichtigt¹⁰⁾

und von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher mündlich laut bekannt gegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Nr. 4 dieser Wahlniederschrift wurde auf schnellstem Weg telefonisch — per Fax — durch Botin/Boten¹¹⁾ an die Gemeindewahlleitung übermittelt.

Achtung: Das Wahlergebnis darf vor Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift (vergleiche Nr. 5.6) außer der Gemeindewahlleitung anderen öffentlichen Stellen nicht mitgeteilt werden.

5.4 Während der Wahlhandlung und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter anwesend.

5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Die Verhandlung wurde durch die Wahlvorsteherin/den Wahlvorsteher um Uhr geschlossen.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt.

....., den 20
(Ort und Datum)

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher

Die übrigen Wahlvorstandsmitglieder

..... 1.

Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter

2.

..... 3.

Die Schriftführerin/Der Schriftführer

4.

..... 5.

Die stellvertretende Schriftführerin/
Der stellvertretende Schriftführer

.....

5.7 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstands
(Vor- und Familienname/n)

verweigerte/n die Unterschrift unter dieser Wahlniederschrift, weil

.....
.....
(Angabe der Gründe)

- 5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine¹²⁾, die nicht dieser Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:
- ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln (bei verbundenen Wahlen: getrennt nach den einzelnen Wahlen),
 - ein Paket mit den eingenommenen oder einbehaltenen Wahlscheinen (gegebenenfalls der Niederschrift über die Kreiswahl beifügen),¹²⁾
 - ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete mit den gültigen Stimmzetteln wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Bezeichnung des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Der Gemeinde oder ihrer/ihrer Beauftragten
wurden am 20, Uhr, übergeben: (Name)

- diese Niederschrift (gegebenenfalls einschließlich der Ergänzung nach Nr. 3.1.2) mit allen Anlagen,
- die Pakete wie in Nr. 5.8 beschrieben,
- alle einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne — mit Schloss und Schlüssel¹⁾ — sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher¹⁾

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

Von der Gemeinde oder ihrer/ihrer Beauftragten wurde die Wahl-niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am 20, Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Handschriftliche Unterschrift
der/des Beauftragten der Gemeinde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl-niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

²⁾ Zutreffendes ankreuzen .

³⁾ Bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine gesonderte Wahl-niederschrift zu fertigen.

⁴⁾ Wahl-niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abzustimmen. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl-niederschrift bezeichnet sind.

⁵⁾ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben und sowie sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vergleiche auch Nr. 2.5).

⁶⁾ Die Summe der ungültigen und gültigen Stimmzettel muss mit der Zahl der Wählerinnen/Wähler übereinstimmen (=).

⁷⁾ Bei einer Einbeziehung des Briefwahlergebnisses sind die ungültigen Stimmzettel gemäß Nr. 5 der Ergänzung der Wahl-niederschrift (Anlage 27) zu berücksichtigen.

⁸⁾ Gilt nur, wenn nur ein Wahlvorschlag zugelassen ist (erste Wahl) oder nur eine Person an der Wahl teilgenommen hat (Stichwahl). Die Summe der gültigen Ja- und Neinstimmen muss mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel/Stimmen übereinstimmen (=).

⁹⁾ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist die gesamte Nr. 5.2 zu streichen.

¹⁰⁾ Die berechtigten Zahlen sind in Nr. 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

¹¹⁾ Gegebenenfalls anderen Übermittlungsweg angeben.

¹²⁾ Nur im Wahlbezirk mit einbezogenem Briefwahlergebnis und/oder bei einer einzelnen Direktwahl oder der Stichwahl.

Gemeinde/Gemeindefreier Bezirk¹⁾
Samtgemeinde¹⁾
Landkreis/Region Hannover¹⁾

Wahlbezirk

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von **allen** anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

Ergänzung zur Wahlniederschrift²⁾
über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk
für die wahl³⁾ am20

(Einbeziehung des Briefwahlergebnisses)

1. In das Wahlergebnis des obigen Wahlbezirks wurde gemäß Anordnung der Gemeindegewahlleitung das Ergebnis der Briefwahl einbezogen. Der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks stellte fest, dass die Gemeindegewahlleitung Wahlbriefe
(Anzahl)
 - ⁴⁾ und kein Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine und keine Nachträge zu diesem Verzeichnis übergeben hat.
 - ⁴⁾ und das Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine — sowie Nachtrag/Nachträge¹⁾ zu diesem Verzeichnis übergeben hat. (Anzahl)

Die in dem Verzeichnis aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (vergleiche Nr. 2.4 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift).

2. Die Wahlbriefe wurden — nach Ablauf der Wahlzeit — ⁵⁾ vor dem Öffnen der Wahlurne wie folgt behandelt:
 - 2.1 Ein von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmtes Wahlvorstandsmitglied öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge und übergab beide der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, öffnete die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den Stimmzettelumschlag, entnahm den/die Stimmzettel und legte ihn/sie uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne. Ein Wahlvorstandsmitglied sammelte die Wahlscheine ein.

Die Zählung der eingesammelten Wahlscheine ergab Wahlscheine

An entsprechender Stelle in Nr. 4 der Wahlniederschrift eintragen.

(= Wählerinnen/Wähler B 1).

- 2.2 Enthielt bei verbundenen Wahlen der Stimmzettelumschlag den Stimmzettel einer Wahl, für die der Wahlschein nicht galt, so behandelte der Wahlvorstand den Wahlbrief nach den Nrn. 4.1 und 4.2 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift. Enthielt ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel derselben Wahl, so wurde er nach Nr. 4.3 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift behandelt.
- 2.3 Die Gemeindegewahlleitung überbrachte um Uhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltag
(Anzahl) noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. Bei ihnen wurde gemäß Nrn. 2.1 und 2.2 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift verfahren.

2.4 Es wurden insgesamt Wahlbriefe beanstandet.
(Anzahl)

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen:

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat; bei verbundenen Wahlen gilt das nur, wenn die Wahlscheine für dieselbe Wahl gelten,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich⁶⁾ oder neben dem Stimmzettel einen fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Summe der zurückgewiesenen Wahlbriefe

2.5 Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert,

- a) mit einem Vermerk über den Ungültigkeitsgrund versehen,
- b) wieder verschlossen,
- c) fortlaufend nummeriert und
- d) ⁴⁾ dieser Ergänzung der Wahlniederschrift

⁴⁾ der Ergänzung der Wahlniederschrift über die Kreiswahl in einem versiegelten Paket als **Anlage** beigelegt.

2.6 Nach besonderer Beschlussfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach den Nrn. 2.1 und 2.2 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift behandelt.
(Anzahl)

3. In Fällen war der Wahlschein Anlass der Beschlussfassung. Diese/r Wahlschein/e ist/sind
(Anzahl)

⁴⁾ dieser Ergänzung der Wahlniederschrift als **Anlage/n** Nr. bis beigelegt.

⁴⁾ bei verbundenen Wahlen als Paket der Ergänzung der Wahlniederschrift über die Kreiswahl beigelegt worden.

4. Es wurden Wahlbriefe wie folgt behandelt:
(Anzahl)

4.1 Der Wahlvorstand stellte fest, dass bei verbundenen Wahlen der Wahlschein in Fällen nicht für alle Wahlen
(Anzahl)

galt. In diesen Fällen wurde anhand der Papierfarben geprüft, ob die im Stimmzettelumschlag befindlichen Stimmzettel dem Inhalt des Wahlscheins entsprachen. Diese Stimmzettel wurden uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne gelegt.

4.2 In Fällen enthielt der Stimmzettelumschlag, der zu einem nicht für alle Wahlen gültigen Wahlschein gehörte,
(Anzahl)

auch einen Stimmzettel für eine Wahl, für die der Wahlschein nicht galt. Diese Stimmzettel wurden ausgesondert und uneingesehen in die dazugehörenden Stimmzettelumschläge gelegt. Die Stimmzettelumschläge wurden mit einem Vermerk über die Aussonderung versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und in das in Nr. 2.5 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift bezeichnete Paket einbezogen.

4.3 Der Wahlvorstand stellte fest, dass in Fällen ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel
(Anzahl)

der wahl⁷⁾ enthielt. Diese Stimmzettel wurden ausgesondert und mit den dazugehörenden Stimmzettelumschlägen wie die nach Nr. 4.2 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift ausgesonderten Stimmzettel behandelt.

5. Die durch Briefwahl abgegebenen Stimmen wurden zusammen mit den übrigen im Wahlbezirk abgegebenen Stimmen ausgezählt. Der Wahlvorstand stellte fest, dass dabei zahlenmäßig folgende ungültige Stimmzettel einzubeziehen waren⁸⁾:

..... ungültige Stimmzettel, weil der Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel derwahl⁷⁾
(Anzahl) enthielt (vergleiche Nr. 4.3 dieser Ergänzung zur Wahl Niederschrift),

..... ungültige Stimmzettel, weil der Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel derwahl⁷⁾
(Anzahl) enthielt.

Summe der ungültigen Stimmzettel

Die Stimmzettelumschläge wurden mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Die ungültigen Stimmzettel wurden in der Zählliste verzeichnet (nur bei der Wahl der Vertretung).

6. Während der Behandlung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, anwesend.

7. Der Wahlvorstand achtete besonders darauf, dass bei der Behandlung der Wahlbriefe das Wahlgeheimnis gewahrt blieb. Die Behandlung der Wahlbriefe entsprechend dieser Ergänzung zur Wahl Niederschrift war öffentlich.

8. Vorstehende Ergänzung zur Wahl Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt.

....., den 20
(Ort und Datum)

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher

Die übrigen Wahlvorstandsmitglieder

.....

1.

Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter

2.

.....

3.

Die Schriftführerin/Der Schriftführer

4.

.....

5.

Die stellvertretende Schriftführerin/
Der stellvertretende Schriftführer

.....

9. Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstands
(Vor- und Familienname/n)

verweigerte/n die Unterschrift unter dieser Wahl Niederschrift, weil

.....

.....
(Angabe der Gründe)

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

²⁾ Bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahlart eine Ergänzung dieser Wahl Niederschrift zu fertigen, wenn das Briefwahlergebnis in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks einbezogen wird.

³⁾ Art der Wahl eintragen; bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine gesonderte Wahl Niederschrift zu fertigen.

⁴⁾ Zutreffendes ankreuzen .

⁵⁾ Im Fall des § 60 Abs. 5 streichen.

⁶⁾ Bei einer Einbeziehung des Briefwahlergebnisses in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks wird das Wahlgeheimnis durch die Beschaffenheit des Stimmzettelumschlags im Regelfall nicht gefährdet.

⁷⁾ Bei verbundenen Wahlen ist die Wahl maßgebend, für die die Ergänzung dieser Wahl Niederschrift angefertigt wird.

⁸⁾ Bei verbundenen Wahlen sind die nachfolgenden Zahlenangaben nur für die Wahl einzutragen, für die diese Ergänzung zur Wahl Niederschrift angefertigt wird.

Gemeinde/Gemeindefreier Bezirk¹⁾.....
 Samtgemeinde¹⁾.....
 Landkreis/Region Hannover¹⁾.....

Briefwahlvorstand Nr.
 im Wahlbereich

Diese Wahl Niederschrift ist auf der letzten Seite von **allen** anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

Wahl Niederschrift
über die gesonderte Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
bei der wahl²⁾ am 20.....
in der/dem³⁾

1. Wahlvorstand

Zu der wahl²⁾ waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

Familienname	Vorname	Funktion
1.	als Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher
2.	als stellvertretende Wahlvorsteherin/ stellvertretender Wahlvorsteher
3.	als Schriftführerin/Schriftführer
4.	als stellvertretende Schriftführerin/ stellvertretender Schriftführer
5.	als Wahlvorstandsmitglied
6.	als Wahlvorstandsmitglied
7.	als Wahlvorstandsmitglied
8.	als Wahlvorstandsmitglied
9.	als Wahlvorstandsmitglied.

Anstelle nicht erschienenen — ausgefallener —¹⁾ Wahlvorstandsmitglieder ernannte und verpflichtete die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher folgende anwesende — herbeigerufene —¹⁾ Wahlberechtigte zu Wahlvorstandsmitgliedern:

Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.
2.
3.

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familienname	Vorname	Aufgabe
1.
2.
3.

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher eröffnete die Verhandlung um Uhr damit, dass sie/er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtete. Sie/Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Je ein Abdruck des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) lag im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen — versiegelt —¹⁾; die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung¹⁾.

2.3 Der Wahlvorstand stellte weiter fest, dass die Gemeindegewahlleitung Wahlbriefe
(Anzahl)

⁴⁾ und kein Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine und keine Nachträge zu diesem Verzeichnis übergeben hat.

⁴⁾ und das Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine — sowie Nachtrag/Nachträge —¹⁾ zu diesem Verzeichnis übergeben hat.
(Anzahl)

Die in dem Verzeichnis aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (vergleiche Nr. 2.7 der Wahl-niederschrift).

2.4 Die Wahlbriefe wurden — nach Ablauf der Wahlzeit —⁵⁾ vor dem Öffnen der Wahlurne wie folgt behandelt:

Ein von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmtes Wahlvorstandsmitglied öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen die Wahlscheine und Stimmzettelumschläge und übergab beide der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, legte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den Stimmzettelumschlag

⁴⁾ ungeöffnet

⁴⁾ geöffnet, aber uneingesehen

in die Wahlurne. Ein Wahlvorstandsmitglied sammelte die Wahlscheine ein.

2.5 Enthielt bei verbundenen Wahlen der Stimmzettelumschlag den Stimmzettel einer Wahl, für die der Wahlschein nicht galt, so behandelte der Wahlvorstand den Wahlbrief nach den Nrn. 2.10 und 2.11 der Wahl-niederschrift. Enthielt ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel derselben Wahl, so wurde er nach Nr. 3.4.3 der Wahl-niederschrift behandelt.

2.6 Die Gemeindegewahlleitung überbrachte um Uhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltag noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. Bei ihnen wurde nach den Nrn. 2.4 und 2.5 dieser Wahl-niederschrift verfahren.

2.7 Es wurden insgesamt Wahlbriefe beanstandet.
(Anzahl)

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen:

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat; bei verbundenen Wahlen gilt das nur, wenn die Wahlscheine für dieselbe Wahl gelten,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder neben dem Stimmzettel einen fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
(Anzahl)

Summe der zurückgewiesenen Wahlbriefe

Diese Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert,

a) mit einem Vermerk über den Ungültigkeitsgrund versehen,

b) wieder verschlossen,

c) fortlaufend nummeriert und

d) ⁴⁾ dieser Wahl-niederschrift

⁴⁾ der Wahl-niederschrift über die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses der Kreiswahl (bei verbundenen Wahlen)

in einem versiegelten Paket als **Anlage** beigelegt.

- 2.8 Nach besonderer Beschlussfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach den Nrn. 2.4 und 2.5 der Wahl Niederschrift behandelt. (Anzahl)
- 2.9 In Fällen war der Wahlschein Anlass der Beschlussfassung. Diese/r Wahlschein/e ist/sind (Anzahl)

- 4) dieser Wahl Niederschrift als **Anlage/n** Nr. bis beigefügt.
- 4) bei verbundenen Wahlen als Paket der Wahl Niederschrift über die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses der Kreiswahl beigefügt worden.

- 2.10 Es wurden Wahlbriefe wie folgt behandelt: (Anzahl)

Der Wahlvorstand stellte fest, dass bei verbundenen Wahlen der Wahlschein in Fällen nicht für alle (Anzahl)

Wahlen galt. Die zu diesen Wahlscheinen gehörenden Stimmzettelumschläge wurden nicht in die Wahlurne gelegt, sondern von einem dafür von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmten Mitglied des Wahlvorstands verwahrt. Vor der Stimmzählung (Nr. 3.4) wurden diese Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel der Wahlen, für die der Wahlschein galt, entnommen und uneingesehen in gefaltetem Zustand in eine leere Wahlurne gelegt. Zusätzlich wurden etwa 50 andere Stimmzettel derselben Wahl, die den Stimmzettelumschlägen entnommen worden sind, in die Wahlurne gelegt und die Stimmzettel vermengt.

- 2.11 In Fällen enthielt der verwahrte Stimmzettelumschlag (Nr. 2.10) auch Stimmzettel einer Wahl, für die (Anzahl)

der Wahlschein nicht galt. Diese Stimmzettel wurden ausgesondert und uneingesehen in die dazugehörenden Stimmzettelumschläge gelegt. Die Stimmzettelumschläge wurden mit einem Vermerk über den Grund der Aussonderung versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und in das in Nr. 2.7 bezeichnete Paket einbezogen.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

- 3.1 Nachdem alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt oder gemäß Nr. 2.10 dieser Wahl Niederschrift in Verwahrung genommen worden waren, wurde die Wahlurne um Uhr geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

- 3.2.1 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge.
(= Wählerinnen/Wähler ; zugleich).

- 3.2.2 Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab geltende Wahlscheine für die wahl.²⁾
(Anzahl)

- 4) Die Anzahl der Stimmzettelumschläge und der geltenden Wahlscheine für die wahl²⁾ stimmte überein.
- 4) Die Anzahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Abweichung erklärt sich wie folgt:

.....
.....

- 4) Eine wiederholte Zählung hat stattgefunden.

- 3.3 Die Schriftführerin/Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählerinnen und Wähler in Nr. 4 Kennbuchstaben dieser Wahl Niederschrift.

- 3.4 Nunmehr wurden die Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und die abgegebenen **Stimmen gezählt**. Es wurde wie folgt dabei verfahren:

- 3.4.1 Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher oder ein von ihr/ihm bestimmtes Wahlvorstandsmitglied las aus jedem Stimmzettel vor, für welche Gesamtliste oder Bewerberinnen/Bewerber die Stimmen abgegeben worden sind. Ausgesondert und bei diesem Zählvorgang **nicht berücksichtigt wurden**

- a) ungültige und hinsichtlich der Gültigkeit zweifelhafte **Stimmzettel** (§ 57 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 bis 6 NKWO),
- b) **Stimmzettel**, auf denen eine einzelne Kennzeichnung zweifelhaft erschien (§ 57 Abs. 2 NKWO).

- 3.4.2 Die Wahlvorstandsmitglieder sammelten jeweils getrennt die ausgezählten sowie die ausgesonderten Stimmzettel und behielten sie bis zum Abschluss der Zählung unter ihrer Aufsicht. Das Vorlesen der Stimmen und das Aussondern der Stimmzettel wurde durch ein von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher bestimmtes Wahlvorstandsmitglied kontrolliert.

3.4.3 Stimmzettelumschläge wurden wie folgt behandelt:
(Anzahl)

- a) Der Wahlvorstand stellte fest, dass in Fällen ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel der (Anzahl) wahl²⁾ enthielt. Diese wurden als ein Stimmzettel gewertet, wenn die Stimmabgabe gleichlautete oder nur einer von ihnen gekennzeichnet war. Sonst wurden sie als ungültiger Stimmzettel gezählt.
- b) Der Wahlvorstand stellte fest, dass in Fällen der Stimmzettelumschlag leer war. Der nicht abgegebene Stimmzettel wurde als ungültig gezählt. (Anzahl)
- c) Der Wahlvorstand stellte fest, dass bei verbundenen Wahlen in Fällen ein Stimmzettelumschlag, der nicht nach Nr. 2.10 verwahrt wurde, keinen Stimmzettel der (Anzahl) wahl²⁾ enthielt. Der nicht abgegebene Stimmzettel wurde als ungültig gezählt.
- d) Die in den Buchstaben a bis c genannten Stimmzettelumschläge wurden mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Sie sind als **Anlagen** Nr. bis beigefügt.
- e) Die nach den Buchstaben a bis c gültigen Stimmen und ungültigen Stimmzettel wurden in der Zählliste verzeichnet.

3.4.4 Anschließend beschloss der Wahlvorstand über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel und die Gültigkeit der auf ihnen enthaltenen Stimmabgabevermerke. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung jeweils mündlich laut bekannt. Sie/Er vermerkte auf der Rückseite des Stimmzettels, ob er für gültig oder für ungültig erklärt wurde. Wurde er für gültig erklärt, so vermerkte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher, für welche Gesamtliste oder welche Bewerberinnen/Bewerber die Stimmen gezählt wurden.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher versah die Stimmzettel, über die besonders beschlossen wurde, mit fortlaufenden Nummern. Diese Stimmzettel sind dieser Niederschrift als **Anlagen** Nr. bis beigefügt.

3.4.5 Bei der Zählung der Stimmen wurde eine Zählliste von einem dafür von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmten Mitglied des Wahlvorstandes geführt. Es verzeichnete darin die aufgerufenen gültigen Stimmen und ungültigen Stimmzettel. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter hatte die Führung von Gegenzähllisten

- ⁴⁾ angeordnet.
- ⁴⁾ nicht angeordnet.

Die Zähllisten wurden von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher und von der Listenführerin/dem Listenführer unterschrieben. Sie sind dieser Wahlniederschrift als **Anlage/n** Nr. bis beigefügt.

3.5 Das in Nr. 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher mündlich laut bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben⁶⁾

- Wählerinnen/Wähler (zugleich)⁷⁾
- Ungültige Stimmzettel⁷⁾
- Gültige Stimmzettel⁷⁾
- Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

1. (Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag)	
1.1	Stimmen für die Gesamtliste	
1.2	Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber	
	Namen laut Stimmzettel Stimmenzahl	
	
	
	
1.3	Stimmen für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber	
1.4	Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt (1.1 + 1.3)	<input type="text" value="D 1"/>

2. (Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag)	
2.1	Stimmen für die Gesamtliste	
2.2	Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber	
	Namen laut Stimmzettel Stimmenzahl	
	
	
	
2.3	Stimmen für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber	
2.4	Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt (2.1 + 2.3)	<input type="text" value="D 2"/>

usw. laut Stimmzettel⁸⁾

Zusammenfassung der gültigen Stimmen nach Wahlvorschlägen

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag (Partei/Wählergruppe/Einzelwahlvorschlag)	Stimmenzahl (D 1, D 2 usw.)
1		
2		
3		
usw.		
Zusammen D :		

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

5.2 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstands

(Vor- und Familienname/n)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung⁹⁾ der Stimmen, weil

.....

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vergleiche Nr. 3.4) wiederholt. Das in Nr. 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

⁴⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

⁴⁾ berichtigt¹⁰⁾

und von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher mündlich laut bekannt gegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Nr. 4 dieser Wahlniederschrift wurde auf schnellstem Weg telefonisch — per Fax — durch Botin/Boten¹⁾ an die Gemeindewahlleitung übermittelt.

Achtung: Das Wahlergebnis darf vor Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift (vergleiche Nr. 5.6) außer der Gemeindewahlleitung anderen öffentlichen Stellen nicht mitgeteilt werden.

5.4 Während der Zulassung der Wahlbriefe sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Die Verhandlung wurde durch die Wahlvorsteherin/den Wahlvorsteher um Uhr geschlossen.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt.

....., den 20.....
 (Ort und Datum)

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher

Die übrigen Wahlvorstandsmitglieder

..... 1.

Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter 2.

..... 3.

Die Schriftführerin/Der Schriftführer 4.

..... 5.

Die stellvertretende Schriftführerin/
 Der stellvertretende Schriftführer

.....

- 5.7 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstands
verweigerte/n die Unterschrift unter dieser Wahlniederschrift, weil^(Vor- und Familienname/n)
.....
.....
(Angabe der Gründe)
- 5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift (bei verbundenen Wahlen der Wahlniederschrift über die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses der Kreiswahl) beigefügt sind, wie folgt verpackt:
- a) ein Paket mit den Stimmzetteln (bei verbundenen Wahlen: getrennt nach den einzelnen Wahlen),
 - b) ein Paket mit den einbehaltenen Wahlscheinen.
- Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstands sowie der Inhaltsangabe versehen.
- 5.9 Der Gemeindevahlleitung wurden am 20.....,Uhr, übergeben:
- a) diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
 - b) die Pakete wie in Nr. 5.8 beschrieben,
 - c) Verzeichnis/se der ungültigen Wahlscheine — mit Nachträgen —,
 - d) die Wahlurne — mit Schloss und Schlüssel¹⁾ — sowie
 - e) alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher¹⁾

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

Von der Gemeindevahlleitung oder ihrer/ihrer Beauftragten wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am 20....., Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Handschriftliche Unterschrift
der/des Beauftragten der Gemeindevahlleitung)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

²⁾ Art der Wahl eintragen; bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine gesonderte Wahlniederschrift zu fertigen.

³⁾ Wahlgebiet eintragen.

⁴⁾ Zutreffendes ankreuzen .

⁵⁾ In den Fällen des § 60 Abs. 5 streichen.

⁶⁾ Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

⁷⁾ Die Summe der ungültigen und gültigen Stimmzettel muss mit der Zahl der Wählerinnen/Wähler übereinstimmen (+ =).

⁸⁾ Diese Angaben können in einer besonderen Anlage zur Wahlniederschrift enthalten sein (zum Beispiel in einem vorbereiteten Verzeichnis der Wahlvorschläge und Bewerberinnen/Bewerber). Diese Anlage ist von den Wahlvorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

⁹⁾ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist die gesamte Nr. 5.2 zu streichen.

¹⁰⁾ Die berichtigten Zahlen sind in Nr. 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

¹¹⁾ Gegebenenfalls anderen Übermittlungsweg angeben.

Gemeinde/Gemeindefreier Bezirk¹⁾
 Samtgemeinde¹⁾
 Landkreis/Region Hannover¹⁾.....

Briefwahlvorstand Nr.

Diese Wahl Niederschrift ist auf der letzten Seite von **allen** anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

**Wahl Niederschrift
 über die gesonderte Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
 bei der Samtgemeinde-/ (Ober-)Bürgermeisterwahl/Landratswahl/Regionspräsidentenwahl²⁾**

am 20.....

in der/dem³⁾

1. Wahlvorstand

Zu derwahl²⁾ waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

Familienname	Vorname	Funktion
1.	als Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher
2.	als stellvertretende Wahlvorsteherin/ stellvertretender Wahlvorsteher
3.	als Schriftführerin/Schriftführer
4.	als stellvertretende Schriftführerin/ stellvertretender Schriftführer
5.	als Wahlvorstandsmitglied
6.	als Wahlvorstandsmitglied
7.	als Wahlvorstandsmitglied
8.	als Wahlvorstandsmitglied
9.	als Wahlvorstandsmitglied.

Anstelle nicht erschienenen — ausgefallener —¹⁾ Wahlvorstandsmitglieder ernannte und verpflichtete die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher folgende anwesende — herbeigerufene —¹⁾ Wahlberechtigte zu Wahlvorstandsmitgliedern:

Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.
2.
3.

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familienname	Vorname	Aufgabe
1.
2.
3.

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher eröffnete die Verhandlung um Uhr damit, dass sie/er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtete. Sie/Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Je ein Abdruck des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) lag im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen — versiegelt —¹⁾; die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung¹⁾.

2.3 Der Wahlvorstand stellte weiter fest, dass die Gemeindegewahlleitung Wahlbriefe
(Anzahl)

⁴⁾ und kein Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine und keine Nachträge zu diesem Verzeichnis übergeben hat.

⁴⁾ und das Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine — sowie Nachtrag/Nachträge —¹⁾ zu diesem Verzeichnis übergeben hat.
(Anzahl)

Die in dem Verzeichnis aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (vergleiche Nr. 2.7 der Wahl Niederschrift).

2.4 Die Wahlbriefe wurden — nach Ablauf der Wahlzeit —⁵⁾ vor dem Öffnen der Wahlurne wie folgt behandelt:

Ein von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmtes Wahlvorstandsmitglied öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen die Wahlscheine und Stimmzettelumschläge und übergab beide der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, legte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den Stimmzettelumschlag

⁴⁾ ungeöffnet

⁴⁾ geöffnet, aber uneingesehen

in die Wahlurne. Ein Wahlvorstandsmitglied sammelte die Wahlscheine ein.

Mustervordruck im Fall einer mit einer Wahl der Vertreterinnen/Vertreter verbundenen Wahl

- 2.5 Enthielt der Stimmzettelumschlag den Stimmzettel einer Wahl, für die der Wahlschein nicht galt, so behandelte der Wahlvorstand den Wahlbrief nach den Nrn. 2.10 und 2.11 der Wahl Niederschrift. Enthielt ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel derselben Wahl, so wurde er nach Nr. 3.4.3 der Wahl Niederschrift behandelt.
- 2.6 Die Gemeindevahlleitung überbrachte um Uhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltag noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. Bei ihnen wurde nach den Nrn. 2.4 und 2.5 dieser Wahl Niederschrift verfahren.
- 2.7 Es wurden insgesamt Wahlbriefe beanstandet.
(Anzahl)

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen:

- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
(Anzahl)
- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,
(Anzahl)
- Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,
(Anzahl)
- Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat; bei verbundenen Wahlen gilt das nur, wenn die Wahlscheine für dieselbe Wahl gelten.
(Anzahl)
- Wahlbriefe, weil die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
(Anzahl)
- Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
(Anzahl)
- Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder neben dem Stimmzettel einen fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
(Anzahl)

Summe der zurückgewiesenen Wahlbriefe

Diese Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert,

- a) mit einem Vermerk über den Ungültigkeitsgrund versehen,
- b) wieder verschlossen,
- c) fortlaufend nummeriert und
- d) der Wahl Niederschrift über die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses der Kreiswahl in einem versiegelten Paket als **Anlage** beigelegt.

- 2.8 Nach besonderer Beschlussfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach den Nrn. 2.4 und 2.5 der Wahl Niederschrift behandelt.
(Anzahl)
- 2.9 In Fällen war der Wahlschein Anlass der Beschlussfassung. Diese/r Wahlschein/e ist/sind als Paket der Wahl Niederschrift über die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses der Kreiswahl beigelegt worden.
(Anzahl)
- 2.10 Es wurden Wahlbriefe wie folgt behandelt:
(Anzahl)

Der Wahlvorstand stellte fest, dass der Wahlschein in Fällen nicht für alle Wahlen galt. Die zu diesen Wahl
(Anzahl)

scheinen gehörenden Stimmzettelumschläge wurden nicht in die Wahlurne gelegt, sondern von einem dafür von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmten Mitglied des Wahlvorstands verwahrt. Vor der Stimmzählung (Nr. 3.4) wurden diese Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel der Wahlen, für die der Wahlschein galt, entnommen und uneingesehen in gefaltetem Zustand in eine leere Wahlurne gelegt. Zusätzlich wurden etwa 50 andere Stimmzettel derselben Wahl, die den Stimmzettelumschlägen entnommen worden sind, in die Wahlurne gelegt und die Stimmzettel vermengt.

- 2.11 In Fällen enthielt der verwahrte Stimmzettelumschlag (Nr. 2.10) auch Stimmzettel einer Wahl, für die der Wahlschein nicht galt. Diese Stimmzettel wurden ausgesondert und uneingesehen in die dazugehörenden Stimmzettelumschläge gelegt. Die Stimmzettelumschläge wurden mit einem Vermerk über den Grund der Aussonderung versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und in das in Nr. 2.7 bezeichnete Paket einbezogen.
(Anzahl)

Mustervordruck im Fall einer einzelnen Direktwahl oder Stichwahl

- 2.5 Enthielt ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel derselben Wahl, so wurde er nach Nr. 3.4.3 der Wahlniederschrift behandelt.
- 2.6 Die Gemeindevahlleitung überbrachte um Uhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltag noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. Bei ihnen wurde nach den Nrn. 2.4 und 2.5 dieser Wahlniederschrift verfahren.
- 2.7 Es wurden insgesamt Wahlbriefe beanstandet.

(Anzahl)

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen:

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wah-
geheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder neben dem Stimmzettel einen fühlbaren
Gegenstand enthalten hat.
(Anzahl)

Summe der zurückgewiesenen Wahlbriefe

Diese Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert,

- a) mit einem Vermerk über den Ungültigkeitsgrund versehen,
- b) wieder verschlossen,
- c) fortlaufend nummeriert und
- d) der Wahlniederschrift

in einem versiegelten Paket als **Anlage** beigelegt.

- 2.8 Nach besonderer Beschlussfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach den Nrn. 2.4 und 2.5 der Wahl-
niederschrift behandelt. (Anzahl)

- 2.9 In Fällen war der Wahlschein Anlass der Beschlussfassung. Diese/r Wahlschein/e ist/sind dieser Wahlnieder-
schrift als **Anlage/n** Nr. bis beigelegt.
(Anzahl)

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt — oder im Fall einer verbundenen Wahl gemäß Nr. 2.10 dieser Wahl Niederschrift in Verwahrung genommen — worden waren, wurde die Wahlurne um Uhr geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2.1 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge.
 (= Wählerinnen/Wähler

B

 ; zugleich

B 1

).

3.2.2 Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab geltende Wahlscheine für diewahl.²⁾
 (Anzahl)

⁴⁾ Die Anzahl der Stimmzettelumschläge und der geltenden Wahlscheine für diewahl²⁾ stimmte überein.

⁴⁾ Die Anzahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Abweichung erklärt sich wie folgt:

.....

⁴⁾ Eine wiederholte Zählung hat stattgefunden.

3.3 Die Schriftführerin/Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählerinnen und Wähler in Nr. 4 Kennbuchstabe

B

 dieser Wahl Niederschrift.

3.4 Nunmehr wurden die Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und die abgegebenen **Stimmen gezählt**. Es wurde wie folgt dabei verfahren:

3.4.1 Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher oder ein von ihr/ihm bestimmtes Wahlvorstandsmitglied las aus jedem Stimmzettel vor, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Ausgesondert und bei diesem Zählvorgang **nicht berücksichtigt wurden**

ungültige und hinsichtlich der Gültigkeit zweifelhafte **Stimmzettel** (§ 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bis 6 NKWO).

3.4.2 Die Wahlvorstandsmitglieder sammelten jeweils getrennt die ausgezählten sowie die ausgesonderten Stimmzettel und behielten sie bis zum Abschluss der Zählung unter ihrer Aufsicht. Das Vorlesen der Stimmen und das Aussondern der Stimmzettel wurde durch ein von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher bestimmtes Wahlvorstandsmitglied kontrolliert.

3.4.3 Stimmzettelumschläge wurden wie folgt behandelt:
 (Anzahl)

a) Der Wahlvorstand stellte fest, dass in Fällen ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel derwahl²⁾ enthielt. Diese wurden als ein Stimmzettel gewertet, wenn die Stimmabgabe gleichlautete oder nur einer von ihnen gekennzeichnet war. Sonst wurden sie als ungültiger Stimmzettel gezählt.

b) Der Wahlvorstand stellte fest, dass in Fällen der Stimmzettelumschlag leer war. Der nicht abgegebene Stimmzettel wurde als ungültig gezählt.
 (Anzahl)

c) Der Wahlvorstand stellte fest, dass bei verbundenen Wahlen in Fällen ein Stimmzettelumschlag, der nicht nach Nr. 2.10 verwahrt wurde, keinen Stimmzettel derwahl²⁾ enthielt. Der nicht abgegebene Stimmzettel wurde als ungültig gezählt.¹⁾
 (Anzahl)

d) Die in den Buchstaben a und b/a bis c¹⁾ genannten Stimmzettelumschläge wurden mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Sie sind als **Anlagen** Nr. bis beigefügt.

3.4.4 Anschließend beschloss der Wahlvorstand über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung jeweils mündlich laut bekannt. Sie/Er vermerkte auf der Rückseite des Stimmzettels, ob er für gültig oder für ungültig erklärt wurde. Wurde er für gültig erklärt, so vermerkte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber die Stimme gezählt wurde.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher versah die Stimmzettel, über die besonders beschlossen wurde, mit fortlaufenden Nummern. Diese Stimmzettel sind dieser Niederschrift als **Anlagen** Nr. bis beigefügt.

3.5 Das in Nr. 4 dieser Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher mündlich laut bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben⁶⁾

Wählerinnen/Wähler (zugleich)⁷⁾.....

Ungültige Stimmzettel⁷⁾.....

Gültige Stimmzettel/Stimmen⁷⁾.....

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

Lfd. Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Name der Bewerberin/ des Bewerbers	Stimmenzahl
1			
2			
3			
usw.			
Zusammen			<input type="text" value="D"/>

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

5.2 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstands
 (Vor- und Familienname/n)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung⁸⁾ der Stimmen, weil

.....

 (Angabe der Gründe)

Darauffin wurde der Zählvorgang (vergleiche Nr. 3.4) wiederholt. Das in Nr. 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

⁴⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

⁴⁾ berichtigt⁹⁾

und von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher mündlich laut bekannt gegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Nr. 4 dieser Wahlniederschrift wurde auf schnellstem Weg telefonisch — per Fax — durch Botin/ Boten¹⁾¹⁰⁾ an die Gemeindegewahlleitung übermittelt.

Achtung: Das Wahlergebnis darf vor Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift (vergleiche Nr. 5.6) außer der Gemeindegewahlleitung anderen öffentlichen Stellen nicht mitgeteilt werden.

5.4 Während der Zulassung der Wahlbriefe sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter anwesend.

5.5. Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Die Verhandlung wurde durch die Wahlvorsteherin/den Wahlvorsteher um Uhr geschlossen.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt.

....., den 20.....
(Ort und Datum)

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher

Die übrigen Wahlvorstandsmitglieder

.....

1.

Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter

2.

.....

3.

Die Schriftführerin/Der Schriftführer

4.

.....

5.

Die stellvertretende Schriftführerin/
Der stellvertretende Schriftführer

.....

5.7 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstands
(Vor- und Familienname/n)

verweigerte/n die Unterschrift unter dieser Wahlniederschrift, weil

.....

.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift beigelegt sind, wie folgt verpackt:

- a) ein Paket mit den Stimmzetteln (bei verbundenen Wahlen: getrennt nach den einzelnen Wahlen),
- b) ein Paket mit einbehaltenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstands sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Der Gemeindevahlleitung wurden am 20....., Uhr, übergeben:

- a) diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- b) die Pakete wie in Nr. 5.8 beschrieben,
- c) Verzeichnis/se der für ungültig erklärten Wahlscheine — mit Nachträgen —,
- d) die Wahlurne — mit Schloss und Schlüssel¹⁾ — sowie
- e) alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher¹⁾

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

Von der Gemeindevahlleitung oder ihrer/ihrer Beauftragten wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am 20....., Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Handschriftliche Unterschrift
der/des Beauftragten der Gemeindevahlleitung)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.
²⁾ Auf Art der Wahl abstimmen bzw. Art der Wahl eintragen; bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine gesonderte Wahlniederschrift zu fertigen.
³⁾ Wahlgebiet eintragen.
⁴⁾ Zutreffendes ankreuzen .
⁵⁾ In den Fällen des § 60 Abs. 5 streichen.
⁶⁾ Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.
⁷⁾ Die Summe der ungültigen und gültigen Stimmzettel muss mit der Zahl der Wählerinnen/Wähler übereinstimmen (+ =).
⁸⁾ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist die gesamte Nr. 5.2 zu streichen.
⁹⁾ Die berichtigten Zahlen sind in Nr. 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
¹⁰⁾ Gegebenenfalls anderen Übermittlungsweg angeben.

Gemeindewahlleitung der Gemeinde
Landkreis/Region Hannover

Bei Erstellung mittels EDV muss die Buchstabenfolge eingehalten werden. Mehrere Blätter sind fest miteinander zu verbinden.

**Zusammenstellung
der Ergebnisse der Kreiswahl/Regionswahl¹⁾ am 20**

Wahlbezirk	Wahlberechtigte ²⁾			Wählerinnen/Wähler		Stimmzettel		Gültige Stimmen ³⁾	Verteilung der gültigen Stimmen auf die Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge																
	laut Wählerverzeichnis		nach § 19 Abs. 2 NKWG (selbständige Wahlscheine)	insgesamt (A 1 + A 2 + A 3)	insgesamt	darunter mit Wahlschein (Briefwahl)	ungültige		gültige ³⁾	1	2	3	4 usw.												
	ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)												A 1	A 2	A 3	A	B	B 1	C 1	C 2 ³⁾	D			
Briefwahl- ergebnis																									
Gesamt- ergebnis der Gemeinde																									

¹⁾ Für die Landratswahl/Regionspräsidentenwahl/Samtgemeindebürgermeisterwahl sowie Samtgemeindewahl entsprechend anwendbar.
²⁾ Bei der Eintragung gesondert festgestellter Briefwahlergebnisse entfallen die Angaben über die Wahlberechtigten (Spalten A 1, A 2, A 3 und A). Die Angaben über die Wahlberechtigten mit selbständigen Wahlscheinen nach § 19 Abs. 2 NKWG (Spalte A 3) sind auf der Grundlage des allgemeinen Wahlscheinverzeichnisses (§ 27 Abs. 1) vorzunehmen.
³⁾ Bei der Landratswahl/Regionspräsidentenwahl/Samtgemeindebürgermeisterwahl entfallen die Angaben in der Spalte über die gültigen Stimmen. Die gültigen Stimmzettel sind mit „D“ zu bezeichnen.

..... den 20
(Ort und Datum)
Gemeinde
.....
(Handschriftliche Unterschrift)

(Dienststempel)

Gemeinde

Landkreis/Region Hannover¹⁾

Dieses Muster gilt für Wahlgebiete, die nur **einen** Wahlbereich bilden.

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses²⁾ zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

1. Zur Feststellung des Ergebnisses der Gemeindevwahl²⁾ am 20..... in/im³⁾ trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Gemeindevwahlausschuss²⁾ zusammen. Es waren erschienen:

1.	als Vorsitzende/Vorsitzender als stellvertretende Vorsitzende/ stellvertretender Vorsitzender
2.	als Wahlausschussmitglied
3.	als Wahlausschussmitglied
4.	als Wahlausschussmitglied
5.	als Wahlausschussmitglied
6.	als Wahlausschussmitglied
7.	als Wahlausschussmitglied.
(Familiennamen, Vornamen, Wohnorte)	

Ferner waren zugezogen:

1.	als Schriftführerin/Schriftführer
2.	als Hilfskraft
3.	als Hilfskraft.
(Familiennamen, Vornamen, Wohnorte)	

Die/Der Vorsitzende eröffnete um Uhr die Sitzung und stellte fest, dass Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung nach § 9 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Die/Der Vorsitzende verpflichtete die erstmals an der Sitzung des Wahlausschusses teilnehmenden Wahlausschussmitglieder und die Schriftführerin/den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Ämter und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen.¹⁾

2. Die/Der Vorsitzende legte dem Wahlausschuss vor:

- ⁴⁾ die Wahlniederschriften aller Wahlvorstände des Wahlgebiets,
- ⁴⁾ die nach den Wahlniederschriften angefertigte Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken — einschließlich gesondert festgestellter Briefwahlergebnisse —,
- ⁴⁾ die für die Sitzverteilung erforderlichen Berechnungen.

3. Der Wahlausschuss nahm Einsicht in die insgesamt Wahlniederschriften der Wahlvorstände,
(Anzahl)

davon Wahlvorstände für allgemeine Wahlbezirke,
(Anzahl) (Anzahl)

..... Wahlvorstände für Sonderwahlbezirke,
(Anzahl) (Anzahl)

..... Wahlvorstände zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses,
(Anzahl)

und in die als Anlage beigelegte, nach den Wahlniederschriften gefertigte Hauptzusammenstellung der Wahlergebnisse.

3.1 Der Wahlausschuss ermittelte, dass die Beschlüsse der Wahlvorstände zu folgenden — keinen —¹⁾ Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

.....
.....

Der Wahlausschuss fasste dazu folgende Beschlüsse¹⁾:

.....
.....

3.2 Der Wahlausschuss nahm rechnerische Berichtigungen in der Wahl Niederschrift

a) des Wahlvorstands
(nähere Bezeichnung)

b) des Wahlvorstands zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses
.....
(nähere Bezeichnung)

vor und vermerkte dies in der/den betreffenden Wahl Niederschrift/en¹⁾.

3.3 Der Wahlausschuss beschloss abweichend von den Beschlüssen

a) des Wahlvorstands über die Gültigkeit von Stimmzetteln/Stimmen im Wahlbezirk
.....
(nähere Bezeichnung)

b) des Wahlvorstands zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses
.....
(nähere Bezeichnung)

über die Gültigkeit von Stimmzetteln/Stimmen und vermerkte dies in der/den betreffenden Wahl Niederschrift/en sowie auf der Rückseite des/der betreffenden Stimmzettel/s¹⁾.

Nicht aufgeklärt werden konnten folgende Bedenken¹⁾:

.....
.....

4. Aufgrund der Wahl Niederschriften und der als Anlage beigefügten Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken — einschließlich gesondert festgestellter Briefwahlergebnisse — stellte der Wahlausschuss folgendes **Gesamtergebnis** der Wahl fest:

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben⁵⁾

4.1	<table border="1"><tr><td>A 1</td></tr></table>	A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
A 1				
	<table border="1"><tr><td>A 2</td></tr></table>	A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
A 2				
	<table border="1"><tr><td>A 3</td></tr></table>	A 3	Wahlberechtigte nach § 19 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes — NKWG — (selbständige Wahlscheine)
A 3				
	<table border="1"><tr><td>A</td></tr></table>	A	Wahlberechtigte insgesamt (A 1 + A 2 + A 3)
A				
	<table border="1"><tr><td>B</td></tr></table>	B	Wählerinnen/Wähler insgesamt
B				
	<table border="1"><tr><td>B 1</td></tr></table>	B 1	Darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein
B 1				
	<table border="1"><tr><td>C 1</td></tr></table>	C 1	Ungültige Stimmzettel
C 1				
	<table border="1"><tr><td>C 2</td></tr></table>	C 2	Gültige Stimmzettel
C 2				
	<table border="1"><tr><td>D</td></tr></table>	D	Gültige Stimmen
D				

4.2 Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge

1.	Wahlvorschlag der/des ⁶⁾	
	(Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag)	
1.1	Stimmen für die Gesamtliste
1.2	Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber	
	Namen laut Stimmzettel	Stimmzahl

1.3	Stimmen für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber
1.4	Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt (1.1 + 1.3)

2.	Wahlvorschlag der/des ⁶⁾	
	(Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag)	
2.1	Stimmen für die Gesamtliste
2.2	Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber	
	Namen laut Stimmzettel	Stimmzahl

2.3	Stimmen für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber
2.4	Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt (2.1 + 2.3)

usw.

4.3 Zusammenfassung der gültigen Stimmen nach Wahlvorschlägen

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag (Partei/Wählergruppe/Einzelwahlvorschlag)	Stimmzahl
1		
2		
3		
usw.		
Zusammen D :		

4.4 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

Es waren im Wahlgebiet Sitze zu verteilen. Nach den als Anlage beigefügten Berechnungen wurde die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge wie folgt festgestellt:

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag (Partei/Wählergruppe/Einzelwahlvorschlag)	Zahl der Sitze
1		
2		
3		
usw.		
Zusammen E :		

Ergab die Berechnung mehr Sitze für einen Wahlvorschlag, als Bewerberinnen/Bewerber auf ihm vorhanden waren, so blieben sie bei der Verteilung unberücksichtigt.

4.5 Verteilung der Sitze innerhalb der Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen

Nach den als Anlage beigefügten Berechnungen wurde für jeden Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe die Verteilung der Sitze auf die Gesamtliste und die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber wie folgt festgestellt:

Lfd. Nr.	Partei/Wählergruppe	Gesamtzahl der Sitze (Nr. 4.4)	Zahl der Sitze	
			für die Gesamtliste	für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/ Bewerber
1				
2				
3				
usw.				

4.6 Verteilung der Sitze auf die Bewerberinnen/Bewerber

Die auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze stehen folgenden Bewerberinnen/Bewerbern zu:

1. Wahlvorschlag der/des⁷) (..... Sitze)
 (Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag)

1.1 Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 5 NKWG (Personenwahl)
 (Zahl der Sitze für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber:)

1.2 Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 6 NKWG (Listenwahl)
 (Zahl der Sitze für die Gesamtliste:)

2. Wahlvorschlag der/des⁷) (..... Sitze)
 (Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag)

2.1 Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 5 NKWG (Personenwahl)
 (Zahl der Sitze für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber:)

2.2 Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 6 NKWG (Listenwahl)
 (Zahl der Sitze für die Gesamtliste:)

3. usw.

5. Ersatzpersonen

Die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge wurden wie folgt festgestellt:

1. Wahlvorschlag der/des
(Partei, Wählergruppe)

1.1 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG (Personenwahl):

- 1.
 - 2.
 - 3.
- usw.

1.2 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG (Listenwahl):

- 1.
 - 2.
 - 3.
- usw.

2. Wahlvorschlag der/des
(Partei, Wählergruppe)

2.1 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG (Personenwahl):

- 1.
 - 2.
 - 3.
- usw.

2.2 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG (Listenwahl):

- 1.
 - 2.
 - 3.
- usw.

3. usw.

6. Die/Der Vorsitzende gab das Wahlergebnis und die Sitzverteilung im Anschluss an die Feststellung laut bekannt.

Die Sitzung war öffentlich und wurde um Uhr von der/dem Vorsitzenden geschlossen.

7. Dieser Niederschrift sind folgende von der/dem Vorsitzenden unterschriebene Aufstellungen und Berechnungen beigelegt:¹⁾

.....
.....

Bemerkungen:

.....
.....

8. Vorstehende Niederschrift wurde von der/dem Vorsitzenden, den weiteren Wahlausschussmitgliedern und der Schriftführerin/dem Schriftführer genehmigt.

....., den 20
(Ort und Datum)

Die Gemeindegewahlleiterin/Der Gemeindegewahlleiter¹⁾

.....

Die übrigen Wahlausschussmitglieder

1.

2.

3.

Die Schriftführerin/Der Schriftführer¹⁾

.....

4.

5.

6.

Anmerkung:

Etwa notwendige Ergänzungen und Änderungen des Musters sind dem Sitzungsverlauf entsprechend vorzunehmen.

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

²⁾ Auf Art der Wahl abstimmen.

³⁾ Wahlgebiet eintragen.

⁴⁾ Zutreffendes ankreuzen .

⁵⁾ Niederschriften und Hauptzusammenstellungen sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in Anlage 33 bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in dieser Niederschrift bezeichnet sind.

⁶⁾ Beim Einzelwahlvorschlag wird die Stimmzahl bei den Ziffern 1.4, 2.4 usw. eingetragen.

⁷⁾ Beim Einzelwahlvorschlag wird die gewählte Bewerberin/der gewählte Bewerber bei den Ziffern 1.1, 2.1 usw. mit dem Zusatz „Einzelwahlvorschlag“ eingetragen.

Gemeinde

Landkreis/Region Hannover¹⁾

Dieses Muster gilt für Wahlgebiete, die aus **mehreren** Wahlbereichen bestehen.

**Niederschrift
über die Sitzung des Kreiswahlausschusses²⁾ zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses**

1. Zur Feststellung des Ergebnisses der Kreiswahl²⁾ am 20..... in/im³⁾ trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahlausschuss²⁾ zusammen. Es waren erschienen:

1.	als Vorsitzende/Vorsitzender als stellvertretende Vorsitzende/ stellvertretender Vorsitzender
2.	als Wahlausschussmitglied
3.	als Wahlausschussmitglied
4.	als Wahlausschussmitglied
5.	als Wahlausschussmitglied
6.	als Wahlausschussmitglied
7.	als Wahlausschussmitglied.
(Familiennamen, Vornamen, Wohnorte)	

Ferner waren zugezogen:

1.	als Schriftführerin/Schriftführer
2.	als Hilfskraft
3.	als Hilfskraft.
(Familiennamen, Vornamen, Wohnorte)	

Die/Der Vorsitzende eröffnete um Uhr die Sitzung und stellte fest, dass Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung nach § 9 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Die/Der Vorsitzende verpflichtete die erstmals an der Sitzung des Wahlausschusses teilnehmenden Wahlausschussmitglieder und die Schriftführerin/den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Ämter und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen.¹⁾

2. Die/Der Vorsitzende legte dem Wahlausschuss vor:

- ⁴⁾ die Wahlniederschriften aller Wahlvorstände des Wahlgebiets,
- ⁴⁾ die nach den Wahlniederschriften angefertigte Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken und -bereichen — einschließlich gesondert festgestellter Briefwahlergebnisse —,
- ⁴⁾ die für die Sitzverteilung erforderlichen Berechnungen.

3. Der Wahlausschuss nahm Einsicht in die insgesamt Wahlniederschriften der Wahlvorstände,
(Anzahl)

davon Wahlvorstände für allgemeine Wahlbezirke,
(Anzahl) (Anzahl)

..... Wahlvorstände für Sonderwahlbezirke,
(Anzahl) (Anzahl)

..... Wahlvorstände zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses,
(Anzahl)

und in die als Anlage beigelegte, nach den Wahlniederschriften gefertigte Hauptzusammenstellung der Wahlergebnisse.

3.1 Der Wahlausschuss ermittelte, dass die Beschlüsse der Wahlvorstände zu folgenden — keinen —¹⁾ Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

.....

Der Wahlausschuss fasste dazu folgende Beschlüsse¹⁾:

.....

3.2 Der Wahlausschuss nahm rechnerische Berichtigungen in der Wahl Niederschrift

a) des Wahlvorstands
 (nähere Bezeichnung)

b) des Wahlvorstands zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses

.....
 (nähere Bezeichnung)

vor und vermerkte dies in der/den betreffenden Wahl Niederschrift/en¹⁾.

3.3 Der Wahlausschuss beschloss abweichend von den Beschlüssen

a) des Wahlvorstands über die Gültigkeit von Stimmzetteln/Stimmen im Wahlbezirk

.....
 (nähere Bezeichnung)

b) des Wahlvorstands zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses

.....
 (nähere Bezeichnung)

über die Gültigkeit von Stimmzetteln/Stimmen und vermerkte dies in der/den betreffenden Wahl Niederschrift/en sowie auf der Rückseite des/der betreffenden Stimmzettel/s¹⁾.

Nicht aufgeklärt werden konnten folgende Bedenken¹⁾:

.....

4. Aufgrund der Wahl Niederschriften und der als Anlage beigefügten Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken und den Wahlbereichen — einschließlich gesondert festgestellter Briefwahlergebnisse — stellte der Wahlausschuss folgendes **Gesamtergebnis** der Wahl fest:

4.1

Wahlbereich	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis		Wahlberechtigte nach § 19 Abs. 2 NKWG (selbständige Wahlscheine)	Wahlberechtigte insgesamt (A 1 + A 2 + A 3)
	ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	mit Sperrvermerk „W“		
Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁵⁾	A 1	A 2	A 3	A
usw.				
Zusammen:				

Wahlbereich	Wählerinnen/Wähler insgesamt	Darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein	Stimmzettel		Gültige Stimmen
			ungültige	gültige	
Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁵⁾	B	B 1	C 1	C 2	D
usw.					
Zusammen:					

4.2 Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge

Wahlbereich Nr. 1

1. Wahlvorschlag der/des⁶⁾
 (Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag)

1.1 Stimmen für die Gesamtliste
 1.2 Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber

Namen laut Stimmzettel	Stimmzahl
.....
.....
.....

1.3 Stimmen für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber
 1.4 Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt (1.1 + 1.3)

2. Wahlvorschlag der/des⁶⁾
 (Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag)

2.1 Stimmen für die Gesamtliste
 2.2 Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber

Namen laut Stimmzettel	Stimmzahl
.....
.....
.....

2.3 Stimmen für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber
 2.4 Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt (2.1 + 2.3)

usw.

Wahlbereich Nr. 2

1. Wahlvorschlag der/des⁶⁾
 (Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag)

1.1 Stimmen für die Gesamtliste
 1.2 Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber

Namen laut Stimmzettel	Stimmzahl
.....
.....
.....

1.3 Stimmen für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber
 1.4 Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt (1.1 + 1.3)

2. Wahlvorschlag der/des⁶⁾
 (Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag)

2.1 Stimmen für die Gesamtliste
 2.2 Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber

Namen laut Stimmzettel	Stimmzahl
.....
.....
.....

2.3 Stimmen für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber
 2.4 Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt (2.1 + 2.3)

usw.

Wahlbereich Nr. 3

(wie vorstehend)

4.3 Zusammenfassung der gültigen Stimmen nach Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschlägen sowie nach Wahlbereichen

Wahlbereich	Zahl der gültigen Stimmen				insgesamt
	Partei	Partei	Partei/Wählergruppe/ Einzelwahlvorschlag	usw.	
usw.					
Zusammen:					

4.4 Verteilung der Sitze im Wahlgebiet und in den Wahlbereichen

4.4.1 Verteilung der Sitze im Wahlgebiet

Es waren im Wahlgebiet Sitze zu verteilen.
 Nach den als Anlage beigefügten Berechnungen wurde für das Wahlgebiet folgende Sitzverteilung festgestellt:

Lfd. Nr.	Partei/Wählergruppe/Einzelwahlvorschlag	Zahl der Sitze
1		
2		
3		
usw.		
Zusammen E :		

Ergab die Berechnung mehr Sitze für einen Wahlvorschlag, als Bewerberinnen/Bewerber auf ihm vorhanden waren, so blieben sie bei der Verteilung unberücksichtigt.

4.4.2 Verteilung der Sitze in den Wahlbereichen

Nach den als Anlage beigefügten Berechnungen wurde festgestellt, dass die den Parteien und Wählergruppen im Wahlgebiet zustehenden Sitze sich wie folgt auf die Wahlbereiche verteilen:

1. (..... Sitze)
 (Partei/Wählergruppe)

Wahlbereich	Zahl der Sitze
usw.	
Zusammen:	

2. (..... Sitze)
 (Partei/Wählergruppe)

Wahlbereich	Zahl der Sitze
usw.	
Zusammen:	

3. usw.

Die den Einzelwahlvorschlägen zustehenden Sitze entfallen auf folgende Wahlbereiche:

Wahlbereich	Zahl der Sitze	Namen der Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber
usw.		
Zusammen:		

4.4.3 Zusammenfassung der Sitzverteilung im Wahlgebiet und in den Wahlbereichen

Wahlbereich	Zahl der Sitze				insgesamt
	Partei	Partei	Partei/Wählergruppe/ Einzelwahlvorschlag	usw.	
usw.					
Zusammen:					E

4.5 Verteilung der Sitze innerhalb der Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen

Nach den als Anlage beigefügten Berechnungen wurde für jeden Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe die Verteilung der Sitze auf die Gesamtliste und die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber in den Wahlbereichen wie folgt festgestellt:

Wahlbereich Nr. 1

Nr.	Partei/Wählergruppe	Gesamtzahl der Sitze (Nr. 4.4.2)	Zahl der Sitze	
			für die Gesamtliste	für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber
1				
2				
3				
usw.				

Wahlbereich Nr. 2

Nr.	Partei/Wählergruppe	Gesamtzahl der Sitze (Nr. 4.4.2)	Zahl der Sitze	
			für die Gesamtliste	für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber
1				
2				
3				
usw.				

Wahlbereich Nr. 3

(wie vorstehend)

4.6 Verteilung der Sitze auf die Bewerberinnen/Bewerber

Die auf die Wahlvorschläge in den Wahlbereichen entfallenden Sitze stehen folgenden Bewerberinnen/Bewerbern zu:

Wahlbereich Nr. 1

- 1. Wahlvorschlag der/des⁷⁾ (..... Sitze)
(Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag)
- 1.1 Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 5 NKWG (Personenwahl)
(Zahl der Sitze für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber:)
.....
.....
- 1.2 Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 6 NKWG (Listenwahl)
(Zahl der Sitze für die Gesamtliste:)
.....
.....
- 2. Wahlvorschlag der/des⁷⁾ (..... Sitze)
(Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag)
- 2.1 Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 5 NKWG (Personenwahl)
(Zahl der Sitze für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber:)
.....
.....
- 2.2 Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 6 NKWG (Listenwahl)
(Zahl der Sitze für die Gesamtliste:)
.....
.....
- 3. usw.

Wahlbereich Nr. 2

- 1. Wahlvorschlag der/des⁷⁾ (..... Sitze)
(Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag)
- 1.1 Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 5 NKWG (Personenwahl)
(Zahl der Sitze für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber:)
.....
.....
- 1.2 Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 6 NKWG (Listenwahl)
(Zahl der Sitze für die Gesamtliste:)
.....
.....

2. Wahlvorschlag der/des⁷⁾ (..... Sitze)
(Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag)
- 2.1 Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 5 NKWG (Personenwahl)
(Zahl der Sitze für die Gesamtheit der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber:)
.....
.....
.....
- 2.2 Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 6 NKWG (Listenwahl)
(Zahl der Sitze für die Gesamtliste:)
.....
.....
.....
3. usw.

Wahlbereich Nr. 3

(wie vorstehend)

5. Ersatzpersonen

Die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge wurden wie folgt festgestellt:

Wahlbereich Nr. 1

1. Wahlvorschlag der/des
(Partei, Wählergruppe)
- 1.1 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG (Personenwahl):
1.
2.
3.
usw.
- 1.2 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG (Listenwahl):
1.
2.
3.
usw.
2. Wahlvorschlag der/des
(Partei, Wählergruppe)
- 2.1 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG (Personenwahl):
1.
2.
3.
usw.
- 2.2 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG (Listenwahl):
1.
2.
3.
usw.
3. usw.

Wahlbereich Nr. 2

1. Wahlvorschlag der/des
(Partei, Wählergruppe)

1.1 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG (Personenwahl):

- 1.
 - 2.
 - 3.
- usw.

1.2 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG (Listenwahl):

- 1.
 - 2.
 - 3.
- usw.

2. Wahlvorschlag der/des
(Partei, Wählergruppe)

2.1 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG (Personenwahl):

- 1.
 - 2.
 - 3.
- usw.

2.2 Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG (Listenwahl):

- 1.
 - 2.
 - 3.
- usw.

3. usw.

Wahlbereich Nr. 3

(wie vorstehend)

6. Die/Der Vorsitzende gab das Wahlergebnis und die Sitzverteilung im Anschluss an die Feststellung laut bekannt.

Die Sitzung war öffentlich und wurde um Uhr von der/dem Vorsitzenden geschlossen.

7. Dieser Niederschrift sind folgende von der/dem Vorsitzenden unterschriebene Aufstellungen und Berechnungen beige-fügt:¹⁾

.....
.....

Bemerkungen:

.....
.....

8. Vorstehende Niederschrift wurde von der/dem Vorsitzenden, den weiteren Wahlausschussmitgliedern und der Schriftführerin/dem Schriftführer genehmigt.

....., den 20
(Ort und Datum)

Die Kreiswahlleiterin/Der Kreiswahlleiter¹⁾

.....

Die übrigen Wahlausschussmitglieder

1.

2.

3.

Die Schriftführerin/Der Schriftführer¹⁾

.....

4.

5.

6.

Anmerkung:

Etwa notwendige Ergänzungen und Änderungen des Musters sind dem Sitzungsverlauf entsprechend vorzunehmen.

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

²⁾ Auf Art der Wahl abstimmen.

³⁾ Wahlgebiet eintragen.

⁴⁾ Zutreffendes ankreuzen .

⁵⁾ Niederschriften und Hauptzusammenstellungen sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in Anlage 33 bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in dieser Niederschrift bezeichnet sind.

⁶⁾ Beim Einzelwahlvorschlag wird die Stimmenzahl bei den Ziffern 1.4, 2.4 usw. eingetragen.

⁷⁾ Beim Einzelwahlvorschlag wird die gewählte Bewerberin/der gewählte Bewerber bei den Ziffern 1.1, 2.1 usw. mit dem Zusatz „Einzelwahlvorschlag“ eingetragen.

Hauptzusam- über das Ergebnis der Gemeindewahl/Kreiswahl/

in der kreisfreien Stadt/im Landkreis/in der Region Hannover¹⁾

Gesamtergebnis

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ...	
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	
A 3	Wahlberechtigte nach § 19 Abs. 2 NKWG (selbständige Wahlscheine)	
A	Wahlberechtigte insgesamt (A 1 + A 2 + A 3)	
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt	
B 1	Darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein	
C 1	Ungültige Stimmzettel	
C 2	Gültige Stimmzettel	
D	Gültige Stimmen	
E	Zahl der Sitze	

Stimmen- und

Lfd. Nr.	Partei/Wählergruppe/Einzelwahlvorschlag	Zahl der Stimmen für die	
		Gesamtliste	Gesamtheit der Bewerberinnen/Bewerber
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			

Zusammen: |

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

menstellung

Regionswahl¹⁾ am 20

Bei Erstellung mittels EDV muss die Buchstabenfolge eingehalten werden. Mehrere Blätter sind fest miteinander zu verbinden.

Hinweise:

1. Die Hauptzusammenstellung ist in zwei Ausfertigungen der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter zu übersenden.
2. Für jeden Wahlvorstand und für gesondert festgestellte Briefwahlergebnisse (ggf. in der Aufgliederung nach Briefwahlvorständen) ist je eine besondere Zeile zu verwenden. Bei der Kreiswahl/Regionswahl sind für Gemeinden, in denen mehrere Wahlbezirke bestehen oder das Briefwahlergebnis gesondert festgestellt worden ist, Gemeinde-Zwischensummen einzutragen (möglichst in farbiger Schrift).
3. Die Hauptzusammenstellung ist nach Wahlbereichen zu gliedern und aufzurechnen. Am Schluss sind die Ergebnisse der Wahlbereiche zu wiederholen und zum Gesamtergebnis aufzurechnen. Unter dieser Aufrechnung ist die Verteilung der Sitze im Wahlgebiet und in den Wahlbereichen anzugeben.
4. Unbesetzt gebliebene Sitze sind besonders anzugeben.

Diese Hauptzusammenstellung umfasst Einzelblätter.
(Anzahl)

Aufgestellt:, den 20.....

.....
Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter

Sitzverteilung

Zahl der Stimmen insgesamt	Zahl der Sitze für die		Gesamtzahl der Sitze	Zahl der Sitze für Bewerberinnen
	Gesamtliste	Gesamtheit der Bewerberinnen/Bewerber		
(D)	Zusammen:		(E)	

Hauptzusam- der Gemeindewahlen/Samtgemeinde-

in den Gemeinden/Samtgemeinden des Landkreises/der Region Hannover¹⁾

Gesamtergebnis

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ...	
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	
A 3	Wahlberechtigte nach § 19 Abs. 2 NKWG (selbständige Wahlscheine)	
A	Wahlberechtigte insgesamt (A 1 + A 2 + A 3)	
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt	
B 1	Darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein	
C 1	Ungültige Stimmzettel	
C 2	Gültige Stimmzettel	
D	Gültige Stimmen	
E	Zahl der Sitze	

Stimmen- und

Lfd. Nr.	Partei/Wählergruppe/Einzelwahlvorschlag	Zahl der Stimmen
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
Zusammen:		(D)

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen. Dieses Muster gilt auch für die Wahl der Einwohnerversammlung in den gemeindefreien Bezirken.

Bei Erstellung mittels EDV muss die Buchstabenfolge eingehalten werden. Mehrere Blätter sind fest miteinander zu verbinden.

**Einzelblatt Nr. der Hauptzusammenstellung
über die Gemeinde-/Samtgemeindewahl¹⁾ am 20.....**

Gültige Stimmen (D)		Verteilung der gültigen Stimmen (D) und der Sitze (E) auf die Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge ³⁾											
Zahl der Sitze (E)													
D/E		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Stimmen:													
Sitze:													
Bewerberinnen ²⁾ :													
Stimmen:													
Sitze:													
Bewerberinnen ²⁾ :													
Stimmen:													
Sitze:													
Bewerberinnen ²⁾ :													
Stimmen:													
Sitze:													
Bewerberinnen ²⁾ :													
Stimmen:													
Sitze:													
Bewerberinnen ²⁾ :													
Stimmen:													
Sitze:													
Bewerberinnen ²⁾ :													
Stimmen:													
Sitze:													
Bewerberinnen ²⁾ :													
Stimmen:													
Sitze:													
Bewerberinnen ²⁾ :													
Stimmen:													
Sitze:													
Bewerberinnen ²⁾ :													
Stimmen:													
Sitze:													
Bewerberinnen ²⁾ :													

Gemeinde

Landkreis/Region Hannover¹⁾

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses²⁾ zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl

1. Zur Feststellung des Ergebnisses der wahl²⁾ am 20..... in/im³⁾ trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Gemeindevwahlausschuss²⁾ zusammen. Es waren erschienen:

1.	als Vorsitzende/Vorsitzender als stellvertretende Vorsitzende/ stellvertretender Vorsitzender
2.	als Wahlausschussmitglied
3.	als Wahlausschussmitglied
4.	als Wahlausschussmitglied
5.	als Wahlausschussmitglied
6.	als Wahlausschussmitglied
7.	als Wahlausschussmitglied.

(Familiennamen, Vornamen, Wohnorte)

Ferner waren zugezogen:

1.	als Schriftführerin/Schriftführer
2.	als Hilfskraft
3.	als Hilfskraft.

(Familiennamen, Vornamen, Wohnorte)

Die/Der Vorsitzende eröffnete um Uhr die Sitzung und stellte fest, dass Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung nach § 9 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Die/Der Vorsitzende verpflichtete die erstmals an der Sitzung des Wahlausschusses teilnehmenden Wahlausschussmitglieder und die Schriftführerin/den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Ämter und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen.¹⁾

2. Die/Der Vorsitzende legte dem Wahlausschuss vor:

- ⁴⁾ die Wahlprotokolle aller Wahlvorstände des Wahlgebiets,
- ⁴⁾ die nach den Wahlprotokollen angefertigte Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken — einschließlich gesondert festgestellter Briefwahlergebnisse —.

3. Der Wahlausschuss nahm Einsicht in die insgesamt Wahlprotokolle der Wahlvorstände,
(Anzahl)

davon Wahlvorstände für allgemeine Wahlbezirke,
(Anzahl) (Anzahl)

..... Wahlvorstände für Sonderwahlbezirke,
(Anzahl) (Anzahl)

..... Wahlvorstände zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses,
(Anzahl)

und in die als Anlage beigefügte, nach den Wahlprotokollen gefertigte Hauptzusammenstellung der Wahlergebnisse.

3.1 Der Wahlausschuss ermittelte, dass die Beschlüsse der Wahlvorstände zu folgenden — keinen —¹⁾ Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

.....
.....

Der Wahlausschuss fasste dazu folgende Beschlüsse¹⁾:

.....
.....

3.2 Der Wahlausschuss nahm rechnerische Berichtigungen in der Wahl Niederschrift

- a) des Wahlvorstands
(nähere Bezeichnung)
- b) des Wahlvorstands zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses
.....
(nähere Bezeichnung)

vor und vermerkte dies in der/den betreffenden Wahl Niederschrift(en¹).

3.3 Der Wahlausschuss beschloss abweichend von den Beschlüssen

- a) des Wahlvorstands über die Gültigkeit von Stimmzetteln/Stimmen im Wahlbezirk
.....
(nähere Bezeichnung)
- b) des Wahlvorstands zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses
.....
(nähere Bezeichnung)

über die Gültigkeit von Stimmzetteln/Stimmen und vermerkte dies in der/den betreffenden Wahl Niederschrift(en sowie auf der Rückseite des/der betreffenden Stimmzettel/s¹).

Nicht aufgeklärt werden konnten folgende Bedenken¹):

.....
.....

4. Aufgrund der Wahl Niederschriften und der als Anlage beigelegten Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken – einschließlich gesondert festgestellter Briefwahlergebnisse – stellte der Wahlausschuss folgendes **Ergebnis** der Wahl fest:

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

- 4.1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)
- Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)
- Wahlberechtigte nach § 19 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes – NKWG – (selbständige Wahrschein)
- Wahlberechtigte insgesamt (A 1 + A 2 + A 3)
- Wählerinnen/Wähler insgesamt**
- Darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahrschein
- Ungültige Stimmzettel**
- Gültige Stimmzettel/Stimmen**
- Gültige Ja-Stimmen⁵)
- Gültige Nein-Stimmen⁵)

(Summe und muss mit übereinstimmen.)

4.2 Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

a) Bei mehreren Bewerberinnen/Bewerbern¹):

Lfd. Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Name laut Stimmzettel	Stimmenzahl
1			
2			
3			
usw.			

Zusammen

b) Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen (erste Wahl) oder hat nur eine Person an der Wahl teilgenommen (Stichwahl):¹⁾⁵⁾

Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Name der Bewerberin/ des Bewerbers laut Stimmzettel	Ja-Stimmen (<input type="text" value="E 1"/>)	Nein-Stimmen (<input type="text" value="E 2"/>)
Zusammen (<input type="text" value="D"/>):		<input type="text" value="E 1 + E 2"/>	

4.3 Nur für die Hauptwahl¹⁾

Nach § 45 g Abs. 2 Satz 2 NKWG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Gibt es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag, so ist nach § 45 g Abs. 3 Satz 1 NKWG die Bewerberin/der Bewerber gewählt, wenn mindestens 25 vom Hundert der Wahlberechtigten für sie/ihn gestimmt haben und sie/er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Erhält von mehreren Bewerberinnen/Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet nach § 45 g Abs. 2 NKWG eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu ziehende Los darüber, wer an der Stichwahl teilnimmt.

- ⁴⁾ Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen sind Stimmen.
- ⁴⁾ 25 vom Hundert der Wahlberechtigten sind Stimmen.
- ⁴⁾ Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (von) sind Stimmen.

Der Wahlausschuss stellte fest,

a) bei mehreren zugelassenen Wahlvorschlägen¹⁾

- ⁴⁾ dass die Bewerberin/der Bewerber (Wahlvorschlag Nr.) mit Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und diese/dieser damit gewählt ist.
- ⁴⁾ dass keine/r der Bewerberinnen/Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und damit eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen stattfindet.
- ⁴⁾ dass die Bewerberin/der Bewerber (Wahlvorschlag Nr.) mit Stimmen und die Bewerberin/der Bewerber (Wahlvorschlag Nr.) mit Stimmen die höchsten Stimmzahlen erhalten haben und damit an der Stichwahl teilnehmen.
- ⁴⁾ dass zur Teilnahme an der Stichwahl unter den Bewerberinnen/Bewerbern (Wahlvorschlag Nr.) und (Wahlvorschlag Nr.) mit jeweils erzielten Stimmen ein Losentscheid erforderlich ist. Daraufhin zog die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Los, das auf die Bewerberin/den Bewerber (Wahlvorschlag Nr.) fiel. Der Wahlausschuss stellte fest, dass diese Bewerberin/dieser Bewerber neben der Bewerberin/dem Bewerber (Wahlvorschlag Nr.), die/der mit Stimmen die höchste Stimmzahl erhalten hat, an der Stichwahl teilnimmt.
- ⁴⁾ dass von den an der Stichwahl teilnahmeberechtigten Bewerberinnen/Bewerbern die Bewerberin/der Bewerber (Wahlvorschlag Nr.) auf die Teilnahme an der Stichwahl verzichtet hat und die Stichwahl allein mit der Bewerberin/dem Bewerber (Wahlvorschlag Nr.) stattfindet.

b) bei nur einem zugelassenen Wahlvorschlag¹⁾

- ⁴⁾ dass mindestens 25 vom Hundert der Wahlberechtigten für die einzige Bewerberin/den einzigen Bewerber gestimmt haben und sie/er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen erhalten hat und damit gewählt ist.
- ⁴⁾ dass die einzige Bewerberin/der einzige Bewerber nicht die erforderliche Stimmzahl von 25 vom Hundert der Wahlberechtigten erhalten hat und deshalb eine neue Wahl nach § 45 g Abs. 3 Satz 2 NKWG stattfindet.
- ⁴⁾ dass für die einzige Bewerberin/den einzigen Bewerber zwar 25 vom Hundert der Wahlberechtigten gestimmt haben, sie/er aber nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb eine neue Wahl nach § 45 g Abs. 3 Satz 2 NKWG stattfindet.

4.4 Nur für die Stichwahl¹⁾

Nach § 45 I Abs. 1 Satz 1 NKWG ist bei der Stichwahl die Bewerberin/der Bewerber gewählt, die/der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu ziehende Los.

Nimmt nur eine Bewerberin/ein Bewerber an der Stichwahl teil, so ist sie/er nach § 45 I Abs. 4 Satz 3 NKWG gewählt, wenn sie/er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat.

Der Wahlausschuss stellte fest,

⁴⁾ dass die Bewerberin/der Bewerber (Wahlvorschlag Nr.) die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat und damit gewählt ist.

⁴⁾ dass beide Bewerberinnen/Bewerber mit Stimmen die gleiche Stimmenzahl auf sich vereinigt haben und damit der Losentscheid erforderlich ist.

Daraufhin zog die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Los, das auf die Bewerberin/den Bewerber (Wahlvorschlag Nr.) fiel.

Der Wahlausschuss stellte fest, dass diese Bewerberin/dieser Bewerber gewählt ist.

⁴⁾ dass nur die Bewerberin/der Bewerber (Wahlvorschlag Nr.) an der Stichwahl teilgenommen hat, mit Ja-Stimmen () die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (von = Stimmen) erhalten hat und damit gewählt ist.

⁴⁾ dass eine Wiederholungswahl stattfindet, weil die Bewerberin/der Bewerber (Wahlvorschlag Nr.) vor Durchführung der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit ausgeschieden ist.

5. Die/Der Vorsitzende gab das Wahlergebnis im Anschluss an die Feststellung laut bekannt.

Die Sitzung war öffentlich und wurde um Uhr von der/dem Vorsitzenden geschlossen.

6. Dieser Niederschrift sind folgende von der/dem Vorsitzenden unterschriebene Aufstellungen und Berechnungen beigelegt:¹⁾

.....
.....

Bemerkungen:

.....
.....

7. Vorstehende Niederschrift wurde von der/dem Vorsitzenden, den weiteren Wahlausschussmitgliedern und der Schriftführerin/dem Schriftführer genehmigt.

....., den 20
(Ort und Datum)

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter¹⁾

.....

Die übrigen Wahlausschussmitglieder

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

Die Schriftführerin/Der Schriftführer¹⁾

.....

Anmerkung:

Etwa notwendige Ergänzungen und Änderungen des Musters sind dem Sitzungsverlauf entsprechend vorzunehmen.

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

²⁾ Auf Art der Wahl abstimmen.

³⁾ Wahlgebiet eintragen.

⁴⁾ Zutreffendes ankreuzen .

⁵⁾ Gilt nur, wenn nur ein Wahlvorschlag zugelassen ist (erste Wahl) oder nur eine Person an der Wahl teilgenommen hat (Stichwahl). Die Summe der gültigen Ja- und Nein-Stimmen muss mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel/Stimmen übereinstimmen (=).

Stimmzettel

für die Abstimmung über die Abwahl
der Samtgemeinde-/ (Ober-)Bürgermeisterin — Landrätin — Regionspräsidentin¹⁾
des Samtgemeinde-/ (Ober-)Bürgermeisters — Landrats — Regionspräsidenten¹⁾

am
in der/im²⁾

Der Rat der Gemeinde¹⁾

.....²⁾

hat mit Beschluss vom
die Abwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters¹⁾

.....
(Familienname, Vorname)

beantragt.

Stimmen Sie der Abwahl zu, so kennzeichnen Sie den Kreis „**Ja**“.
Lehnen Sie die Abwahl ab, so kennzeichnen Sie den Kreis „**Nein**“.



Ja



Nein

¹⁾ Auf Wahlart abstimmen.

²⁾ Wahlgebiet einsetzen.

Aktuell: Landes-Raumord- nungsprogramm Niedersachsen

Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung und über die Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme vom 26. 7. 1995 (Nds. GVBl. Nr. 15/95)	3,07 €
Gesetz über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil I – vom 2. 3. 1994 (Nds. GVBl. Nr. 5/94)	4,60 €
Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II – vom 18. 7. 1994 (Nds. GVBl. Nr. 16/94)	9,20 €
Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung, RdErl. vom 28. 12. 1995 (Nds. MBl. Nr. 8/96)	3,07 €
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil I –	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II – (Nds. GVBl. Nr. 10/98)	1,53 €
Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 18. 5. 2001 (Nds. GVBl. Nr. 13/01)	2,05 €
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung und über die Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme vom 29. 11. 2001 (Nds. GVBl. Nr. 32/01)	4,09 €
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil I –	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II – (Nds. GVBl. Nr. 33/02)	3,15 €
Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung vom 7. 7. 2003 (Nds. MBl. Nr. 27/03)	4,65 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

**Wenn es einmal schnell
gehen muss...**

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG